

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIBH • UNMOP • UNMIK • UNAMSIL •
UNTAET • MONUC • UNMEE



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

1'01

VEREINTE NATIONEN

49. Jahrgang

Februar 2001

Heft 1

Thomas Risse

Die Macht der Moral gegen die Normen der Macht
Transnationale Organisationen und Menschenrechte 1

Werner Lottje

Standpunkt:
Nachzügler, nicht Vorreiter 3

Hans Peter Schmitz

Menschenrechtswächter: partielle Midlife-crisis
INGOs, Vereinte Nationen und Weltöffentlichkeit 7

Daniela Gotzel

Menschenrechtsverteidiger am Etappenziel
Der lange Weg zu einer Erklärung der Generalversammlung 13

Eckart Klein · Friederike Brinkmeier

CCPR und EGMR
Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische
Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich 17

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Frauen, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherungseinsätze, UN-Personal, Westsahara, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats 21

Buchbesprechungen

Jens Naumann Eisele: Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement 42

Redaktion Freudig: Deutschland in der Weltpolitik 43

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 44

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 45

– nach Erdteilen 46

– nach Gebietsgröße 46

– nach Bevölkerungszahl 47

– nach Wirtschaftsleistung 48

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5,

D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 64,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 13,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Tono Eitel

Joseph Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Dr. Klaus Kinkel, MdB

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Theodor Waigel, MdB

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Bonn

Gerhart R. Baum, Köln

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Christine Kalb, Berlin

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Dr. Günther Unser, Aachen

Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder

Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep

Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

✉ DGVN-Bonn@t-online.de

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

www.dgvn.de

Die Macht der Moral gegen die Normen der Macht

Transnationale Organisationen und Menschenrechte

THOMAS RISSE

In der letzten zwanzig Jahren hat die Anzahl transnationaler, also im internationalen Bereich operierender nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) auf dem Felde der Menschenrechte drastisch zugenommen. Bei der Weltmenschenrechtskonferenz in Wien 1993 beispielsweise wurden weit über 800 NGOs gezählt. ›Amnesty International‹ (AI) allein hat mehr als eine Million Mitglieder und Förderer in mehr als 160 Staaten (wobei allerdings die Hälfte der Aktivisten auf nur drei Länder – Großbritannien, Vereinigte Staaten und Deutschland – verteilt ist). ›Human Rights Watch‹ (HRW) und die Internationale Juristenkommission (ICJ) zählen ebenfalls zu den großen und weltweit operierenden Menschenrechts-NGOs. Sie alle sind längst als internationale nichtstaatliche Organisationen (INGOs) etabliert.

Die einen halten die Zunahme der transnationalen Menschenrechtsorganisationen für einen Segen und sprechen von einer zunehmend globalen Zivilgesellschaft, die die Machenschaften der Staaten in Schach halte; sie glauben, daß sich allmählich die Macht der Moral gegen die (Un-)Moral der Macht durchsetzt¹. Dieser Entwicklung hat inzwischen der Deutsche Bundestag durch die Einrichtung eines nationalen Menschenrechtsinstituts Rechnung getragen. Andere dagegen fragen kritisch, wie es um die innere Verfaßtheit dieser Menschenrechts-INGOs bestellt sei. Mit welcher demokratischen Legitimation spielen sich diese zu den Hütern des Menschheitsgewissens und der öffentlichen Moral auf? Ist die zunehmende Aushöhlung nationalstaatlicher Souveränität infolge ihrer Aktivitäten wirklich uneingeschränkt zu begrüßen?

Nachfolgend soll versucht werden, den Einfluß transnationaler NGOs auf die internationale Menschenrechtspolitik wie auch auf die Durchsetzung der Menschenrechte im Innern der Staaten kritisch zu beleuchten. Argumentiert wird, daß die Aktivitäten der INGOs aus der internationalen Menschenrechtspolitik nicht mehr wegzudenken sind und eine notwendige Bedingung sowohl für die Etablierung internationaler Normen wie auch für deren Einhaltung durch die Staaten darstellen. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß man AI und andere INGOs nicht zu Alleskönnern des Menschenrechtsschutzes stilisieren sollte. Denn im Alleingang und ohne die Zusammenarbeit mit der Staatenwelt sowie zwischenstaatlichen Organisationen wie den Vereinten Nationen können sie wenig ausrichten. Dies gilt auch für die Durchsetzung der Menschenrechte im Innern der Staaten.

Die INGOs und der internationale Menschenrechtsschutz

Menschenrechts-INGOs sind keine Erfindung der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, und transnationale Kampagnen gab es lange vor der Erfindung des Faxgeräts und des Internet. Vermutlich handelt es sich bei der 1839 gegründeten ›Anti-Sklaverei-Gesellschaft‹ (Anti-Slavery Society) um die älteste transnationale Menschenrechtsorganisation und eine Vorläuferin der modernen INGOs. Sie trat gegen die Sklavenhaltung in den USA sowie gegen den internationalen Sklavenhandel auf; ihre Aktivitäten führten unter anderem zur Einstellung und späteren Bekämpfung des Sklavenhandels durch Großbritannien. Ohne die Aktivitäten von Henri Dunant, dem Gründer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wäre das moderne humanitäre Völkerrecht und insbesondere die Genfer Konvention von 1864 kaum zustande gekommen.

Die eigentliche Erfolgsgeschichte der Menschenrechts-INGOs begann nach dem Zweiten Weltkrieg. So setzten sich NGOs aus den

Vereinigten Staaten und Lateinamerika erfolgreich für die Verankerung der Menschenrechte in der UN-Charta ein; sie gehörten zu den Wegbereitern der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948². Und 1961 gründete der britische Rechtsanwalt Peter Benenson mit Blick auf das Schicksal politischer Gefangener ›Amnesty International‹; AI entwickelte sich im Laufe der Jahre zur wohl wichtigsten und einflußreichsten transnationalen Menschenrechtsorganisation.

In den siebziger Jahren nahmen die Mitgliederzahlen von AI und anderen Menschenrechts-INGOs beträchtlich zu, und zwar meist im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Kampagnen gegen menschenrechtsverletzende Regime. Vier Kampagnen waren prägend für die Arbeit der Menschenrechtsorganisationen:

- Der Militärputsch in Griechenland 1967 löste die erste weltweite Mobilisierung gegen die Folter aus und führte schließlich zur Verabschiedung der Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen (wenn auch erst 1984). Dieses Vertragswerk bildet ein herausragendes Beispiel für den Einfluß der INGOs auf die internationale Normenbildung³.
- Der mit US-amerikanischer Unterstützung ausgeführte Putsch von General Augusto Pinochet gegen die demokratisch gewählte Regierung von Salvador Allende in Chile 1973 führte ebenfalls zu einer internationalen Mobilisierung. (In den USA verzehnfachte sich die Mitgliederzahl von AI; 1977 wurde die Gefangenenhilfsorganisation mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.)
- Weltweite Proteste gegen das Apartheidregime wurden 1976 durch dessen gewalttätiges Vorgehen in Soweto und an anderen Orten ausgelöst und führten schließlich zu vielfältigen Boykottmaßnahmen gegen Südafrika.
- In Osteuropa und der Sowjetunion formierten sich seit Mitte der siebziger Jahre Dissidentengruppen, die sich auf die Menschenrechtsnormen der 1975 verabschiedeten Helsinki-Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) bezogen. In den USA reagierte man mit der Gründung von ›Human Rights Watch‹ (ursprünglich ›Helsinki Watch‹) auf die Aktivitäten der Dissidenten. Ohne diesen Helsinki-Effekt und die Mobilisierung der

Autoren dieser Ausgabe

Friederike Brinkmeier, Ass. iur., geb. 1970, ist Mitarbeiterin im Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam.

Daniela Gotzel, Dipl.sc.pol., geb. 1976, studiert Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Dr. Eckart Klein, geb. 1943, Professor für Staatsrecht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Potsdam und Direktor des Menschenrechtszentrums, ist seit 1995 Mitglied des Menschenrechtsausschusses (CCPR).

Werner Lottje, geb. 1945, Jurist, Leiter des Referats Menschenrechte im Diakonischen Werk (Stuttgart), ist für das ›Forum Menschenrechte‹ Mitglied der Gründerversammlung des Vereins Deutsches Institut für Menschenrechte.

Dr. Thomas Risse, geb. 1955, ist Professor für Internationale Beziehungen am ›Robert Schuman Centre for Advanced Studies‹ des Europäischen Hochschulinstituts Florenz.

Dr. Hans Peter Schmitz, geb. 1965, forscht und lehrt am Menschenrechtszentrum der Universität von Chicago.

Dissidenten sind das Ende des Ost-West-Konflikts und die friedlichen Revolutionen in Osteuropa 1989/90 schlechterdings nicht zu erklären⁴.

Diese Beispiele zeigen, daß es nicht unbedingt besonders grauenhafte Verletzungen der Menschenrechte waren, die transnationale Kampagnen und weltweite Empörung auslösten. Zur etwa gleichen Zeit Anfang und Mitte der siebziger Jahre beging Ugandas Diktator Idi Amin einen Massenmord an seinem eigenen Volk, dem Zehntausende zum Opfer fielen. Dieses Verbrechen löste vergleichsweise geringe Proteste der Menschenrechts-INGOs aus.

Sind die Menschenrechtsorganisationen also auf einem Auge blind, zählen die Menschenrechte der Afrikaner nicht? Das Beispiel Südafrika zeigt jedoch, daß man es sich mit einem Rassismusvorwurf gegen transnationale Menschenrechts-INGOs zu einfach machen würde. Aber die Kampagnen gegen Griechenland, Chile, Südafrika und die damaligen kommunistisch regierten Staaten weisen Gemeinsamkeiten auf, die verdeutlichen, daß Menschenrechtsverletzungen allein keine hinreichende Bedingung für eine transnationale Mobilisierung darstellen, und zwar bis heute nicht. Erstens richteten sich die repressiven Regime in Griechenland und Chile gegen demokratisch gewählte Regierungen und deren Anhänger. Das Apartheidregime Südafrikas proklamierte demokratische Werte (wenn auch nicht für die Mehrheit der Bevölkerung), und die Sowjetunion hatte sich mit der Unterschrift unter die Helsinki-Schlußakte auf die Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet. In all diesen Fällen war es die Diskrepanz zwischen proklamierten Prinzipien und tatsächlichem Verhalten, zwischen Worten und Taten, die die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit durch Menschenrechts-INGOs auslöste.

Beispiel Anti-Folter-Konvention

Der Einfluß der INGOs auf die internationale Bildung menschenrechtlicher Normen läßt sich anhand der Entstehung der am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten >Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe< (Text: VN 1/1985 S. 31ff.) besonders deutlich aufzeigen.

Auslöser war der Militärputsch in Griechenland 1967. AI und mehrere skandinavische Staaten klagten die Junta der Folter und anderer Menschenrechtsverletzungen an und brachten den Fall vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg; zu diesem Zeitpunkt war das weltweit einzige rechtlich verbindliche Folterverbot in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten. Als die weltweite Empörung über die Lage in Griechenland zunahm, entschloß sich AI 1972 zu einer globalen Kampagne gegen die Folter. Ein Jahr darauf nahmen Schweden, die Niederlande, Österreich, Costa Rica und andere Staaten die AI-Kampagne zum Anlaß, um das Thema Folter auf die Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu setzen. Die Menschenrechtsverletzungen durch das chilenische Militärregime und die folgende Mobilisierung in der Öffentlichkeit vieler westlicher Staaten erhöhten den Druck auf die Staatenwelt, das Folterverbot endlich völkerrechtlich wirksam zu verankern. Menschenrechts-INGOs begannen nun Petitionskampagnen in einer Reihe westlicher Länder durchzuführen. Organisationen wie AI hatten dabei den Vorteil, daß sie auf Grund ihrer Verankerung als Mitgliedorganisationen gleichzeitig auf nationaler wie auf internationaler Ebene tätig werden konnten. Während Rechtsanwälte im Auftrag der INGOs Vertragsentwürfe zum Folterverbot erstellten und mit der UN-Menschenrechtskommission zusammenarbeiteten, drängten nationale AI-Sektionen ihre Regierungen dazu, entsprechende Bemühungen zu unterstützen. Der entscheidende Widerstand gegen ein völkerrechtlich verbindliches Folterverbot kam Ende der siebziger Jahre aus Frankreich, den Niederlanden (obwohl sie zuvor das Thema auf die Tagesordnung der UN gesetzt hatten) und Australien, die auf ihren Souveränitätsrechten beharrten. Also konzentrierten sich AI und andere INGOs auf das schwächste Glied in dieser Kette, die Niederlande. Auf Grund dessen änderte 1980 die Haager Regierung ihre Position, gefolgt von Frankreich und Australien. Vier Jahre später konnte die Anti-Folter-Konvention von der UN-Generalversammlung verabschiedet werden; in Kraft trat sie 1987. Der Kampf um ein völkerrechtlich verbindliches Folterverbot hatte eineinhalb Jahrzehnte gedauert.

Ein weiteres kommt hinzu. Um westliche Öffentlichkeiten und Regierungen gegen menschenrechtsverletzende Regime aufrütteln zu können, bedarf es nicht nur moralischer Empörung. Die INGOs müssen Zugang zu Informationen vor Ort haben, um die Menschenrechtsverletzungen im einzelnen dokumentieren zu können. Ohne Aktivisten vor Ort, die solche Informationen sammeln und den transnational operierenden NGOs zur Verfügung stellen, ist es für AI und andere sehr schwer, auf der internationalen Ebene eine Kampagne gegen ein Regime einzuleiten. Dieser Zugang zu lokalen Informationen war im Falle Griechenlands, Chiles, Südafrikas und sogar der Sowjetunion (über die Dissidentengruppen) gegeben. Im Falle Ugandas war die Informationssammlung dagegen erheblich erschwert, unter anderem infolge der besonders brutalen Repression durch das Amin-Regime.

Internationale Mobilisierung gegen menschenrechtsverletzende Regierungen kennzeichnet aber nur einen Teilbereich der Tätigkeit transnationaler Menschenrechtsorganisationen. Denn diese Vereinigungen haben sich in den vergangenen fünfzig Jahren zugleich für die zunehmende internationale Verrechtlichung des Menschenrechtsschutzes eingesetzt; hingewiesen sei auf die Vorgeschichte der Anti-Folter-Konvention von 1984.

Dieses Beispiel zeigt den Einfluß transnationaler Menschenrechtsorganisationen auf die Entwicklung internationaler Normen, aber es weist auch auf die Grenzen dieses Einflusses hin. Zunächst sind INGOs in allen Phasen der Normentwicklung und -durchsetzung beteiligt. Das beginnt damit, daß sie menschenrechtsrelevante Fragen auf die Tagesordnung der internationalen Politik setzen. Es waren INGOs, die über weltweite Kampagnen das Folterverbot zum Thema internationaler Verhandlungen machten. In den neunziger Jahren sorgten transnationale Menschenrechtsorganisationen in ähnlicher Weise dafür, daß sich die Staatenwelt um Frauenrechte sowie um die Rechte von Ureinwohnern zu kümmern begann. In dieser Phase geht es vor allem darum, internationale Öffentlichkeit und Medien zu mobilisieren und darüber Druck auf nationale Regierungen und internationale Organisationen auszuüben.

Darüber hinaus gibt es kaum noch internationale Vertragsverhandlungen im Menschenrechtsbereich, bei denen INGOs nicht direkt oder indirekt beteiligt sind. Teilweise sitzen sie mit am Verhandlungstisch, genießen Konsultativstatus (so bei wichtigen UN-Gremien) und beraten Regierungen. Hier zeigt sich übrigens, daß es verfehlt wäre, das Verhältnis zwischen der >Gesellschaftswelt< der INGOs und der >Staatenwelt< der Regierungen und internationalen Organisationen als ausschließlich von Gegnerschaft geprägt zu betrachten. Noch weniger geht es um ein Nullsummenspiel, bei denen sich die eine Seite nur auf Kosten der anderen durchsetzen kann. Menschenrechts-INGOs, denen es nicht gelingt, wichtige Staaten oder UN-Organe als Bündnispartner zu gewinnen, haben schlechte Karten bei der Durchsetzung ihrer Ziele. Statt dessen bilden sich in den meisten Fällen Koalitionen heraus, die aus Vertretern der Staaten- wie der INGO-Welt bestehen und die gemeinsam für die Verankerung internationaler Menschenrechtsnormen arbeiten. Man spricht in diesem Zusammenhang von »advocacy-Netzwerken«⁵, um auszudrücken, daß es nicht um die Organisationszugehörigkeit geht, sondern darum, sich in Bündnissen mit anderen Akteuren für die Durchsetzung bestimmter normativer Ziele einzusetzen. Die INGOs bilden nur einen (wenn auch wesentlichen) Teil der transnationalen Menschenrechtsnetzwerke – neben Kirchen, Gewerkschaften, aber auch Mitarbeitern von internationalen Organisationen und sogar nationalen Regierungen.

Bei der Entwicklung völkerrechtlicher Standards im Menschenrechtsbereich hat sich daher im Laufe der Zeit ein Verhältnis zwischen Staatenwelt und transnationalen Menschenrechtsorganisationen herausgebildet, das durch partnerschaftliche Zusammenarbeit ebenso wie durch Konkurrenz und Gegnerschaft geprägt ist. Einer-

seits prangern Menschenrechtsnetzwerke das Verhalten von (westlichen) Staatenvertretern an und werfen ihnen vor, ihre eigenen liberalen Standards nicht in internationales Recht umsetzen zu wollen. Andererseits gelingt ihnen die Normsetzung nur in Partnerschaft mit ebendiesen nationalen Regierungen und internationalen Organisationen. In vielen Fällen kommt es auch zu Zweckbündnissen zwischen zwischenstaatlichen Einrichtungen wie den Organen der UN und INGOs gegen bestimmte Nationalstaaten.

Ähnlich sieht es bei der Überwachung der Normeinhaltung aus. Auch hier sind Staaten und Menschenrechtsorganisationen voneinander abhängig und aufeinander angewiesen. Einerseits haben INGOs über ihre Kontakte vor Ort und über ihre Verbindungen zum gesellschaftlichen Umfeld in den einzelnen Ländern einen unschätzbaren Vorteil bei der Beschaffung verlässlicher Informationen über die Menschenrechtslage im Innern der Staaten. Sie können vor Ort tätig werden und recherchieren, ohne daß dies sofort als Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Verletzung der nationalen Souveränität angesehen werden kann. Ausländische Regierungen und zwischenstaatliche Gremien wie die UN-Menschenrechtskommission haben dagegen nur geringe Möglichkeiten zur unabhängigen Informationsbeschaffung in empfindlichen Bereichen. Häufig werden die Berichte von AI, HRW oder ICJ von westlichen Regierungen als mehr oder weniger gesicherte Erkenntnisse übernommen und finden Eingang in deren nationale Menschenrechtsberichte. Andererseits gilt auch, daß die beste Überwachung (monitoring) der Normeinhaltung wenig nützt, wenn es anschließend nicht zur Verurteilung menschenrechtsverletzender Regierungen durch eine Mehrheit der Staatenwelt kommt, etwa in der Menschenrechtskommission. Die INGOs können zwar die internationale Reputation normverletzender Regierungen nachhaltig schädigen; materielle Sanktionen verhängen können sie aber nicht. Insofern sind sie auch bei der Überwachung und Sanktionierung der Normeinhaltung auf die Staatenwelt angewiesen.

Die INGOs und die Durchsetzung der Menschenrechte vor Ort

Die Entwicklung völkerrechtlicher Standards und die Überwachung der Normeinhaltung auf der internationalen Ebene bilden lediglich ein Teil des Prozesses der schrittweisen Durchsetzung internationaler Menschenrechte. Die jährlichen Berichte von AI oder des US-amerikanischen Außenministeriums dokumentieren, daß es ein langer Weg ist von der Entwicklung internationaler Normen und entsprechender Überwachungsverfahren durch internationale Organisationen zur tatsächlichen Einhaltung der Menschenrechte durch die Regierungen gegenüber ihren Völkern. Quantitative Studien zeigen überdies, daß die Ratifizierung der entsprechenden internationalen Menschenrechtsabkommen keineswegs automatisch zu vertragskonformem Verhalten führt⁶. Die Frage stellt sich, welche Rolle INGOs und transnationale Menschenrechtsnetzwerke bei der Durchsetzung von internationalen Normen im Innern der Staaten spielen. Aufschlüsse darüber geben die Erträge eines in den Jahren 1994 bis 1999 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsvorhabens.

Im Rahmen dieser Forschungen und in Zusammenarbeit mit amerikanischen Kollegen wurde ein ›Spiralmodell‹ innenpolitischen Menschenrechtswandels erarbeitet, das Entwicklungen und Interaktionen zwischen den Staaten und ihren Gesellschaften mit denjenigen auf der internationalen und transnationalen Ebene abbildet und verknüpft⁷. Dieses Modell wurde anhand von elf Länderfallstudien aus Afrika, Asien, Lateinamerika und (Ost-)Europa systematisch überprüft. Die Untersuchungen konzentrierten sich auf Länder des Südens, in denen grundlegende Menschenrechte systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg verletzt wurden, so Chile und Guatemala, Marokko und Tunesien, Kenia, Uganda und Südafrika, Phi-

Nachzügler, nicht Vorreiter

Einmütig hat der Deutsche Bundestag am 7. Dezember vergangenen Jahres einen interfraktionellen Antrag zur Errichtung des Deutschen Instituts für Menschenrechte gebilligt. Auf diesen Tag hatten deutsche Menschenrechtler lange gewartet, bestehen doch anderswo – inner- wie außerhalb Europas – längst zahlreiche derartige Einrichtungen. Die sonst gern in Anspruch genommene Rolle des Musterknaben auf dem Gebiet der Menschenrechte hat die Bundesrepublik Deutschland hier nicht ausgefüllt; immerhin war schon 1977, im Vorfeld des dreißigsten Jahrestags der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, von der UN-Generalversammlung die »Schaffung von nationalen oder örtlichen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte« angeregt worden.

Deutschland zieht also mit der Errichtung eines praxisorientierten wissenschaftlichen Menschenrechts-Instituts sehr spät nach. Jahrelange Überzeugungsarbeit war nötig, seit 1991 die Idee dem damaligen ›Unterausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe‹ des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages vorgetragen und die Unterstützung des Parlaments erbeten worden war. Erst mit dem Regierungswechsel von 1998 gab es eine breitere Mehrheit, und dann brauchte es zwei weitere Jahre, bis zwischen den mittlerweile 42 im ›Forum Menschenrechte‹ zusammengeschlossenen nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und dem Menschenrechtsausschuß des Bundestages sowie den beteiligten Bundesministerien – Justizministerium, Auswärtiges Amt und Entwicklungsministerium – ein beachtenswerter Konsens erarbeitet werden konnte: ein von Parlament und Regierung gemeinsam mit der Zivilgesellschaft in Gestalt der Menschenrechts-NGOs verwirklichtes unabhängiges Institut, dessen Arbeitsvorhaben von den NGOs und der Wissenschaft bestimmt werden. So verlangen es die UN-Richtlinien – die 1993 von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 48/134 verabschiedeten ›Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen‹ –, so wird es von Regierung und Parlament ausdrücklich akzeptiert.

Die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt soll der Autonomie keinen Abbruch tun. Fachliche Qualität und politische Unabhängigkeit werden von allen Beteiligten hoch geschätzt, Glaubwürdigkeit und Erfolg der Arbeit hängen davon ab. Das Dänische Menschenrechtszentrum in Kopenhagen dient als Modell und leistete wichtige freundschaftliche Beratung. Das in Berlin oder Potsdam anzusiedelnde Institut soll praxisbezogene Beiträge der Wissenschaft für die Untersuchung, Beurteilung und Lösung von konkreten Menschenrechtsproblemen und -themen erarbeiten. Hierzu gehören Dokumentation und Information, Forschung und Politikberatung, menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit im Inland, internationale Zusammenarbeit und die Förderung von Dialog und Zusammenarbeit im eigenen Land. Das Institut wird akute Problemstellungen in Untersuchungsaufträge umformulieren, die Untersuchungen in Form von Projekten umsetzen, die Ergebnisse zeitnah erarbeiten und dafür sorgen, daß Entscheidungsträger in Politik und Gesellschaft wie auch die Öffentlichkeit insgesamt mit den Ergebnissen effektiver als heute für einen besseren Menschenrechtsschutz arbeiten können.

Es hat lange gedauert, und länger hätte man nicht mehr warten dürfen. Denn für eine sinnvolle Beteiligung an der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen reichen die Kapazitäten der wenigen Arbeitsstäbe auf Regierungsebene und der NGOs längst nicht mehr aus. Schon wirft die Weltkonferenz zum Rassismus ihren Schatten voraus. Nicht nur auf dieser Konferenz in Durban werden wir an unseren Beiträgen gemessen werden und nicht bloß an unseren Absichtserklärungen.

lippinen und Indonesien. Der Fall Indonesien ist besonders instruktiv und wird daher im folgenden beispielhaft zur Illustration des Modells verwendet⁸.

Ausgangspunkt: Repression und anfängliche Mobilisierung

Ausgangspunkt des Modells bildet eine Situation, in der die Menschenrechte systematisch und über einen längeren Zeitraum hinweg verletzt werden. In Indonesien wurden im Zusammenhang mit der Machtübernahme Suhartos Mitte der sechziger Jahre rund 250 000 mutmaßliche Anhänger der Kommunistischen Partei verhaftet; ebenso viele Menschen starben bei landesweiten Unruhen. Internationale Aufmerksamkeit zog die indonesische Regierung unter Präsident Suharto zehn Jahre später mit der völkerrechtswidrigen Besetzung Osttimors und der nachfolgenden Unterdrückung des Widerstands gegen die Okkupation auf sich. Unter solch repressiven Bedingungen sind innenpolitische Oppositionsgruppen zunächst viel zu schwach, um normverletzenden Regimen einen Kurswechsel aufzwingen zu können. In dieser Situation wenden sich oft einzelne Oppositionelle mit der Bitte um Unterstützung an die internationale Öffentlichkeit; sie dokumentieren das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen und leiten die entsprechenden Informationen an internationale Menschenrechtsgruppen weiter. Letztere nehmen die Informationen über Menschenrechtsverletzungen auf, prangern das Regime international an und fordern andere (zumeist westliche) Staaten auf, ebenfalls Druck auszuüben. Dieser sogenannte Bumerang-Effekt⁹ führt zu einer ersten Vernetzung zwischen gleichgesinnten innenpolitischen Akteuren und transnationalen Menschenrechtsnetzwerken. Im Falle Indonesiens kam es gegen Ende der siebziger Jahre zu solchen ersten Verbindungen zwischen der Opposition des Landes und transnationalen Menschenrechtsorganisationen.

Phase 2: Ablehnung der Menschenrechtsnormen

Die zweite Phase setzt ein, wenn die angeklagte Regierung zum ersten Mal auf die nun auch international verbreiteten Vorwürfe reagiert. Die meisten repressiven Regime leugnen zunächst die Geltung der internationalen Normen, streiten Menschenrechtsverletzungen ab und weisen die Kritik als eine illegitime Einmischung in die inneren Angelegenheiten zurück. Gleichzeitig versucht die Regierung, die weitere Vernetzung der Menschenrechtsgruppen zu behindern, deren Anhänger gezielt zu diskreditieren oder durch verstärkte Repression ihre Arbeit zu behindern. Angesichts unverminderter Verstöße gegen die Menschenrechte setzt das transnationale Netzwerk demgegenüber seine Informations- und Anklagepolitik fort. An dieser Stelle kommt es nun zu einer entscheidenden Weichenstellung für den weiteren Verlauf der politischen Entwicklung. Beharrt das Regime auf striktem Leugnen und gelingt es seinen Kritikern nicht, eine ausreichende Mobilisierung der internationalen Öffentlichkeit zu bewirken, wird sich die Lage auf absehbare Zeit kaum verändern.

Im Falle Indonesiens war die internationale Kritik an der Menschenrechtspolitik Suhartos seit Anfang der achtziger Jahre stetig gewachsen. Im Mittelpunkt der internationalen Kampagnen standen lange Zeit die Menschenrechtsverletzungen in Osttimor, da über die katholische Kirche dort ein gut funktionierendes transnationales Menschenrechtsnetzwerk aufgebaut werden konnte. Sowohl die Vereinten Nationen als auch das Europäische Parlament hatten wiederholt die Menschenrechtssituation in Osttimor und Indonesien verurteilt. Als das indonesische Militär im November 1991 vor laufenden Fernsehkameras mehr als 50 Mitglieder einer Trauergemeinde in Dili/Osttimor erschoss, kam es zu einer umfassenden Mobilisierung der transnationalen Menschenrechtsnetzwerke. Das Massaker von Dili löste internationale Proteste aus. Dänemark, Kanada und die Niederlande froren kurzfristig ihre Entwicklungshilfe an Indonesien ein; die Vereinigten Staaten, Japan und die Weltbank drohten einen sol-

chen Schritt an. Die Empörung der Geberstaaten legte sich jedoch merklich, als Präsident Suharto eine Untersuchungskommission einsetzte und diese einen außergewöhnlich kritischen Bericht vorlegte. Die fortgesetzte Kritik der Niederlande führte dazu, daß Suharto am 25. April 1992 die niederländisch-indonesische Entwicklungszusammenarbeit mit Verweis auf die »illegitime« und »neokoloniale« Einmischung der ehemaligen Kolonialmacht unbefristet aussetzte. Trotz gewisser Zugeständnisse blieb die indonesische Regierung weiterhin auf ihrem Kurs des Leugnens und der Betonung nationaler Souveränität.

Es gelang Suharto aber nicht, seine Machtbasis zu konsolidieren. Die Kooperation zwischen den Netzwerken zu Osttimor und zu Indonesien, die ursprünglich unabhängig voneinander aktiv gewesen waren, mobilisierte die innergesellschaftliche Opposition in beträchtlichem Maße. Die Menschenrechte in Osttimor wurden zum Angelpunkt der Kritik am indonesischen Repressionssystem insgesamt. Menschenrechtsgruppen kritisierten insbesondere das indonesische Militär und seine Doppelrolle als militärische und politische Kraft.

Phase 3: Taktische Konzessionen

Wenn die internationale Mobilisierung gegen das menschenrechtsverletzende Regime zunimmt, versucht die Regierung früher oder später, durch taktische Konzessionen den Außendruck zu verringern. Dabei ist es zunächst irrelevant, wie umfangreich diese Konzessionen sind oder ob sie aus reinem Machterhaltungskalkül angeboten werden. Vielmehr ist entscheidend, daß solche Konzessionen einen Wandel in der Rhetorik der Regierung anzeigen, die wiederum Menschenrechtsaktivisten als Einstieg für eine erweiterte Auseinandersetzung nutzen. Dies führt zwar selten zur unmittelbaren oder gar dauerhaften Verbesserung der Menschenrechtslage, markiert aber das unbeabsichtigte Eingeständnis der Regierung, daß sie Grundrechte verletzt. Die Regierung manövriert sich in eine Situation, in der konsequentes Leugnen unmöglich wird und sie auch innenpolitisch das Definitionsmonopol darüber verliert, was eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Menschenrechte werden nun zu einem legitimen innenpolitischen Thema, wobei gesellschaftliche Akteure zunehmend vor staatlichen Übergriffen geschützt sind und sich ihr Handlungsspielraum erweitert. Internationale und einheimische Menschenrechtsgruppen können sich jetzt noch stärker vernetzen. In der Regel führen diese fortgesetzten Aktivitäten zu einer Änderung der internationalen Wahrnehmung eines Landes und von dessen Regierung. Die Aktivitäten der innenpolitischen und transnationalen Menschenrechtsnetzwerke führen dazu, daß normverletzende Regime immer stärker zu Außenseitern der internationalen Staatengemeinschaft werden.

Das Regime hat unter diesen Bedingungen zwei Optionen. Es kann sich erstens rhetorisch positiv auf Menschenrechte beziehen, in der Praxis aber weiterhin dagegen verstoßen. Allerdings wird das nun voll entwickelte Netzwerk eine derartige Kluft zwischen Worten und Taten zur weiteren Mobilisierung nutzen und damit den Druck erhöhen. In diesem Fall kommt es wahrscheinlich zu einem Machtwechsel infolge der inneren wie äußeren Isolation der Machthaber. Die Regierung kann zweitens einen Weg der politischen Liberalisierung »von oben« einschlagen, die Menschenrechtsnormen im Innern gesetzlich institutionalisieren und entsprechende Überwachungsorgane sowie unabhängige Beschwerdeinstanzen einrichten.

Die hier abstrakt beschriebene Entwicklung setzte in Indonesien zu Beginn der neunziger Jahre ein. Hier verdichtete sich das transnationale Netzwerk nach dem Massaker von Dili und umfaßte eine wachsende Zahl indonesischer Menschenrechtsgruppen, aber auch Bedienstete internationaler Organisationen und westlicher Regierungen. Letztere begannen (zumeist symbolische) Sanktionen angesichts der Gewaltexzesse des indonesischen Militärs zu verhängen. Seit 1992 gründeten sich zahlreiche politische Organisationen, unter

anderem eine unabhängige Gewerkschaft, eine Journalistenvereinigung und politische Parteien, die vom Suharto-Regime geduldet wurden. Das Menschenrechtsnetzwerk konnte zunehmend einzelnen indonesischen Aktivisten und Oppositionspolitikern Schutz vor staatlicher Repression bieten. Die indonesische Regierung gab jetzt erstmals öffentlich Probleme mit den Menschenrechten in einzelnen Bereichen zu. Unter dem wachsenden Druck von unten und von oben ernannte Präsident Suharto schließlich im Dezember 1993 eine nationale Menschenrechtskommission, die überraschend kritisch Stellung zu eklatanten Fällen von Menschenrechtsverletzungen bezog und damit den Menschenrechtsdiskurs im Lande legitimierte. Aber die Kritik an Indonesiens Menschenrechtspolitik ebnete nicht ab. Zusätzlichen Auftrieb erhielten Menschenrechtsaktivisten, als den Osttimorern José Ramos-Horta und Bischof Ximenes Belo 1996 der Friedensnobelpreis verliehen wurde.

Transnationalen Akteuren war es somit gelungen, die internationale Wahrnehmung des Suharto-Regimes zu verändern. An die Stelle des Bildes einer stabilen und verlässlichen Macht in der asiatisch-pazifischen Region war das Image einer menschenrechtsverletzenden, korrupten und reformunfähigen Diktatur getreten. Im Vergleich mit anderen südostasiatischen Ländern traf die asiatische Wirtschaftskrise 1997/98 Indonesien deshalb besonders hart. Massive Proteste, Plünderungen und Ausschreitungen gegen die Menschen chinesischer Herkunft führten schließlich zu Suhartos Rücktritt im Mai 1998. Ein genauerer Blick auf die Vorgeschichte der Ereignisse zeigt, daß das Regime bereits seit langem unter starkem politischem Reformdruck stand. Die Finanzkrise beschleunigte zwar den Machtverfall, aber dessen eigentliche Ursache war zu einem wesentlichen Teil in den Kampagnen der nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen zu suchen, die das Regime Suhartos zunehmend entlegitimiert hatten.

Phasen 4 und 5:

Anerkennung der Menschenrechte und normkonformes Verhalten

In der vierten Phase entwickelt sich ein breiter innenpolitischer Konsens bei allen politischen Gruppierungen, daß Menschenrechte integraler Bestandteil jeglicher Reformbemühungen sein müssen. Sie werden nicht mehr lediglich rhetorisch proklamiert oder nur im taktischen Kampf um die politische Macht mißbraucht, sondern bekommen handlungsleitenden Charakter. Die Regierung erkennt zunächst internationale Menschenrechtsvereinbarungen an, übernimmt dann zweitens internationale Standards in nationales Recht, richtet drittens nationale Menschenrechtskommissionen sowie individuelle BeschwerdEVERFAHREN ein und unterstützt viertens argumentativ wider-

spruchsfrei die Menschenrechte. Schließlich folgt in der letzten und fünften Phase die Umsetzung dieser Normen in konkretes Handeln. Die Menschenrechtssituation verbessert sich nicht nur sporadisch, sondern auf Dauer und durchgreifend. Da von einer verbalen und legalen Anerkennung der Normen nicht auf eine sofortige und konsequente Umsetzung geschlossen werden kann, muß auch in dieser Phase die Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit aufrechterhalten werden.

Im Falle Indonesiens setzte die vierte Phase der Menschenrechtsanerkennung nach Suhartos Sturz 1998 ein. Der neue indonesische Präsident Bachruddin Habibie versprach nicht nur wirtschaftliche Reformen, sondern verpflichtete sich auch zur Einhaltung der Menschenrechte. Die indonesische Regierung verabschiedete einen nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte, in der sie über einen Zeitraum von fünf Jahren Maßnahmen im Bereich der Menschenrechtserziehung, aber auch die Ratifikation internationaler Abkommen ankündigte. Präsident Habibie entschuldigte sich bei den betroffenen Familien für Menschenrechtsverletzungen des Militärs. Indonesien befand sich damit im Übergang zur vierten Phase der dauerhaften Anerkennung und Institutionalisierung der Menschenrechte – ein Prozeß, den Habibies Nachfolger Abdurrahman Wahid trotz chaotischer und bürgerkriegsähnlicher Zustände in vielen Teilen des Landes fortsetzte.

Insgesamt konnten unsere Studien empirisch zeigen, daß transnationale Menschenrechtsnetzwerke und insbesondere INGOs eine herausragende Rolle bei der innenpolitischen Durchsetzung internationaler Menschenrechtsnormen spielen. Transnationale Menschenrechtsorganisationen sind dabei für zwei Wirkungszusammenhänge verantwortlich. Zum einen mobilisieren sie die internationale Öffentlichkeit (und darüber die westliche Staatenwelt sowie zwischenstaatliche Organisationen) und machen auf eklatante Menschenrechtsverletzungen seitens repressiver Regime aufmerksam. Zum anderen vernetzen sie sich mit der innenpolitischen Opposition in den Gesellschaften der entsprechenden Staaten und tragen somit zu deren Legitimation und Mobilisierung bei. Dieser Einfluß transnationaler Menschenrechtsorganisationen auf die inneren Entwicklungen in den Gesellschaften des Südens wird häufig übersehen. Die Vernetzung mit INGOs verschafft den lokalen Menschenrechtsgruppen nicht nur dringend benötigte materielle und ideelle Ressourcen; die internationale Aufmerksamkeit schützt sie außerdem zumindest teilweise vor staatlichen Repressalien.

Aber auch in diesem Fall dürfen die Grenzen der Wirksamkeit transnationaler Menschenrechtsorganisationen nicht übersehen werden. Nicht jede Kampagne von AI und anderen findet international genü-

Wohlvollende Aufnahme fand in manchen westlichen Hauptstädten vor 30 Jahren ein Militärputsch in Afrika: Idi Amin Dada kam in Uganda an die Macht. Erst allmählich traf die dortige Menschenrechtslage auf internationale Aufmerksamkeit; schließlich wurde offensichtlich, wie blutrünstig die Gewaltherrschaft war. In der Zeit der Präsidentschaft Jimmy Carters verhängten die Vereinigten Staaten im Juli 1978 ein Handelsembargo. Zu Fall gebracht wurde die Militärdespotie im April 1979 durch die Intervention Tansanias, das zuvor Opfer eines Beutezugs des selbsternannten Feldmarschalls geworden war. Frieden fand Uganda damit noch nicht; ab Anfang 1981 gab es bewaffneten Widerstand gegen neue Machthaber. Das Vorgehen der Soldaten der damaligen Regierung im Hauptkampfgebiet trug genozidähnliche Züge und forderte mehrere Hunderttausend Opfer. – Im Bild: Gedenkstätte in einer ehemaligen Schule in Nakaseke/Uganda.



gend Resonanz, um die Dynamik des Spiralmodells in Gang zu setzen. Zudem bildet die Vernetzung zwischen transnational operierenden NGOs und der gesellschaftlichen Opposition im Innern der Staaten eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine dauerhafte Verbesserung der Menschenrechte. Die Aktivitäten der internationalen Öffentlichkeit führen nur dann zur dauerhaften Durchsetzung der Menschenrechte im Innern von Staaten, wenn sie mit einer umfassenden Mobilisierung der gesellschaftlichen Opposition in den Ländern selbst verbunden ist. Dabei schwankt sowohl die Dauer des Transformationsprozesses als auch der Grad der erreichten Institutionalisierung von Land zu Land erheblich. Indonesiens Präsident Suharto gelang es über mehrere Jahrzehnte hinweg, mittels einer Betonung asiatischer Werte und nationalistischer Rhetorik den internationalen Druck abzuwehren, ehe der Machtwechsel eine Reform beschleunigte. Auf den benachbarten Philippinen dauerte der gleiche Prozeß – von der Phase der Repression zu normkonformem Verhalten gegen Ende der achtziger Jahre – weniger als ein Jahrzehnt.

Schlussfolgerungen

Transnationale Menschenrechtsorganisationen sind aus der internationalen Menschenrechtspolitik nicht mehr wegzudenken. AI, HRW, ICJ und andere INGOs haben mit dazu beigetragen, daß der völkerrechtliche Schutz der Menschenrechte in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verbessert wurde und daß nationale Souveränität keine Entschuldigung mehr für die Verletzung von Grundrechten darstellt. Die INGOs übernehmen gleichzeitig unersetzbare Aufgaben bei der Informationsbeschaffung über Menschenrechtsverletzungen und bei der Überwachung der Normeinhaltung. Gleichzeitig spielen transnationale Netzwerke eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Menschenrechte im Innern der Staaten – und zwar sowohl durch die Mobilisierung einer internationalen Öffentlichkeit gegen menschenrechtsverletzende Regime als auch durch die Bereitstellung von Informationen sowie materiellen wie ideellen Ressourcen für innergesellschaftliche Oppositionsgruppen.

Aber worauf beruhen Macht und Einfluß der transnationalen Menschenrechtsorganisationen? Die materiellen Ressourcen der INGOs sind lächerlich gering. Es gibt keine Anti-Folter-Armee und keine multinationalen Menschenrechtskonzerne. Der Jahresetat der weltweit größten INGO auf dem Gebiet der Menschenrechte (AI) beträgt kaum 30 Mill US-Dollar. Der Einfluß transnationaler Menschenrechtsorganisationen beruht im wesentlichen auf ihren ideellen Ressourcen, insbesondere auf ihrer moralischen Autorität gepaart mit ausgezeichnetem und anerkanntem Sachwissen in Menschenrechtsfragen. Die moralische Autorität der INGOs hängt mit ihrem Anspruch zusammen, so etwas wie das Weltgewissen respektive das Gemeinwohl statt privater Interessen zu vertreten. Moralische Autorität ist ein äußerst knappes Gut in der Weltgesellschaft. INGOs können ihre eigene Glaubwürdigkeit und Legitimität sehr schnell verlieren, wenn sie in den Verdacht geraten, bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen zu dienen.

Manchmal reicht es schon aus, mit ›westlichen‹ Werten identifiziert zu werden, wie dies AI oder HRW häufig aus den Ländern des Südens vorgeworfen wird. HRW beispielsweise haftete jahrelang das Image eines Instruments der US-amerikanischen Menschenrechtspolitik an. Zwar ist dieser Vorwurf insofern absurd, als die meisten Menschenrechtsorganisationen zu regelmäßig, zu heftig und in zu vielen Fällen die Menschenrechtspolitik der Vereinigten Staaten und anderer westlicher Länder kritisiert haben, als daß sie noch als deren Handlanger gelten könnten. Aber es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die (insbesondere bürgerlichen und politischen) Freiheitsrechte zum Kernbestandteil der kollektiven Identität liberaler und demokratischer Staaten gehören, die nun einmal nach dem Ende

des Ost-West-Konflikts die auch materiell mächtigsten Länder im gegenwärtigen Weltsystem sind. Die moralische Autorität der Menschenrechts-INGOs kann also nicht völlig losgelöst von der kulturellen Hegemonie des Westens in der Weltgesellschaft betrachtet werden¹⁰. Das macht die Menschenrechte nicht weniger förderungswürdig; doch läßt sich die Macht der Moral nun einmal nicht unabhängig von den sonstigen Verhältnissen in der Welt analysieren.

Moralische Autorität allein reicht nicht aus, um Macht und Einfluß der INGOs auf die internationale Menschenrechtspolitik zu begründen. Hinzu kommt Sachwissen und die allseits akzeptierte Kompetenz, im Bereich der Menschenrechte glaubwürdige Informationen bereitzustellen. Diese legitime Kompetenz von Organisationen wie AI, HRW oder ICJ ist nicht vom Himmel gefallen, sondern die INGOs haben sie sich über Jahrzehnte mühsam erarbeitet. AI beispielsweise hat klare Regeln der Informationsbeschaffung¹¹. Im Ergebnis führte diese über Zeit erworbene Sachkompetenz dazu, daß AI und andere INGOs heute de facto definieren, was eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Es ist in diesem Zusammenhang auffällig, daß sich auch staatliche Menschenrechtsberichte wie diejenigen des US-Außenministeriums immer mehr auf die Quellen der transnationalen Organisationen berufen.

Zusammengefaßt lautet der Befund, daß die Macht der Moral gegen die (Un-)Moral der Macht dann eine Chance hat, wenn sich legitime moralische Autorität, die Rechte der Entrechteten unabhängig von allen anderen politischen und wirtschaftlichen Interessen zu vertreten, mit kompetentem Sachwissen in Fragen der Menschenrechte paart. Dabei ist die Gesellschaftswelt der INGOs keineswegs allmächtig, sondern kann ihren Einfluß nur in Zusammenarbeit mit der Welt der Staaten und der internationalen Organisationen geltend machen. Hinzu kommt, daß die Durchsetzung der Menschenrechte im Innern auf (Rechts-)Staatlichkeit angewiesen ist, was uns gerade in einer Zeit bewußt wird, in der Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure in den sogenannten gescheiterten Staaten (failed states) des Südens dramatisch zunehmen.

Ohne Staaten geht es nicht; aber die Staatenwelt braucht die Gesellschaftswelt der INGOs, um immer wieder an die eigenen moralischen Verpflichtungen in Sachen Menschenrechte erinnert zu werden.

- 1 Vgl. z.B. Ann Florini (ed.), *The Third Force. The Rise of Transnational Civil Society*, Tokyo-Washington 2000; Paul Wapner, *Governance in Global Civil Society*, in: Oran R. Young (ed.), *Global Governance*, Cambridge/Massachusetts 1997, S. 65-84.
- 2 Vgl. dazu und zum folgenden Margret Keck / Kathryn Sikkink, *Activists Beyond Borders. Transnational Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca 1998; William Korey, *NGOs and the Universal Declaration of Human Rights*. »A Curious Grapevine«, New York 1998. Siehe auch Andrea Liese, *Menschenrechtsschutz durch Nichtregierungsorganisationen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, Nr. B 46-47 v. 6.11.1998, S. 36-42.
- 3 Vgl. Hans Peter Schmitz, *Nichtregierungsorganisationen (NGO) und internationale Menschenrechtspolitik*, in: *Comparativ* 7(4) (1997), S. 27-67.
- 4 Vgl. dazu Daniel C. Thomas, *The Helsinki Effect*, Princeton i.E.
- 5 Vgl. Keck / Sikkink (Anm. 2).
- 6 Vgl. Linda Camp Keith, *The United Nations International Covenant on Civil and Political Rights: Does It Make a Difference in Human Rights Behavior?*, in: *Journal of Peace Research* 36(1) (1999), S. 95-118.
- 7 Die Forschungsergebnisse sind u.a. veröffentlicht in: Thomas Risse / Stephen C. Ropp / Kathryn Sikkink (eds.), *The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change*, Cambridge 1999; Forschungsgruppe Menschenrechte, *Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens*, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 5(1) (1998), S. 5-41; Hans Peter Schmitz et al., *Die Macht der Menschenrechte. Die innenpolitische Durchsetzung internationaler Normen*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, Nr. B 46-47 v. 6.11.1998, S. 43-53.
- 8 Für Einzelheiten vgl. Anja Jetschke, *Linking the unlinkable? International norms and nationalism in Indonesia and the Philippines*, in: Risse (Anm. 7), S. 134-171; dies., *International Norms, Transnational Human Rights Networks, and Domestic Political Change in Indonesia and the Philippines* (Dissertation am Europäischen Hochschulinstitut Florenz, 2000).
- 9 Vgl. Keck / Sikkink (Anm. 2), S. 13.
- 10 Vgl. dazu John Boli / George M. Thomas (eds.), *Constructing World Culture. International Nongovernmental Organizations Since 1875*, Stanford 1999.
- 11 So müssen Informationen über Menschenrechtsverletzungen entweder von einer AI-Delegation oder von drei unabhängigen Quellen bestätigt werden, bevor sie vom Londoner Sekretariat herausgegeben werden.

Menschenrechtswächter: partielle Midlife-crisis

INGOs, Vereinte Nationen und Weltöffentlichkeit

HANS PETER SCHMITZ

Internationale nichtstaatliche Organisationen (INGOs) spielen eine zunehmend prominente Rolle bei der Entwicklung und Durchsetzung globaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte. Diese zumeist in Westeuropa und Nordamerika angesiedelten Vereinigungen drängen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Stärkung bestehender und zur Verabschiedung neuer Menschenrechtsabkommen. Inwieweit können solche prinzipiengeleiteten Interventionen als legitim gelten? Im folgenden wird die innere Verfaßtheit und demokratische Legitimation von weltweit operierenden Organisationen wie ›Amnesty International‹ (AI) und ›Human Rights Watch‹ (HRW) untersucht. Gezeigt wird, wie diese Gruppierungen in den sechziger und siebziger Jahren als eine Reaktion auf vermehrte massive Menschenrechtsverletzungen und ein zunehmend feindseliges Umfeld in den Vereinten Nationen entstanden sind. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit standen nun neue Strategien der direkten Mobilisierung gegen Menschenrechtsverletzer. Der Erfolg dieser Strategien und die wachsende Medienpräsenz führten allerdings in Teilen der Bewegung zu einer Midlife-crisis als Folge der Vernachlässigung von Fragen der demokratischen Legitimation und der Mandate. Gerade weil diese Organisationen nicht für die Partikularinteressen der eigenen Mitglieder Lobbytätigkeit betreiben, sondern die universelle Verteidigung eines bestimmten, selbstgewählten Menschenrechtsverständnisses proklamieren, kann ihre Arbeit nicht nur an Effizienzkriterien gemessen werden.

MENSCHENRECHTE UND NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG¹

Noch während des Zweiten Weltkriegs begann vor allem in den Vereinigten Staaten eine erste Generation von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) für die Erarbeitung einer internationalen Menschenrechts-Charta und damit für die Anerkennung des Individuums als Subjekt des internationalen Rechts zu werben². Als das Ausmaß des Naziterrors nach 1945 bekannt wurde, gewannen diese Forderungen weiter an Gewicht und führten schließlich zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³. Trotz der aufkommenden ideologischen Auseinandersetzungen zwischen Ost und West wurde dieser (völkerrechtlich noch nicht bindende) Konsens von 1948 die Grundlage für eine zumindest seit den siebziger Jahren zunehmend effektive und globale Arbeit von nichtstaatlichen Akteuren im Menschenrechtsbereich⁴.

Innerhalb der Vereinten Nationen haben diese einen in der UN-Charta sowie in weiteren Resolutionen definierten Konsultativstatus⁵. In Artikel 71 der Charta heißt es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) »geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen (kann), die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen«. Menschenrechtsorganisationen haben üblicherweise den Besonderen Konsultativstatus (vor 1996: Kategorie II), da sie nur in einem Teil des ECOSOC-Arbeitsgebiets aktiv sind⁶. Dieser berechtigt zur Teilnahme an allen UN-Tagungen, zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen gegenüber dem ECOSOC (maximal 500 Worte) und seinen Organen (maximal 1500 Worte) sowie zu Redebeiträgen in dem ECOSOC nachgeordneten Gremien. NGOs mit dem Allgemeinen Konsultativstatus können zusätzlich Tagesordnungspunkte für Tagungen des ECOSOC vorschlagen und dort ihr Rederecht wahrnehmen⁷. Seit 1968 erkennt der

ECOSOC auch solchen NGOs Konsultativstatus zu, die rein nationalen oder regionalen Charakter haben.

Die wachsende Bedeutung von Menschenrechts-INGOs seit Mitte der siebziger Jahre war weniger ein Ergebnis der zunächst latenten und seit dem Ende des Kalten Kriegs offenen Dominanz liberal verfaßter westlicher Staaten. Sie basierte vielmehr auf den von Organisationen wie AI entwickelten Strategien der transnationalen Menschenrechtsarbeit. Hierbei spielte die Marginalisierung dieser nichtstaatlichen Akteure in den UN als Folge des Kalten Krieges und der Entkolonialisierung eine Rolle, die den eigentlichen Intentionen der Gründer der Weltorganisation zuwiderliefen. Dem wachsenden INGO-Einfluß seit mittlerweile mehr als einem Vierteljahrhundert ging eine Phase des bewußten Strategiewandels auf Seiten der INGOs voraus⁸. Dieser Wandel drückte sich in der Entstehung einer zweiten Generation von Organisationen aus, die eine für die vierziger Jahren dominante Strategie der Lobbytätigkeit bei den Vereinten Nationen durch globale Medienkampagnen und eine Mobilisierung von Mitgliedern ergänzten⁹. Prominentestes Beispiel hierfür wurde die 1961 mit einem Zeitungsappell gegründete Gefangenenhilfsorganisation AI.

Zwei Hauptgründe waren für diesen Strategiewandel verantwortlich. Erstens waren die bisherigen Erfahrungen mit den verfügbaren internationalen Menschenrechtsinstrumenten wenig erfolgversprechend. Im Gegenteil – in vielen Ländern Asiens und Afrikas setzten sich kurz nach der politischen Unabhängigkeit in den sechziger Jahren innerhalb weniger Jahre autoritäre Regime durch, die nicht selten systematische Menschenrechtsverletzungen zur Regierungspolitik machten. INGO-Vertreter mußten feststellen, daß die Vereinten Nationen zu dieser Zeit wenig Interesse an der Bloßstellung von autoritären Regimen hatten. Für eine neue Generation von INGOs wurden die Bildung einer eigenen transnationalen Mitgliedschaft sowie eine direkte Mobilisierung der Massenmedien und der internationalen Öffentlichkeit zur logischen Alternative gegenüber der Menschenrechtsarbeit der ersten Generation. Zweitens begann eine Koalition aus Ostblockstaaten und Entwicklungsländern Mitte der sechziger Jahre eine Kampagne in den UN, die darauf abzielte, vielen der als ›westlich‹ angesehenen INGOs den Konsultativstatus zu entziehen¹⁰. Resolution 1225 des ECOSOC verlangte 1967 eine Überprüfung aller INGOs mit Konsultativstatus. Mittels eines Fragebogens sollte unter anderem festgestellt werden, ob die INGOs in den letzten zehn Jahren die Vereinten Nationen oder einen ihrer Mitgliedstaaten kritisiert hatten. Die Einschüchterung insbesondere von Menschenrechtsgruppierungen wie der Internationalen Juristenkommission (International Commission of Jurists, ICJ; gegründet 1952), der ›International League for the Rights of Man‹ (gegründet 1942) und der ›International Federation of Leagues of Human Rights‹ (gegründet 1922) wurde 1968 durch – in Resolution 1296 des ECOSOC festgehaltene – neue Regeln des Umgangs der Vereinten Nationen mit den INGOs fortgesetzt.

Zum größten Erfolg der neuen Staatenmehrheit wurde schließlich zu Beginn der siebziger Jahre der Umzug der UN-Menschenrechtsorgane nach Genf, wodurch vielen INGOs mit Sitz in New York ein direkter Zugang erschwert wurde. Obgleich letztlich keine der INGOs ihren Konsultativstatus verlor, blieben die Erfahrungen mit den UN während der sechziger und siebziger Jahre negativ. Die Förderung der Menschenrechte mußte demnach durch geeignete Strategien auch und gerade außerhalb der Organe der Weltorganisation verfolgt

werden¹¹. Ironischerweise wurde die Wiederbelebung des Menschenrechtsthemas innerhalb der Vereinten Nationen von derselben Staatenkoalition forciert, die zur gleichen Zeit mit ihren gezielten Angriffen gegen INGOs vorging. Die in der Generalversammlung bestehende zahlenmäßige Mehrheit von Blockfreien und Ostblockstaaten versuchte die bestehenden Menschenrechtsorgane für ihre Angriffe insbesondere gegen Israel und Südafrika zu instrumentalisieren. Als Folge dieser oftmals weniger an Menschenrechtsidealen als an Machtinteressen orientierten Politik wurden erstmals Ermittlungsverfahren zur Ergänzung der bisher ausschließlich normsetzenden Aktivitäten beschlossen.

Zu diesen Verfahren zählte die am 6. Juni 1967 verabschiedete Resolution 1235(XLII)¹² des ECOSOC, in der erstmals Gremien der Weltorganisation mit der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in ausgewählten Ländern beauftragt wurden. In dieser Resolution wurden Länder wie Südafrika oder Südrhodesien ausdrücklich genannt. Nur drei Jahre später ging die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz auf Grund von Informationen aus dem Kreise der INGOs bereits über die ursprünglich genannten Länder hinaus und beschäftigte sich mit Griechenland und Haiti. Der ECOSOC verabschiedete daraufhin am 27. Mai 1970 Resolution 1503(XLVIII)¹³, die ein vertrauliches Verfahren zur Untersuchung von »grobe(n) und zuverlässig belegte(n) systematische(n) Verletzungen der Menschenrechte« vorsah. Die ursprünglich allein für die Bloßstellung bestimmter Staaten eingesetzten neuen Menschenrechtsverfahren entwickelten eine eigene Dynamik und wurden auf eine stetig wachsende Zahl von UN-Mitgliedern angewandt. Während die INGOs in den siebziger Jahren zur Entwicklung neuer Strategien auch außerhalb der UN gezwungen wurden, führte die Instrumentalisierung der Menschenrechtsagenda innerhalb der Weltorganisation zu einer – von den Betreibern der Kampagne ungewollten – schleichenden Legitimierung und Stärkung der Normen. Bis zum Ende der siebziger Jahre kamen beide Prozesse zusammen und führten zu weiter verstärkten Bemühungen von INGOs, sich die Vereinten Nationen und ihre Menschenrechtsorgane wieder zunutze zu machen. Mit der Verleihung des Friedensnobelpreises an AI 1977 erlangte diese Organisation und damit die transnationale Menschenrechtsbewegung einen ersten Höhepunkt der globalen Präsenz. Innerhalb kürzester Zeit wurden INGOs zu den Hauptträgern einer Wiederbelebung und wachsenden Verselbständigung der UN-Menschenrechtsorgane¹⁴.

Eine ganze Reihe von neuen Menschenrechtsmechanismen entstand in den achtziger und neunziger Jahren innerhalb der Vereinten Nationen, wobei deren finanzielle Ausstattung und Arbeitsweise immer mehr den Arbeitsbedingungen einer INGO zu gleichen begannen. Untersuchungsmethoden und Strategien, aber auch ehemalige Mitarbeiter von INGOs fanden so ihren Weg in eine von Staaten und weitgehend für Staaten gegründete Organisation. Es war der Mobilisierung durch INGOs zu verdanken, daß 1980 die erste Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission zum Thema des »Verschwindenlassens« von Personen eingerichtet wurde. Weitere Arbeitsgruppen und Sonderberichterstatter zu Themen wie »Folter«, »willkürliche Hinrichtungen« oder »Meinungsfreiheit« stellen heute wichtige und weitgehend unabhängige Anlaufstellen für INGOs dar (und umgekehrt). Die erste globale Kampagne von AI gegen die Folter begann 1972 und wurde zur Grundlage für die Verabschiedung eines Übereinkommens zum Folterverbot im Jahre 1984. Auch der fast zehn Jahre später erfolgten Schaffung des Hochkommissariats für Menschenrechte durch die Generalversammlung¹⁵ als vorläufig letztem Ausdruck der institutionellen Stärkung des Themas innerhalb der UN gingen umfangreiche Kampagnen von INGOs innerhalb und außerhalb der Weltorganisation voraus. Die INGOs haben so in den letzten zwei Jahrzehnten ihren weitgehend unveränderten formalen Status bei den Vereinten Nationen durch intensive Lobbytätigkeit

und globale Medienkampagnen aufgewertet. Geringe Partizipations- und keine Mitbestimmungschancen haben sie durch ein faktisches Informationsmonopol ausgeglichen. So bekam 1994 die Arbeitsgruppe zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen 74 vH der von ihr bearbeiteten Fälle von INGOs, 23 vH von nationalen NGOs und 3 vH direkt von einzelnen Familien vorgelegt¹⁶. Seit Anfang 1994 ist Nigel S. Rodley, von 1973 bis 1990 Leiter der juristischen Abteilung von AI, als UN-Sonderberichterstatter über die Folter tätig.

Auch das rein quantitative Wachstum der NGO-Bewegung innerhalb der Vereinten Nationen seit 1948 läßt Rückschlüsse auf deren wachsende Bedeutung zu. Von insgesamt 41 INGOs des Jahres 1948 stieg die Zahl bis 1969 auf 377. In den neunziger Jahren nahm die Zahl der Organisationen mit Konsultativstatus innerhalb von nur zehn Jahren um mehr als das Doppelte von 928 (1991) auf 2012 (Ende 2000) zu¹⁷. Etwa 200 hiervon, ein Zehntel also, sind transnational operierende Menschenrechtsorganisationen im engeren Sinn. Insgesamt 300 Organisationen definieren sich nach einer Umfrage von Mitte der neunziger Jahre als transnationale Menschenrechtsorganisationen. 63 vH gaben an, ihren Sitz entweder in Westeuropa oder Nordamerika zu haben¹⁸. An der Jahrestagung der Menschenrechtskommission nahmen 1999 insgesamt 212 (1998: 203) nichtstaatliche Organisationen mit 1824 (1998: 1656) Vertretern teil. Von den insgesamt 1298 (1998: 943) Wortbeiträgen kamen 576 (1998: 438) von nichtstaatlichen Vertretern, die damit mit 42 Stunden (1998: 36 Stunden) fast die Hälfte der gesamten Redezeit beanspruchten. Gut ein Viertel der insgesamt 485 zur Beratung stehenden Dokumente wurde von INGOs eingebracht¹⁹.

Diese Erfolgsgeschichte der transnationalen Menschenrechtsbewegung innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen wirft eine Reihe von Fragen zur Legitimität der beteiligten Organisationen auf. Dies gilt um so mehr, als die wichtigsten und finanzstärksten Organisationen ihren Hauptsitz im westeuropäischen und nordamerikanischen Raum haben. Auch wenn diese INGOs eine weltweite und unparteiische Verteidigung der Menschenrechte proklamieren, lenkt ihr Erfolg doch die Aufmerksamkeit zunehmend auf ihre Aufgaben- und Arbeitsweise. Wie läßt sich etwa das relativ eng gefaßte Mandat von AI in Einklang bringen mit dem Anspruch der Organisation, für alle 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzustehen? Kann AI behaupten, in seiner Arbeit einen globalen Konsens über die Menschenrechte zu vertreten? Wie läßt sich etwa erklären, daß die wichtigste Menschenrechts-INGO im Kampf gegen die Apartheidpolitik in Südafrika weitgehend stumm blieb? Und welche Lehren lassen sich schließlich aus den bisherigen Erfahrungen mit den INGOs in der globalen Menschenrechtspolitik ziehen?

INNERE VERFASSTHEIT UND ARBEITSWEISE FÜHRENDER MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN

AI und HRW gehören heute zu den bekanntesten global operierenden Menschenrechtsorganisationen. Eine »erste Generation« von Organisationen war während und kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs vornehmlich mit der Formulierung von global geltenden Menschenrechtsstandards beschäftigt. In den sechziger und siebziger Jahren entstand nach dem Vorbild von AI eine »zweite Generation«, die sich im Selbstverständnis einer sozialen Bewegung vornehmlich der Durchsetzung von Menschenrechten widmete. HRW repräsentiert die zur Zeit erfolgreichste Organisation der »dritten Generation«, die als globale Lobbyorganisation weitgehend ohne Mitgliederbasis auskommt und fast ausschließlich über die Massenmedien operiert. Weder AI noch HRW akzeptieren direkte Spenden von Regierungen. Ein exemplarischer Vergleich beider Organisationen erlaubt deshalb wichtige Einblicke in die Evolution der internationalen

Menschenrechtsbewegung seit 1945. AI ist noch immer die einflussreichste Organisation, die allerdings im Vergleich zur Mehrheit der transnationalen Verbände im Menschenrechtsbereich als untypisch in bezug auf die breite Mitgliederbasis und die demokratische Struktur gelten muß.

Amnesty International

Amnesty International entstand 1961 mit einer Anzeigenkampagne des britischen Anwalt Peter Benenson, die zur Freilassung zweier politisch verfolgter portugiesischer Studenten aufrief (»Appeal for Amnesty«). Mit dem Friedensnobelpreis von 1977 wurde AI zu einem globalen Akteur, der mit jährlichen und unabhängigen Berichten, Medien- und Briefkampagnen auf Menschenrechtsverletzungen in fast allen Ländern der Erde hinwies. Heute hat die Organisation etwa eine Million Mitglieder, deren Mehrzahl in 7 500 lokalen AI-Gruppen in 160 Staaten organisiert ist. Nationale Sektionen von AI existieren allerdings nur in 56 Ländern, wobei die finanzstärksten Sektionen in den Vereinigten Staaten und in Westeuropa angesiedelt sind.

Die Organisation ist streng hierarchisch organisiert und unterhält in London ein Sekretariat mit 320 festangestellten Kräften. Ein Kern von spezialisierten »Ermittlern« sammelt kontinuierlich Informationen über Menschenrechtsverletzungen und besucht (wenn möglich) in regelmäßigen Abständen die ausgewählten Länder (1998: 141 Missionen). Die lokalen AI-Gruppen sind weitgehend ausführende Organe des Sekretariats, das die jährlich vier- bis fünftausend bearbeiteten Fälle nach akribischen Methoden auswählt. Die deutsche Sektion hat derzeit etwa 40 000 Mitglieder und knapp 600 AI-Gruppen, die pro Jahr für Eilaktionen etwa 100 000 Briefschreiber mobilisieren. Hauptadressaten waren 1999 indonesische (Osttimor) und US-amerikanische Regierungsstellen (Todesstrafe und Haftbedingungen). Die hohen Ansprüche an die Verlässlichkeit der Informationen sind mit dafür verantwortlich, daß AI heute aus der Masse der INGOs als besonders legitim herausragt.

Das Internationale Sekretariat wird von einem Generalsekretär geführt, der einem neunköpfigen Exekutivkomitee verantwortlich ist. Acht der ehrenamtlichen Mitglieder des Exekutivkomitees werden alle zwei Jahre durch das höchste beschlußfassende Organ der Organisation, den Internationalen Rat, bestimmt; ein Mitglied wird vom Sekretariat in London entsandt. Bei den Tagungen des Internationalen Rates werden alle wichtigen Entscheidungen zur Arbeit der Organisation gefällt. Vertreter der derzeit 56 nationalen Sektionen haben hier Stimmrecht. Generalsekretär ist gegenwärtig Pierre Sané aus Senegal. Im Laufe dieses Jahres wird Sané zur UNESCO wechseln und die Position eines Beigeordneten Generaldirektors einnehmen; seine Nachfolgerin bei AI kommt ihrerseits aus dem UN-System: die Bangladescherin Irene Khan, die derzeit beim UNHCR in Genf tätig ist.

Das Budget von AI kann nur ein unvollständiges Bild der zumeist immateriellen Zuwendungen durch Tausende von Individuen an die Organisationen zeigen. Zwischen April 1999 and März 2000 betrug das Budget des Sekretariats etwa 18,1 Mill britische Pfund (ca. 55,4 Mill DM). Etwa drei Viertel der Mittel flossen in Kampagnen, Publikationen und Recherchen, der Rest deckt die administrativen Kosten. Das Budget des Sekretariats wird durch Spenden und Überweisungen der nationalen Sektionen gedeckt. Die US-amerikanische Sektion allein trägt ein Fünftel der Kosten des Internationalen Sekretariats. Die Sektion hatte 1998 ein Einkommen von 33,5 Mill US-Dollar (ca. 70 Mill DM); 63 vH hiervon stammten von Einzelspendern, 25 vH des Einkommens waren nicht-monetäre Zuwendungen (donated services). Das globale Gesamtbudget von AI (Sekretariat plus Sektionen) liegt nach Angaben der Organisation derzeit bei etwa 230 bis 250 Mill DM.

Das Mandat und die Arbeitsweise von AI haben sich in den vier Jahr-

Menschenrechtsorganisationen im Internet

Amnesty International: www.amnesty.org
Anti-Slavery International: www.antislavery.org
Article 19: www.article19.org
Center for Economic and Social Rights: www.cesr.org
Equality Now: www.equalitynow.org
Global Fund for Women: www.globalfundforwomen.org
Human Rights Internet: www.hri.ca
Human Rights Watch: www.hrw.org
International Commission of Jurists: www.icj.org
International Human Rights Law Group: www.hrlawgroup.org
International League of Human Rights: www.ilhr.org
International Service for Human Rights: www.ishr.org
Lawyers Committee for Human Rights: www.lchr.org
World Organization against Torture: www.omct.org

zehnten seiner Existenz auf Grund des weltweiten Erfolgs und sich wandelnder Rahmenbedingungen ausgeweitet²⁰. Allerdings hat diese Ausweitung bisher nicht die Grenzen einer möglichst umfassenden Verteidigung der persönlichen Integrität überschritten. AI hat sowohl Methoden als auch Ziele der Menschenrechtsarbeit weiterentwickelt, aber dabei ein relativ enges Verständnis von Menschenrechtsverletzungen nicht in Frage gestellt. Die ersten erfolgreichen Kampagnen konzentrierten sich auf die Freilassung von gewaltlosen politischen Gefangenen in Ländern wie Birma, Griechenland, Rumänien und Tansania. Das Mandat der Organisation wurde durch den Internationalen Rat in den sechziger und siebziger Jahren insbesondere auf Grund der Erfahrungen in der Arbeit mit politischen Gefangenen erweitert. Der Rat kann hierfür entweder das Statut von AI ändern, oder er kann durch eine Resolution eine entsprechende Aufgabenerweiterung vornehmen. Gegen anfängliche interne Widerstände begann AI Anfang der siebziger Jahre auch systematische Kampagnen gegen Folter und Todesstrafe. Als beispielsweise die Militärjungen in Argentinien und Chile ihre politischen Gegner ab Mitte der siebziger Jahre verschwinden ließen, begann AI das Mandat zunächst informell auf diese Fälle auszuweiten. Erst 1987 und 1991 aber wurde das Vorgehen gegen das »Verschwindenlassen« offiziell in das Statut der Organisation aufgenommen.

Es folgten regelmäßige Auseinandersetzungen um das Mandat und die Arbeitsweise, die innerhalb des Sekretariats, zwischen London und den Sektionen oder auch zwischen den Sektionen ausgetragen wurden. So traf der Vorschlag der »westlichen« Sektionen, die Definition von »politischen Gefangenen« auch auf Opfer zu erweitern, die allein auf Grund ihrer Homosexualität in Haft sind, bei der Ratstagung von 1991 auf heftigen Widerstand vor allem von Sektionsvertretern aus der südlichen Hemisphäre²¹. Ein Vorschlag der US-amerikanischen Sektion, in der Menschenrechtsarbeit mit kommerziellen Unternehmen zusammenzuarbeiten, begegnete fundamentalem Widerstand europäischer Sektionen, die die Glaubwürdigkeit von AI in Gefahr sahen. Dieser Grundsatzkonflikt über das Verhältnis einer prinzipiengeleiteten INGO zu kommerziellen Interessen brach bereits Ende der achtziger Jahre auf, als die US-amerikanische Sektion von AI mit »Conspiracy of Hope« (1986) und »Human Rights Now!« (1988) Dutzende von Musikern und Rockgruppen für weltweite Tourneen im Namen von AI gewinnen konnte. Trotz einer Unterstützung durch die »Reebok Foundation« bestanden die kommerziellen Produzenten darauf, daß die Konzerte vorwiegend auf finanzkräftigen Bühnen in westlichen Ländern stattfanden²².

Die schlechte Bezahlung sowie Pläne zur Regionalisierung der Organisation brachten wiederum in den neunziger Jahren die festangestellten Mitarbeiter in Konflikt mit der Führung von AI. Die Zunahme der Konflikte um das Mandat von AI sowie wachsende Anforde-

rungen durch den globalen Erfolg der Organisation führten seit 1978 zur Bildung einer Reihe von Komitees, die den bisher sozusagen unwüchsigen Prozeß der Mandatserweiterung in demokratischere Bahnen lenken sollte. Seit 1991 berät ein separates Mandatskomitee halbjährlich über solche Vorschläge, die üblicherweise aus dem Internationalen Rat kommen. Das Mandatskomitee sorgt für eine umfassende Prüfung und Diskussion des Vorschlags und trägt die Ergebnisse wiederum dem Rat zur Entscheidung vor. Eine Reihe von Kriterien wie Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards und dem bestehenden Mandat, Relevanz des Problems sowie Orientierung an den Interessen der Mitglieder sollen die Entscheidungsfindung transparenter machen. Auf diesem Weg ist zuletzt das Mandat von AI auf Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Gruppen (und nicht nur staatliche Akteure) erweitert worden. Seit 1997 ist AI unter bestimmten Bedingungen bereit, sich auch für politische Gefangene einzusetzen, die früher einmal Gewalt angewendet haben.

Mandatswandel bei AI

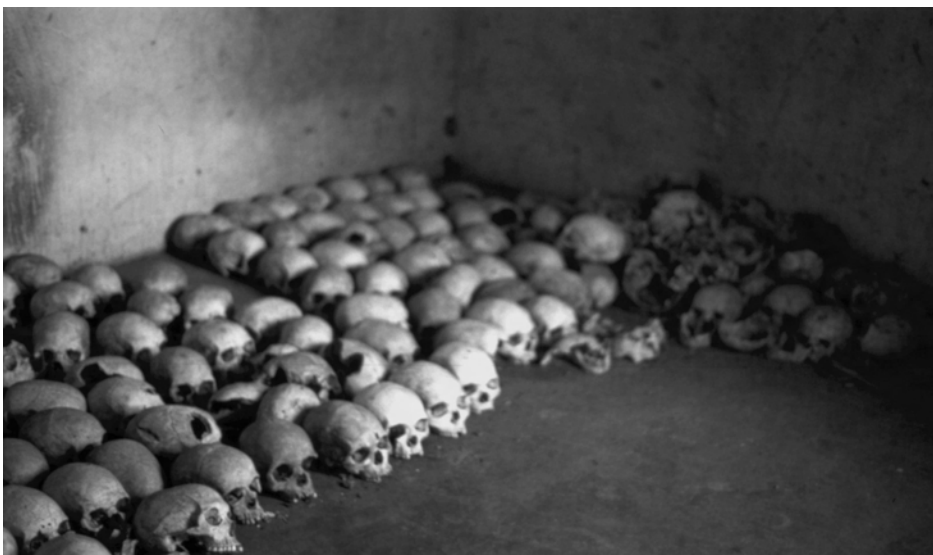
Die transnationale Menschenrechtsbewegung hat in den siebziger Jahren einen fundamentalen Strategiewechsel vollzogen und neben der Mitarbeit in den Vereinten Nationen effektive Strategien zur direkten Mobilisierung der internationalen Öffentlichkeit entwickelt. Ein, worauf schon hingewiesen wurde, in den sechziger Jahren zunehmend feindseliges Umfeld in den Vereinten Nationen sowie ein weltweiter Anstieg von politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen führten zur Gründung einer zweiten Generation von Organisationen, an deren Spitze heute AI steht. AI erlangte zwar bereits 1964 Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen, doch erst etwa zehn Jahre später entschloß sich die Organisation, hauptberufliche AI-Vertreter nach New York und Genf zu schicken. Diese anfängliche Vernachlässigung der Lobbytätigkeit innerhalb der Vereinten Nationen reflektierte die Überzeugung der damaligen AI-Mitgliedschaft, daß möglichst alle Kräfte der Organisation in die Arbeit mit den Einzelfällen von Menschenrechtsverletzung als eine neue Form der direkten Menschenrechtsförderung gesteckt werden sollten. Zumindest für diese Anfangszeit geht aus den Strategiediskussionen deutlich hervor, daß die UN als zweitrangiges Ziel der Arbeit galten.

In den vier Jahrzehnten der Existenz von AI hat sich das Mandat zwar erweitert, blieb aber gleichzeitig weitgehend auf die Verteidigung der persönlichen Integrität beschränkt. Hierfür gibt es eine Reihe von internen und externen Faktoren, die – zum Teil im Konflikt

miteinander – die Entwicklung von AI als Bewegung bestimmen. Erstens haben sich die internationalen Rahmenbedingungen für AI seit den sechziger Jahren verändert. Während in der Anfangsphase Diktaturen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa zu den Hauptzielen von AI zählten, verschob sich der Handlungsbedarf in den neunziger Jahren hin zu Aktionen gegen massive Menschenrechtsverletzungen, die durch ethnische Konflikte und Bürgerkriege verursacht waren. Das Ende des Kalten Krieges hat ebenfalls dazu beigetragen, daß das alte Feindbild eines starken, repressiven Regimes immer mehr in den Hintergrund trat und neue Strategien zur Verteidigung von Menschenrechten jenseits eines einfachen Schwarz-Weiß-Schemas entwickelt werden mußten. Zweitens hat der Erfolg von AI erst die Möglichkeit geschaffen, eine globale Überwachung von Menschenrechtsverletzungen zu etablieren. Wachsende Ressourcen erlaubten es, immer mehr Länder in die Untersuchungen mit einzubeziehen und separate Kampagnen zu einzelnen Menschenrechtsthemen zu starten. Drittens haben immer wieder kleinere und weniger prominente INGOs versucht, AI zur Aufnahme ihrer Themen zu bewegen. Die Gründung und der Erfolg von Organisationen wie HRW oder der Anti-Landminen-Kampagne zwangen AI von außen zur kontinuierlichen Anpassung des Mandats. Viertens sind die Mitglieder von AI eine stetige interne Herausforderung im Hinblick auf das Mandat der Organisation. Die Mitgliederbasis unterstützt den generellen Konsens, daß ein eingeschränktes Mandat am ehesten die effektive Nutzung der verfügbaren Ressourcen und eine möglichst breite Resonanz der Organisation sicherstellt. Innerhalb dieser durch Angriffe auf die persönliche Integrität gesetzten Grenzen haben die Mitglieder der Organisation eine Reihe von Mandatserweiterungen durchgesetzt. Die Aufnahme nichtstaatlicher Akteure als mögliche Ziele von Kampagnen erfolgte, als viele Mitglieder das Sekretariat aufforderten, sich auch systematisch für die Freilassung von Geiseln einzusetzen²³.

Insgesamt zeigen die Mandatsentwicklung von AI und die damit einhergehenden Konflikte eine bemerkenswerte Fähigkeit, sich mit Hilfe demokratischer Willensbildungsprozesse an sich wandelnde Rahmenbedingungen anzupassen. Die Organisation hat bisher nicht ihren eng definierten Rahmen der Menschenrechtsarbeit verlassen, aber sie hat mit Hilfe sukzessiver Mandatserweiterungen diesen Rahmen der Verteidigung persönlicher Integrität klarer definiert und ausgefüllt.

AI ist in diesem Sinne eine Ausnahmeerscheinung der internationalen Menschenrechtsbewegung. Ein Blick auf die große Mehrheit weiterer INGOs zeigt, daß demokratische Willensbildungsprozesse



Durch die Verfälschung des Ergebnisses einer Parlamentswahl war in Uganda Ende 1980 der Präsident der Ära vor Amin, Apolo Milton Obote, erneut an die Macht gekommen (vgl. Volker Weyel, Zweimal internationale Wahlbeobachtung, VN 4/1994 S. 136f.). Es handelte sich um eine durch das formale Bestehen eines Mehrparteiensystems nur notdürftig verhüllte Diktatur, die weithin als illegitim angesehen wurde. Gegen sie kämpfte vor allem die Nationale Widerstandsbewegung des damaligen Guerillaführers Yoweri Kaguta Museveni, die schließlich Anfang 1986 den Sieg davontrug. Das Hauptkampfgebiet, das sogenannte Luwero-Dreieck, lag nur etwa 50 Kilometer nördlich der Hauptstadt Kampala; Hauptleidtragender war die örtliche Bevölkerung. Die »zivile« Regierung Obote sollte schließlich die Auslöschung von mehr Menschenleben zu verantworten haben als die unverhüllte Militärdiktatur Amins. – Im Bild: Schädelstätte in Nakaseke eineinhalb Jahre nach dem Ende des Bürgerkriegs von 1981-1986.

und klar definierte oder kohärente Mandate eher die Ausnahme sind. HRW repräsentiert seit einigen Jahren nicht nur die wichtigste Konkurrenz zu AI, sondern mit seiner fast ausschließlich auf Medienkampagnen zielenden Strategie auch eine neue, noch stärker professionalisierte Generation der transnationalen Menschenrechtsarbeit. Dies hat einerseits eine effizientere Lobbytätigkeit insbesondere gegenüber internationalen Organisationen und westlichen Staatenvertretern zur Folge. Andererseits kann die Vernachlässigung einer möglichst breiten Mitgliederbasis die Legitimations- und Transparenzprobleme von transnationalen Menschenrechtsgruppen verstärken. HRW repräsentiert in seiner Struktur die große Mehrheit der INGOs im Menschenrechtsbereich. Organisationen wie HRW, »Article 19«, »International League of Human Rights«, »International Human Rights Law Group«, oder »Lawyers Committee for Human Rights« werden üblicherweise von einem Exekutivdirektor geleitet, der einem ehrenamtlichen Vorstand (Board of Directors) verantwortlich ist. International anerkannte Menschenrechtsnormen werden stets als Grundlage für das Mandat angeführt, wobei jede dieser Organisationen eine Nische zu besetzen sucht, die ein möglichst stetiges Einkommen von Seiten vor allem US-amerikanischer Stiftungen wie der »Ford Foundation« oder der »John T. and Katherine D. MacArthur Foundation« sicherstellt.

Human Rights Watch

Eine Vorläuferorganisation von »Human Rights Watch« wurde 1978 als »Helsinki Watch« von dem US-amerikanischen Publizisten Robert Bernstein mit Mitteln der Ford-Stiftung gegründet. Ziel der Organisation war es, politischen Dissidenten in den Ostblockstaaten bei ihren Forderungen nach der Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu helfen. Grundlage für diese Kampagne waren die 1975 geschlossenen Verträge der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Bernstein und der damalige Exekutivdirektor Aryeh Neier gründeten 1981 »Americas Watch«, als US-Präsident Ronald Reagan und seine UN-Botschafterin Jeane Kirkpatrick die Öffentlichkeit ihres Landes glauben machen wollten, daß die Diktaturen in Lateinamerika weniger verwerflich seien als jene in Osteuropa. Mitarbeiter von »Americas Watch« schrieben zu jener Zeit zusammen mit dem »Lawyers Committee for Human Rights« jährliche Berichte zur Menschenrechtslage in den Ländern Lateinamerikas, die als direkte Antworten auf die voreingenommenen Aussagen des US-Außenministeriums konzipiert waren. Heute deckt HRW nicht nur alle Regionen der Welt ab, sondern unterhält eigene Abteilungen zu den Themen Frauen- und Kinderrechte sowie Waffenhandel. Weitere Initiativen existieren zu den Themen Menschenrechte in den USA, Drogen, Haftbedingungen sowie Meinungsfreiheit.

Hinter HRW steht keine AI vergleichbare breite Mitgliederbasis, sondern ein derzeit etwa 100-köpfiger Stab von Mitarbeitern, der von dem aus den Vereinigten Staaten stammenden Exekutivdirektor Kenneth Roth geführt wird. Letzterer ist einem Gremium von 36 ehrenamtlichen Direktoren verantwortlich, dem derzeit Jonathan Fanton, ebenfalls ein US-Amerikaner, vorsitzt. Fanton selbst ist seit 1999 Präsident der MacArthur-Stiftung, einer der Geldgeber von HRW. Die Mitglieder des Direktorengremiums stellen somit nicht nur wichtige Expertise zur Verfügung, sondern dienen als potentielle Geldquellen, Kontaktpersonen zu den Medien oder als Verbindungsleute zur Politik. Eine ähnliche Funktion haben weitere beratende Gremien, die HRW für jede Weltregion unterhält. Ohne breite Mitgliederbasis muß sich die Organisation um größere Spenden von Stiftungen und anderen institutionellen Gebern bemühen und ist damit weit mehr von den Hauptgeldgebern abhängig als etwa AI. Andererseits erreicht HRW mit nur etwa einem Zehntel des Gesamtbudgets von AI eine vergleichbare internationale Medienpräsenz. 1995 gehörten die Ford-Stiftung, der Mäzen George Soros, die Hilfs-

organisation Oxfam, aber auch die niederländische Entwicklungshilfeagentur NOVIB mit je über 100 000 Dollar zu den Großspendern. Das Einkommen von HRW belief sich von April 1999 bis März 2000 auf insgesamt 16,1 Mill Dollar. 7,7 Mill Dollar waren als Privatspenden deklariert, 6,5 Mill kamen von Stiftungen und Unternehmen, und der Rest von etwa 2 Mill Dollar waren Erlöse aus eigenen Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen sowie Kapitaleinkünfte. Aus dem Gesamtbudget gingen 13 Mill Dollar in die Projektarbeit, 2 Mill in die Spendenwerbung (fundraising), und etwa über 1 Million wurde für das Sekretariat aufgewendet.

Ähnlich wie AI beruft sich HRW auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Grundlage der eigenen Arbeit und verfolgt im wesentlichen dieselben Strategien zur Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen. Wie AI spezialisierte sich HRW darauf, Menschenrechtsverletzer an den Pranger zu stellen (shaming). Tatsächlich war HRW zu Beginn der neunziger Jahre mit seinen Medienkampagnen so erfolgreich, daß die Organisation in den Augen vieler Beobachter zu einer echten Konkurrenz für AI geworden war²⁴. HRW hatte Erfolg, weil die Organisation in ihrer Arbeit Aufgaben wahrnahm, die von AI vernachlässigt worden waren. Erstens wurden Themen aufgenommen, die außerhalb des Mandats von AI lagen, aber eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit versprachen. Zweitens spezialisierte man sich auf die Lobbytätigkeit gegenüber der US-Regierung, was man als wichtiges Mittel globaler Menschenrechtspolitik ansah. Angesichts der Erfolge von HRW setzte sich in der INGO-Gemeinschaft immer mehr die Überzeugung durch, daß man Menschenrechte effizienter verteidigen kann, wenn man die hierarchische Struktur von AI konsequent zu Ende denkt und ganz auf eine Mitgliederbasis und eine demokratische Struktur verzichtet.

Wie AI durchlief auch HRW auf Grund seines schnellen Wachstums umfangreiche Debatten zur Mandatsentwicklung. Im Jahr 1992 trat der Exekutivdirektor Aryeh Neier unter Vorwürfen eines »autoritären Führungsstils« zurück und wurde durch Kenneth Roth ersetzt. In der Folgezeit wurden die Kompetenzen innerhalb der Organisation breiter verteilt und Entscheidungsprozesse transparenter. Erst jetzt begann HRW mit einer bewußten Internationalisierung der Organisation und bemühte sich um einen Konsultativstatus bei den UN. Letzterer wurde nach einigen Widerständen 1993 gewährt. HRW spezialisierte sich mit der Eröffnung von Außenstellen in Moskau, Dushanbe und Tiflis insbesondere auf die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und wurde so zur bedeutendsten unabhängigen Informationsquelle zum Krieg in Tschetschenien. Daneben wurde HRW mit seiner Arbeit zum Waffenhandel in den neunziger Jahren zu einer der wichtigsten Ressourcen in der erfolgreichen INGO-Kampagne gegen die Landminen. Ein weiteres Beispiel für diese erfolgreiche Strategie der Spezialisierung war die HRW-Kampagne zu den Kindersoldaten. HRW und andere INGOs haben so im Laufe der Zeit insbesondere zur Arbeit von AI komplementäre Themenfelder und Strategien entwickelt.

Neben HRW mit einem vergleichsweise weiten Mandat entstand in den achtziger und neunziger Jahren eine Reihe weiterer INGOs, die mit einem engeren Profil eine effektivere Menschenrechtsarbeit anstrebten. Hierzu zählen unter anderem »Article 19«, »International Freedom of Expression Exchange« (IFEX), oder die »World Organization Against Torture«. Andere, bereits existierende Organisationen wie die ICJ und die »International League for Human Rights« wurden durch den Erfolg von AI und HRW dazu gezwungen, ihre Profile zu schärfen, nach Partnern in anderen Weltregionen zu suchen und einige der neu entwickelten Methoden der Öffentlichkeitsarbeit anzunehmen. Der Erfolg des von AI und HRW angeführten Strategiewechsels der transnationalen Menschenrechtsbewegung schuf allerdings auch neue Probleme der wachsenden Konkurrenz innerhalb dieser Bewegung sowie der damit zusammenhängenden mangelnden Transparenz und fehlenden Kooperation.

DIE ZUKUNFT DER TRANSNATIONALEN MENSCHENRECHTSBEWEGUNG

Die Erfolge und die Professionalisierung transnationaler Menschenrechtsgruppen eröffneten neue Möglichkeiten der internen Arbeitsteilung und des verstärkten Einflusses auf die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten. Zugleich diagnostizierten eine Reihe von Beobachtern auf Grund fortgesetzter massiver Menschenrechtsverletzungen in aller Welt eine Midlife-crisis²⁵ der transnationalen Menschenrechtsbewegung. AI startete im Juli 2000 eine neue weltweite Kampagne gegen Folter, nachdem ein eigener Bericht seit 1997 in 70 von 195 Ländern und Gebieten die regelmäßige Anwendung von Folter festgestellt hatte.

Einige Beobachter nehmen die Krisensymptome einer anhaltenden Berichterstattung über systematische Menschenrechtsverletzungen zum Anlaß, INGOs und ihre Arbeit generell in Frage zu stellen. Zu den häufig genannten Kritikpunkten zählen

- das Überangebot an über die Massenmedien vermittelten Hilfsappellen,
- die Ressourcenkonkurrenz innerhalb der NGO-Bewegung,
- der Mangel an Transparenz und demokratischer Willensbildung,
- die Dominanz europäischer und nordamerikanischer Organisationen, die Schwerpunktsetzung auf das reaktive Aufdecken von individuellen Menschenrechtsverletzungen²⁶ und die gleichzeitige Vernachlässigung der tieferen Ursachen von massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie
- der Mangel an präventiver Menschenrechtsarbeit.

Eine oft aus Effizienzgründen angestrebte Allianz mit westlichen Massenmedien oder gar Regierungen stellt den universellen Anspruch und die Unabhängigkeit der Organisationen in Frage. Die Proliferation von Menschenrechtsberichten überfordert zunehmend die internationale Öffentlichkeit und verlangt nach neuen Strategien, die aus einer bloß anklagenden Position herausführen. Dem medienwirksamen Aufbieten von Einzelschicksalen müssen tiefergehende Analysen zu den möglichen lokalen wie auch internationalen Ursachen von massiven Menschenrechtsverletzungen zur Seite gestellt werden. Der früher unbestrittene Nutzen einer direkten Übermittlung von Informationen über die Massenmedien muß heute gegen den potentiellen Schaden einer Demobilisierung abgewogen werden. Die Gründungswelle und Expansion innerhalb der INGO-Bewegung hat nicht nur den positiven Effekt einer Arbeitsteilung, sondern erhöht auch die Konkurrenz um Finanzquellen zwischen einzelnen Organisationen. Finanzielle Anforderungen und eine notwendige Medienpräsenz haben so einen wachsenden Einfluß auf das Mandat und die Arbeitsweise von einzelnen INGOs.

Der Vergleich zwischen AI und HRW zeigt aber auch, wie sich die transnationale Menschenrechtsbewegung gewandelten internationalen Rahmenbedingungen erfolgreich angepaßt hat. Mit neuen Strategien außerhalb der Vereinten Nationen konnte diese Bewegung das Menschenrechtsthema dauerhaft in der internationalen Politik etablieren, obgleich sich im selben Zeitraum ihr minderer Status gegenüber den Staaten (vor allem in den UN) nicht verändert hat. Das oben beschriebene differenzierte Bild dieser Bewegung macht deutlich, daß nicht allen Organisationen pauschal der Vorwurf des Demokratiedefizits oder der Medienlastigkeit zu machen ist. Beispielfür neuerliche Innovationswellen innerhalb der transnationalen Menschenrechtsbewegung ist etwa die wachsende Zahl an Kooperationsverbänden zwischen INGOs, insbesondere zur Überbrückung des bestehenden Nord-Süd-Gefälles. So bietet der »International Service for Human Rights« (ISHR; gegründet 1984) Fortbildungs- und Logistkendienste für seine Mitglieder – NGOs aus aller Welt – und deren Arbeit inner- wie außerhalb der Vereinten Nationen an. Mit der Publikation »Human Rights Monitor« berichtet der ISHR seit 1988 über alle für NGOs relevanten Entwicklungen innerhalb der UN-

Menschenrechtsgremien. Seit die UN den Konsultativstatus auch für regionale oder rein nationale NGOs öffneten, stieg mit der Zahl der akkreditierten NGOs auch der Bedarf an Informationen zur effektiven Interessenvertretung und der Anreiz zur Kooperation innerhalb der NGO-Gemeinschaft massiv an. Organisationen wie der ISHR tragen heute aktiv dazu bei, daß mehr nichtstaatliche Akteure aus unterschiedlichen Weltregionen in den Vereinten Nationen am globalen Dialog teilnehmen und in ihrer Heimat effektivere Menschenrechtsarbeit leisten können. Nimmt man das hier beschriebene quantitative Wachstum und die Anpassungsleistungen von einzelnen Organisationen als Maßstab, dann kann derzeit nicht von einer Krise der transnationalen Menschenrechtsbewegung geredet werden.

- 1 Für wertvolle Anregungen danke ich Anja Mihr und Isabell Voigt.
- 2 Vgl. dazu Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights, Origins, Intent, Drafting*, Philadelphia 1999.
- 3 Vgl. dazu William Korey, *NGOs and the Universal Declaration of Human Rights*. »A Curious Grapevine«, New York 1998, Kap. 1.
- 4 Vgl. hierzu den Beitrag von Thomas Risse S. 1ff. dieser Ausgabe.
- 5 Mit Resolution 288(X) des ECOSOC v. 27.2.1950 definierten die Vereinten Nationen NGOs als solche »internationale Organisationen, die nicht durch Regierungsabkommen begründet wurden«. Sie werden damit nicht als Völkerrechtssubjekte mit eigener (partieller) Souveränität anerkannt, denen üblicherweise ein umfangreicherer Beobachterstatus zuerkannt wird (Beispiele: Schweiz, Palästina, HI. Stuhl).
- 6 Beim ECOSOC werden drei Stufen des Konsultativstatus unterschieden. Der Allgemeine Status ist solchen Organisationen vorbehalten, die im gesamten Aufgabenbereich des ECOSOC aktiv sind. Unterhalb des Besonderen Konsultativstatus erfaßt das sogenannte Register (Roster) Organisationen, die vereinzelt Beiträge zur ECOSOC-Arbeit leisten. Vgl. auch Jelka Mayr-Singer, *Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen*, VN 6/2000 S. 193ff. (196).
- 7 Vgl. dazu die Informationen im Internet unter der Kennung <http://www.un.org/esa/coordination/ngo/faq.htm> (NGO-related frequently asked questions), basierend auf ECOSOC-Resolution 1996/31.
- 8 Ausgenommen blieb das Menschenrechtsthema Apartheid, das gerade durch die Aufnahme der Länder Afrikas und Asiens in die Vereinten Nationen an Gewicht gewann.
- 9 Vgl. hierzu Jerome Shestack, *Sisyphus Endures: The International Human Rights NGO*, in: *New York Law School Law Review* 24(1) (1978), S. 89-123.
- 10 Korey (Anm. 3), Kap. 3.
- 11 Korey (Anm. 3), Kap. 6, zeigt eindrücklich den beschriebenen Strategiewechsel am Beispiel der »International League for Human Rights«.
- 12 »Die Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, u.a. durch eine Politik der Rassendiskriminierung und Rassentrennung sowie der Apartheid, gleichgültig in welchem Land, unter besonderer Berücksichtigung kolonialer und sonstiger abhängiger Länder und Gebiete«; Text: VN 5/1981 S. 178.
- 13 »Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten«; Text: VN 5/1981 S. 178f.
- 14 Vgl. hierzu Julia Ziegler, *Die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) am Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen*, München 1998, S. 102ff. Ebenfalls hierzu Uta Devries, *Amnesty International gegen Folter*, Frankfurt/M. 1998, und Hans Peter Schmitz, *Nichtregierungsorganisationen (NRO) und internationale Menschenrechtspolitik*, in: *Comparativ* 7(4) (1997), S. 27-67.
- 15 Mit Resolution 48/141 v. 20.12.1993; Text: VN 4/1994 S. 155f. und VN 5/1994 S. 201.
- 16 Siehe Felice D. Gaer, *Reality-Check: Human Rights NGOs confront Governments in the United Nations*, in: Leon Gordenker / Thomas G. Weiss (eds.), *NGOs, the United Nations, and Global Governance*, Boulder 1996, S. 55.
- 17 Peter Schulze, *Nichtregierungsorganisationen und die Demokratisierung des VN-Systems*, in: Jürgen Schramm (Hrsg.), *Non-Governmental Organizations (NGOs) im System der Vereinten Nationen*, Berlin 1995, S. 45-66.
- 18 Siehe Jackie Smith et al., *Globalizing Human Rights. The Work of Transnational Human Rights NGOs in the 1990s*, in: *Human Rights Quarterly* 20(2) (1998), S. 377-412.
- 19 Siehe UN Doc. E/CN.4/2000/8 v. 15.9.1999 (Statistical data relating to the work of the fifty-fifth session of the Commission on Human Rights).
- 20 Der 28.5.2001 wird der 40. Jahrestag der Gründung von AI sein.
- 21 Peter Pack, *Amnesty International. An Evolving Mandate in a Changing World*, in: Angela Hagerty / Leonard Siobhan (eds.), *Human Rights. An Agenda for the 21st Century*, London 1999, S. 235.
- 22 Vgl. hierzu Christian Lahusen, *The Rhetoric of Moral Protest: Public Campaigns, Celebrity Endorsement, and Political Mobilization*, Berlin / New York 1996, S. 106-114.
- 23 Pack (Anm. 21), S. 241.
- 24 Korey (Anm. 3), S. 340.
- 25 Vgl. dazu Michael Ignatieff, *Human Rights. The Midlife Crisis*, in: *The New York Review of Books* v. 20.5.1999.
- 26 Vgl. dazu Stanley Cohen, *Witnessing the Truth*, in: *Index on Censorship* 25(1) (1996), S. 36-45.

Menschenrechtsverteidiger am Etappenziel

Der lange Weg zu einer Erklärung der Generalversammlung

DANIELA GOTZEL

Ohne den unermüdlischen Einsatz von couragierten Einzelpersonen und Gruppen wären die Menschenrechte oftmals nicht mehr als ein in zahllosen Dokumenten formuliertes Ideal. Doch der Handlungsspielraum dieser Frauen und Männer, der sogenannten Menschenrechtsverteidiger, wird oft eingeschränkt, was sich nicht selten bis zur unmittelbaren Bedrohung von Leben und Person steigert. Eigentlich sind sie durch bestehende Regelungen geschützt, doch die Realität zeigt, daß ein umfassender Schutz ihrer Tätigkeit nicht gewährleistet ist: Büros werden geplündert, kritische Publikationen verboten, Morddrohungen verschickt, der Zugang zu öffentlichen Stellen wird verweigert. Die internationale Staatengemeinschaft ist sich dieser Problematik bewußt geworden und reagiert mit entsprechenden Schritten wie der Verabschiedung der Deklaration zum Schutze der Menschenrechtsverteidiger durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1998. Bisheriger Höhepunkt dieser Entwicklung ist die Berufung von Frau Hina Jalani aus Pakistan zur Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger durch UN-Generalsekretär Kofi Annan im August vergangenen Jahres; dieser Posten war auf Grund einer Empfehlung der Menschenrechtskommission vom April 2000 geschaffen worden.

Ein derartiger Ansatz war längst überfällig, wie bereits bei einem kurzen Blick in die Berichte über Menschenrechtsverletzungen deutlich wird. Ein Beispiel aus Mexiko: Am 21. Mai 1990 wurde Norma Corona Sapién, Vorsitzende der unabhängigen Kommission für die Verteidigung der Menschenrechte in der Provinz Sinaloa, von unerkannt gebliebenen Tätern in Culiacán ermordet¹. Sie untersuchte, inwiefern Polizeibeamte in die Entführung, Folter und Ermordung eines mexikanischen Anwalts und dreier venezolanischer Professoren verstrickt waren. Nachdem Norma Sapién unmittelbar vor dem Beginn der Gespräche zwischen Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten über die Schaffung der Nordamerikanischen Freihandelszone (NAFTA) ermordet worden war, erregte ihr Fall großes Aufsehen. Der öffentliche Aufschrei zwang die mexikanische Regierung zu schnellem Handeln. Sie rief die Nationale Menschenrechtskommission (Comisión Nacional de Derechos Humanos, CNDH) ins Leben und ergriff rechtliche und verwaltungstechnische Maßnahmen, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Als diese jedoch unvermindert weitergingen und die Untersuchungen im Mordfall Sapién zur Farce gerieten, entstand der Eindruck, daß es sich bei den getroffenen Maßnahmen lediglich um eine Kampagne für die Öffentlichkeit handelte.

Die Liste der Fälle von persönlicher Bedrohung der Menschenrechtsverteidiger ließe sich fast beliebig verlängern. Die Eingriffe in eine effektive Menschenrechtsarbeit sind vielfältig: Behinderung bei der Informationsbeschaffung und Dokumentation, ständige Überwachung, Drohungen, Rufmordkampagnen, willkürliche Verhaftungen, Anschläge und unfaire Gerichtsverfahren. Die betroffenen Staaten rechtfertigen diese Eingriffe mit der Bedrohung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung, wobei Menschenrechtler oftmals als Kriminelle oder gar Staatsfeinde bezeichnet werden. Doch auch von nichtstaatlicher Seite gehen Gefahren aus, etwa von paramilitärischen Gruppen.

I. Entstehungsgeschichte der Deklaration

In Anbetracht der komplexen, hier nur in Ansätzen dargestellten Problematik stellt die Erklärung der Vereinten Nationen zugunsten der Menschenrechtsverteidiger einen überaus wichtigen Schritt dar. Am

9. Dezember 1998, am Vorabend des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wurde sie ohne förmliche Abstimmung von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/144 als »Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen« angenommen².

Damit ging ein teilweise schwieriger Verhandlungsmarathon zu Ende: Nach jahrelanger Lobbyarbeit von internationalen Menschenrechtsorganisationen für ein Dokument, welches die Rechte der Menschenrechtsverteidiger und ihre Handlungsmöglichkeiten festlegt, war innerhalb der Vereinten Nationen die Entscheidung gefallen, diese Thematik aufzugreifen. 1982 brachte die Menschenrechtskommission in ihrer Entschließung 1982/30 zum Ausdruck, daß Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft unbeschadet der Artikel 29 und 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht und die Verantwortung haben, die Rechte zu fördern und zu schützen, die in der Allgemeinen Erklärung, den internationalen Pakten und anderen bedeutenden Dokumenten festgelegt sind. Daraufhin bat die Kommission den UN-Generalsekretär, einen Prinzipienkatalog zu den Rechten und Verantwortlichkeiten für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Menschenrechte einsetzen und sie schützen, zu entwerfen, der dann von der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, einem Unterorgan der Menschenrechtskommission, beraten werden könne. 1982 erhielt diese dann den Bericht des Generalsekretärs³. Daraufhin wurde ein Mitglied der Unterkommission, Erica-Irene Daes aus Griechenland, beauftragt, die aufgestellten Prinzipien als Diskussionsgrundlage weiter vorzubereiten. Die ausgearbeiteten Vorschläge⁴ wurden dann zur Menschenrechtskommission und von dort zu einer mit Beschluß 1985/112 unbefristet eingesetzten Arbeitsgruppe weitergeleitet. Die Gruppe traf sich vor und während der Tagungen der Menschenrechtskommission von 1986 bis 1998. 1998 wurde schließlich der Deklarationsentwurf von der Kommission angenommen und an den Wirtschafts- und Sozialrat weitergeleitet, der dann der Generalversammlung die Annahme empfahl. Diese erfolgte am 9. Dezember 1998, nicht ohne daß zu der Erklärung eine Erklärung im Namen von 26 Mitgliedstaaten – unter ihnen China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Kuwait und Iran – abgegeben worden wäre, in der einmal mehr die Staatensouveränität betont wurde⁵. Damit wurde noch einmal einer der Konfliktpunkte deutlich, die die Verhandlungen wesentlich geprägt hatten.

II. Der Verhandlungsprozeß

Auch wenn die Arbeitsgruppe ohne zeitliche Beschränkung eingesetzt worden war, konnte man wohl kaum voraussehen, daß sich die Verhandlungen über 13 Jahre hinziehen würden. Dabei lassen sich verschiedene Arbeitsphasen unterteilen: Die Jahre 1986 bis 1989 waren noch geprägt vom Ost-West-Gegensatz, während 1990 bis 1994 eine Zeit schwieriger Verhandlungen war, die von 1995 bis 1996 zu einer Stagnation führten, um dann doch 1997 und 1998 zum Abschluß zu finden.

Erste Phase: Die Debatte von 1986 bis 1989

Zunächst ging es darum, sich in der Arbeitsgruppe über Zielsetzung und Struktur einer Deklaration klar zu werden. Der aus Australien

stammende Vorsitzende Robert H. Robertson legte zu Beginn vier Kriterien dar, denen die Deklaration entsprechen sollte⁶: diese

- habe ein kurzes, prägnantes und zweckmäßiges Dokument zu sein;
- solle weder versuchen, neue Rechte und Verantwortlichkeiten zu schaffen, noch der Interpretation der bestehenden Rechte zuwiderlaufen;
- solle die bereits existierenden relevanten Instrumente stärken und
- streng am Mandat orientiert sein.

1987 wurden bereits konkrete Vorschläge zur Struktur des Dokuments vorgelegt, wobei Grundlage für die weiteren Verhandlungen ein bereits ausgearbeiteter Deklarationsentwurf Norwegens und Kanadas werden sollte, der schon einige Rechte der Menschenrechtsverteidiger darlegte⁷. Ein Diskussionspunkt in der ersten Phase war jedoch vor allem die Frage, ob und inwieweit Pflichten von Einzelpersonen in die Deklaration miteinbezogen werden sollten. So wurde immer wieder auf das Konzept der Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker verwiesen. Die senegalesische Delegation machte entsprechende Vorschläge zur Betonung der Pflichten des einzelnen:

»Es ist die Pflicht eines jeden einzelnen, die Rechte, die Glaubensüberzeugungen und kulturelle Identität der anderen zu respektieren, wobei die Nutzung der Rechte und Freiheiten die Pflichterfüllung gegenüber der Gemeinschaft, in der er lebt, umfassen muß.«⁸

Wie sich hier schon andeutet, war es ebenfalls strittig, inwieweit die Menschenrechte im Kontext der jeweiligen Gesellschaft zu interpretieren sind. In diesem Zusammenhang wurde weiterhin argumentiert, daß die Menschenrechte zum Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Staaten instrumentalisiert würden. Zudem wurde massiv die Auffassung vertreten, Förderung und Schutz der Menschenrechte seien ohnehin vielmehr Aufgabe des jeweiligen Staates.

»Der Staat hat die Hauptverantwortung bezüglich der Aufgabe, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, indem er entsprechende legislative, administrative und andere Schritte auf nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten unternimmt, um ein friedliches soziales Klima zu schaffen«⁹,

so die chinesische Delegation. Uneinigkeit bestand außerdem darüber, für welche Rechte sich Einzelpersonen und Gruppen bei ihrer Arbeit einsetzen können (etwa für »ihre Rechte« oder für »universell anerkannte Rechte«).

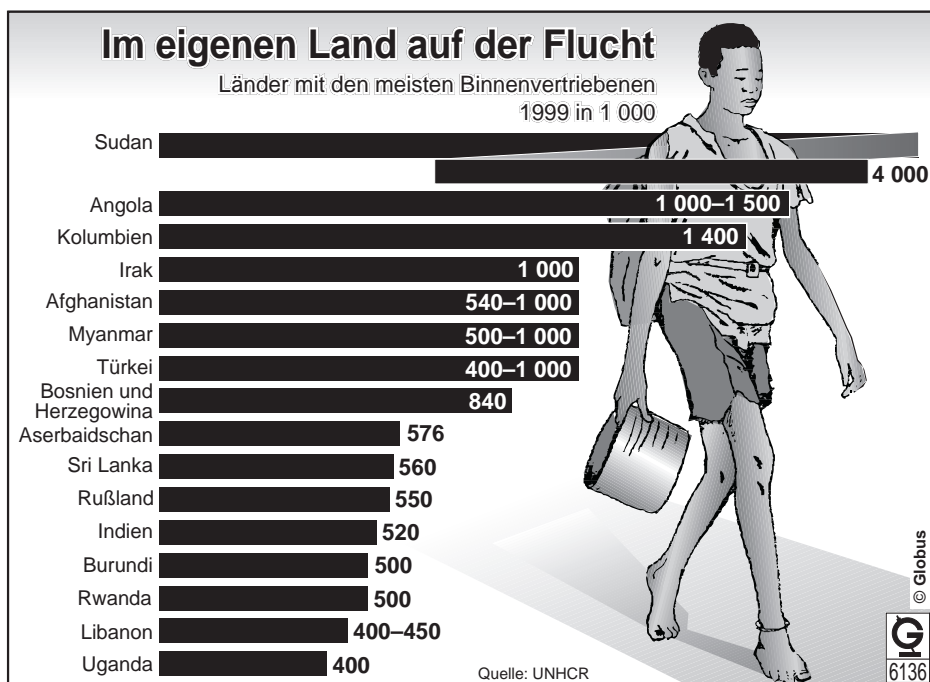
Am Ende der Diskussionen des Jahres 1988 waren die Fronten den

damaligen politischen Gegebenheiten entsprechend eindeutig: die Vereinigten Staaten, unterstützt von Kanada und Norwegen, waren für eine Annahme des Entwurfs, die Sowjetunion, Bulgarien und die Deutsche Demokratische Republik waren dagegen¹⁰.

In dieser ersten Phase zeigte sich, daß es zunächst darum ging, unterschiedliche Menschenrechtsvorstellungen darzulegen – wobei sich hier die Grundsatzfrage nach der Universalität der Menschenrechte aufdrängt – und die Menschenrechtsverteidiger in diese zu integrieren, ohne auf eigentliche Überlegungen zu ihrem Schutz einzugehen. Dabei ist noch hervorzuheben, daß nicht von Menschenrechtsverteidigern die Rede war (und in der Deklaration von 1998 auch nicht ist), sondern von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft. Auf eine allgemeine Definition des Personenkreises, für den die Deklaration gedacht ist, konnte man sich zu keinem Zeitpunkt einigen. Eine Definitionsmöglichkeit wäre etwa gewesen, daß die Deklaration die Frauen und Männer betrifft, die – allein oder gemeinschaftlich – auf friedliche Weise versuchen, die Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verwirklichen und zu schützen. Hier hätte gegebenenfalls eine Abgrenzung zu Mitarbeitern zwischenstaatlicher Einrichtungen erfolgen müssen.

Zweite Phase: Schwieriges Stadium

Wohl mit der umstrittenste Punkt war die Frage nach der Finanzierung der Arbeit der Menschenrechtsverteidiger. Dies wurde bereits auf der Tagung von 1990 klar. Damals brachte die Delegation Kubas zum Ausdruck, daß nichts gegen eine Finanzierung der Menschenrechtsarbeit innerhalb des eigenen Landes einzuwenden sei, finanzielle Unterstützung von außen jedoch schwere »konzeptionelle Probleme« aufwerfe und von Fremden umfunktioniert werden könne¹¹. Hier tritt die Befürchtung zutage, daß andere Staaten, insbesondere die USA, eine Basis erhalten, um oppositionelle Gruppen finanziell zu unterstützen. China schlug vor, den Abschnitt über die Finanzierung ganz zu streichen, da finanzielle Hilfe von außen die Devisenkontrolle eines Landes berühre und komplizierte Probleme aufwerfe. Dem widersprachen andere Delegationen, und man einigte sich darauf, den zu diskutierenden Absatz komplett zu überdenken. Nachfolgende Verhandlungen bezüglich der Rechtsmittel, auf die Menschenrechtsverteidiger zurückgreifen können, wenn sie in ihrer Arbeit behindert oder selbst bedroht werden, verliefen ebenfalls kontrovers¹². So ging es darum, ob und inwieweit Gerichtsverhandlungen



Menschenrechtsverletzungen großen Umfangs haben in der Regel auch Fluchtbewegungen zur Folge. Diese müssen nicht immer die zwischenstaatlichen Grenzen überschreiten – und finden deswegen oft nur geringe internationale Aufmerksamkeit. Immerhin gab es am Ende des 20. Jahrhunderts weltweit 20 bis 25 Millionen »Binnenvertriebene«: Menschen, die im eigenen Land auf der Flucht waren. Oftmals ist die Lage solcher Flüchtlinge noch schwieriger als die jener, die im Ausland Zuflucht suchten. Denn internationale Schutzmechanismen greifen nicht, und von der eigenen Regierung ist unter Umständen alles andere als Hilfe und Unterstützung zu erwarten, insbesondere in Bürgerkriegen oder bürgerkriegsähnlichen Situationen. Einige der langwierigsten und blutigsten Auseinandersetzungen werden von der Weltöffentlichkeit weitgehend ignoriert, so die Konflikte in Sudan – wo 1999 von rund 28 Millionen Einwohnern etwa 4 Millionen Binnenvertriebene waren –, Angola oder Kolumbien.

gen öffentlich sind und internationale Beobachter zugelassen werden und wie für die betroffenen Menschenrechtsverteidiger Rechtsbeistand gewährleistet werden soll. 1991 war einer der wichtigen Diskussionspunkte, inwiefern regionale Menschenrechtsschutzsysteme einzubeziehen seien. Den Vorschlag, die Bedeutung regionaler Menschenrechtsinstrumente zu unterstreichen, brachte Kolumbien ein, da regionale Systeme beachtliche Fortschritte in der Vervollkommnung globaler Menschenrechtsdokumente erzielt hätten und den tatsächlichen Charakter einer Region besser widerspiegeln als die universelle Menschenrechtspolitik aus der Perspektive der Vereinten Nationen¹³. Die Delegation der USA wies dagegen auf die widersprüchliche Natur der in regionalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen Grundsätze hin, deren Konfliktpotential nicht in die Deklaration übernommen werden dürfe.

Die veränderten weltpolitischen Verhältnisse spiegeln sich in der Arbeit der Vorbereitungsgruppe wider: die Delegation Rußlands zog die Vorbehalte zu bestimmten Passagen zurück, welche die Sowjetunion noch 1989 eingelegt hatte. Damit folgte sie dem Beispiel Bulgariens und Deutschlands, das Vorbehalte der ehemaligen DDR zurücknahm. Dennoch wurde der Deklarationsentwurf nicht so schnell wie gewünscht ausgearbeitet. Dies lag unter anderem an den – sich teilweise wiederholenden – Diskussionen zur Frage der Finanzierung der Menschenrechtsarbeit. Der Vorsitzende hielt dazu drei Hauptfragen fest, die es zu klären galt:

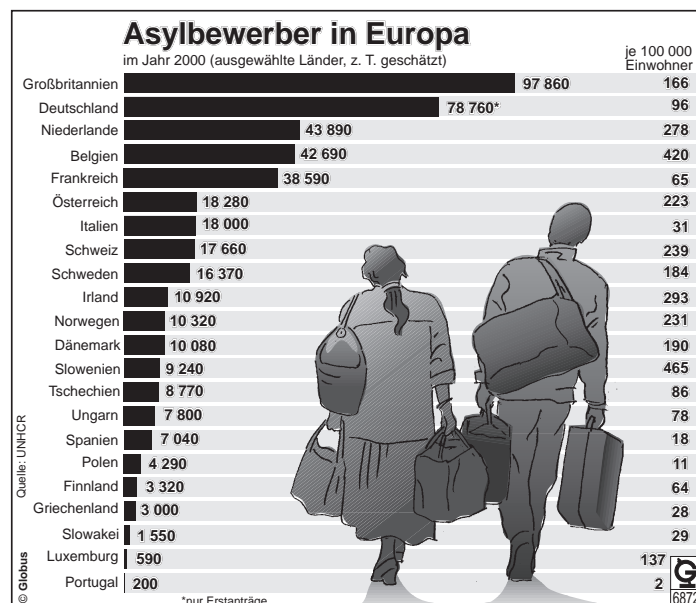
- das Recht, Geldmittel zu beantragen;
- das Recht, Geldmittel aus dem Ausland zu beantragen, und
- die nichtdiskriminierende Grundlage für finanzielle Zuschüsse¹⁴.

Die Diskussion über die Pflichten des einzelnen war wieder ein Zentralpunkt der Verhandlungen. Hinsichtlich dieser Streitfrage war eine Zerteilung der Delegationen auszumachen: Kamerun, China und Syrien waren dafür, die Pflichten stärker zu betonen, die Vereinigten Staaten, Kanada, Rußland, Schweden und die beteiligten nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) dagegen. Die anschließenden Diskussionen um die einzelnen Artikel waren langwierig, zum Teil auch deswegen, da es um Wortwahl und Satzstellung in Fällen ging, die schon in vorhergehenden Verhandlungen – eigentlich abschließend – breit diskutiert worden waren. Vor allem Kuba versuchte an verschiedensten Stellen den Bezug zur nationalen Gesetzgebung und den eigenen kulturellen Gegebenheiten eines Landes herzustellen. Dagegen stellten sich andere Delegationen wie etwa Kanada, Australien und die USA. Dies ging soweit, bis der Vorsitzende der Arbeitsgruppe erklärte, auch wenn jede Delegation das Recht habe, Vorschläge zu machen, habe auch jede Delegation die Verantwortung, dieses Recht zurückhaltend in Anspruch zu nehmen, um die ihr gestellte Aufgabe so schnell wie möglich zu beenden.

Besonderer Diskussionsbedarf bestand auf der Tagung des Jahres 1994 darin festzulegen, was unter »öffentliche Aufmerksamkeit erregen« zu verstehen sei. Der Vertreter Chinas brachte vor, der Text der Deklaration dürfe hier nicht vieldeutig und vage sein, da er sonst die Anwendung von Gewalt und sogar kriminelle Handlungen wie Flugzeugentführungen unter dem Vorwand, eine breite Öffentlichkeit für menschenrechtliche Angelegenheiten gewinnen zu wollen, legitimiere¹⁵. In weiteren Wortmeldungen wurden als Beispiele für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten Demonstrationen, Radio- und Fernsehberichte sowie die Weitergabe von Informationen an das jeweilige Parlament und dergleichen genannt. Um Bedenken auszuräumen, verständigte man sich darauf, daß eine friedliche Ausföhrung Voraussetzung sein sollte. Eine endgültige Einigung konnte dennoch nicht erzielt werden.

Dritte Phase: Stagnation

1995 wurden die einzelnen Artikel beraten, wobei die Diskussionen um die Wortwahl und Satzstellung nach bereits bekanntem Muster verliefen. Am Ende der Tagung ergriffen vor allem die NGOs das



Wer die Menschenrechte einfordert oder verteidigt, gerät in einer Reihe von Ländern in Schwierigkeiten, sieht sich gar Bedrohungen an Leib und Leben ausgesetzt. Oft bleibt nur die Flucht ins Ausland, manchmal auf einen anderen Kontinent. In Europa nehmen, gemessen an der Einwohnerzahl, die kleinen Länder die meisten Asylbewerber auf. In Slowenien, Belgien, Irland und den Niederlanden werden mehr als 250 Asylanträge je 100 000 Einwohner gestellt (Deutschland: 96).

Wort. Der Beobachter des »Service Peace and Justice in Latin America« (SERPAJ)¹⁶ brachte die Enttäuschung der an den Verhandlungen beteiligten NGOs zum Ausdruck und stellte mit Bedauern das Einmünden in eine Stagnation fest: der Deklarationsentwurf solle Mindeststandards enthalten, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Schadensersatz im Falle von Menschenrechtsverletzungen, sonst würde die Deklaration keinem sinnvollen Zweck dienen¹⁷. Der Vertreter der Vereinigten Staaten brachte vor, daß für den mangelnden Fortschritt in der Arbeit besonders eine Delegation verantwortlich sei. Kuba entgegnete, wenn die Deklaration bloß dazu dienen solle, bestehende Ungleichgewichte zu universalisieren, sei dies nicht hinnehmbar.

1996 war die Tagung wiederum von vielen politischen Auseinandersetzungen geprägt, die sich hinter den Anträgen auf Textänderungen verbargen. Der Vorsitzende, mittlerweile der Norweger Jan Helgesen, führte weltweit Gespräche, die von Kontakten und Vermittlungsbemühungen der deutschen Delegation begleitet wurden. Seit 1995 hatte diese intensiven Anteil an den Verhandlungen und nahm auch eine Vermittlerrolle zwischen den Vorstellungen der NGOs und jenen der Mitgliedstaaten ein. Dahinter stand die Überlegung, daß ohne die Mitarbeit der NGOs die Deklaration wertlos sei. Da die Ausarbeitung der Deklaration zu den Prioritäten der deutschen Menschenrechtspolitik gehörte, kam es zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen dem damaligen Leiter der deutschen Delegation, Gerhart Baum, und dem damaligen Generalsekretär der deutschen Sektion von Amnesty International, Volkmar Deile.

Vierte Phase: Erfolgreicher Abschluß

Vier Hauptpunkte verblieben 1997, die noch zu diskutieren waren:

»das Recht, Gerichtsverhandlungen beizuwohnen und zu beobachten; die Finanzierung derjenigen, welche die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen; der Bezug zur innerstaatlichen Gesetzgebung; und die Frage der Pflichten gegenüber der Gesellschaft«¹⁸.

Australien, die Niederlande und Österreich betonten, daß es sich bei dem bis zu diesem Zeitpunkt ausgearbeiteten Text um das absolute Minimum handele, bei dem wenigstens eine deutlichere Ausdrucks-

weise gewählt werden solle. Dennoch war allgemein in der Arbeitsgruppe der Wille vorhanden, die Arbeit am Entwurf abzuschließen, um die Deklaration am fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte annehmen zu können. Ohne diese besondere Motivation wären die Verhandlungen wohl doch noch ins Leere gelaufen. Nach intensiven informellen Verhandlungen einer Vorbereitungsgruppe, bei der die Niederlande und Ägypten den Vorsitz führten, legte Jan Helgesen eine Ausarbeitung vor, und am 4. März 1998 wurde der Deklarationsentwurf von der Arbeitsgruppe zwecks Weiterleitung angenommen.

In den nachfolgenden Kommentaren brachten einige Regierungsvertreter zum Ausdruck, daß es sich bei dem Deklarationsentwurf um einen Kompromiß handele. Überwiegend jedoch wurde die Auffassung vertreten, daß nunmehr ein wirksames Instrument entstehe, auf das sich NGOs und einzelne Menschenrechtsverteidiger berufen könnten.

III. Der Inhalt der Deklaration

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Deklaration ist eine politische Erklärung, die völkergewohnheitsrechtlich weitgehend anerkannte Schutzstandards wiederholt und in bezug auf die Arbeit und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern konkretisiert. Dabei lassen sich die 20 Artikel der Deklaration in sechs verschiedene Gruppen einteilen.

Die *Rechte der Menschenrechtsverteidiger* in den Artikeln 1, 5 bis 9, 12 (Ziff. 1 und 3) sowie 13 umfassen die Versammlungsfreiheit, den Austausch mit anderen Organisationen, das Recht, Informationen zu sammeln und zu besitzen, Meinungen zu bilden und zu vertreten, neue Menschenrechtsideen und -prinzipien zu entwickeln, an den politischen Entscheidungsprozessen im eigenen Land teilzunehmen, rechtlichen Schutz zu erhalten, friedliche Aktivitäten gegen Menschenrechtsverletzungen zu organisieren und schließlich – ein besonders heftig umstrittener Punkt – das Recht, finanzielle Mittel für die Menschenrechtsarbeit einzuwerben, wobei diese Möglichkeit durch nationale Vorschriften eingeschränkt werden kann.

Zu den *Pflichten der Menschenrechtsverteidiger* (Art. 16 und 18 Ziff. 1) gehört es, bei der Menschenrechtserziehung und der Recherche den unterschiedlichen Hintergrund der Gesellschaften und Gemeinschaften zu berücksichtigen sowie insgesamt die Pflichten gegenüber und innerhalb der Gesellschaft zu beachten.

Als *rechtliche Rahmenbedingung* der Menschenrechtsarbeit sollen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gelten, wobei Einschränkungen mit internationalen Verpflichtungen übereinstimmen müssen (Art. 3 und 17).

Pflicht der Staaten ist es, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und notwendige Schritte zum Schutz der Rechte der Menschenrechtsverteidiger zu unternehmen. So sollen bei Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Territorium schnelle und unparteiische Untersuchungen geführt werden. Zudem ist es Aufgabe des Staates, nationale und internationale Menschenrechtsdokumente und Regierungsberichte bereitzustellen und zu verbreiten sowie eine Menschenrechtserziehung zu gewährleisten (Art. 2, 9 Ziff. 5, 12 Ziff. 2, 14, 15 und 20).

Pflichten Dritter (Art. 10 und 11) bestehen darin, daß jeder der Verpflichtung unterliegt, sich nicht an Menschenrechtsverletzungen zu beteiligen, sei es aktiv oder durch Unterlassen. Die Verantwortung, die bestimmte Berufsgruppen wie Ärzte, Richter und Anwälte (die allerdings nicht ausdrücklich genannt werden) hinsichtlich der Menschenrechte haben, wird betont. Jeder einzelne hat das Recht, seinen Beruf rechtmäßig auszuüben.

Die Artikel 4, 19 und 20 geben Aufschluß darüber, wie die *Interpretation der Deklaration* zu erfolgen hat. So soll keine Bestimmung entgegen der UN-Charta und geltenden Menschenrechtsinstrumen-

ten in Anspruch genommen werden können. Außerdem ist nichts im Text so auszulegen, daß es den Rechten der Menschenrechtsverteidiger zuwiderläuft.

IV. Umsetzung und weitere Entwicklungen

Bei den NGOs stieß die Deklaration auf geteilte Meinungen. Die »Fédération Internationale des Ligues des Droits des l'Homme« (FIDH) hält sie für ein wichtiges politisches Dokument, das die Menschenrechtsverteidiger erstmals als eigenes Subjekt des internationalen Menschenrechtsschutzes anerkennt¹⁹. Amnesty International hingegen sieht in der Deklaration das bloße Minimum annehmbaren Standards und das Ergebnis eines teilweise beschämenden Verhandels²⁰. Beide Organisationen forderten nach der Verabschiedung der Deklaration eine effektive Umsetzung.

Immerhin hatte es schon im Vorfeld der Verabschiedung der Resolution 53/144 durch die Generalversammlung eine Neuheit besonderer Art gegeben: Im August 1998 forderte die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz – die jetzige Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte – in ihrer Resolution 1998/3 die Rechte von Menschenrechtsverteidigern nicht bloß abstrakt ein, sondern nannte »erstmalig Namen prominenter Opfer...«, so die von Bischof Juan Gerardi, des Leiters der Kommission »Justitia et Pax« in Guatemala, oder von Youssef Fethallah, des Präsidenten der Algerischen Liga für Menschenrechte«²¹.

Die Menschenrechtskommission selbst verlangte 1999 die Umsetzung der Menschenrechtsverteidiger-Deklaration und bat den Generalsekretär der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 1999/66 um einen entsprechenden Bericht. Dieser, der im Januar 2000 vorgelegt wurde²², enthält die Forderung, die Deklaration weithin bekannt zu machen; Verantwortung dafür tragen die Regierungen, die UN-Organe, alle wichtigen zwischenstaatlichen Einrichtungen und die NGOs. Überdies regt der Generalsekretär an, die Überwachung der Umsetzung der Deklaration in die UN-Mandate einzubeziehen. Innerhalb der Menschenrechtskommission solle zudem ein Mandat zur Situation von Menschenrechtsverteidigern erwogen werden, das unter anderem die Regierungen dabei unterstützt, ihre nationale Gesetzgebung mit der Deklaration in Einklang zu bringen. Bezugnehmend auf diesen Bericht verabschiedete die Menschenrechtskommission am 26. April 2000 ihre Resolution 2000/61, in der sie den Generalsekretär aufforderte, einen Sonderbeauftragten für drei Jahre zu berufen. Dieser soll über die Lage von Menschenrechtsverteidigern berichten und ihren Schutz entsprechend der Deklaration verbessern. Diese Aufgabe obliegt nun Hina Jalani.

Die Deklaration zeitigte auch außerhalb der Vereinte Nationen positive Wirkungen. So verabschiedete die Organisation Amerikanischer Staaten ebenfalls eine Erklärung zum Schutze der Menschenrechtsverteidiger. Ihre Länderberichte behandeln seit der Verabschiedung der UN-Deklaration eingehend die Situation von Menschenrechtlern, so der Bericht über Kolumbien von 1999.

Dennoch bleibt neben den offiziellen Forderungen und Anstrengungen viel zu tun: zum Beispiel sind (noch) mehr gemeinsame Projekte von Regierungen, NGOs und Menschenrechts-Instituten zugunsten effektiver Schutzmaßnahmen unerlässlich. Genauso wichtig ist jedoch eine Koordinierung der Programme, da nicht sicher ist, ob zum Beispiel die zwanzigste Eilaktion einer Menschenrechtsorganisation noch erfolversprechend ist oder ob es nicht vielmehr zu hemmenden Überschneidungen kommt.

Die Möglichkeiten sind mittlerweile zahlreich; sie müssen angesichts der nach wie vor bestehenden Problemlage umfassend und wirksam zugleich genutzt werden. Je stärker der Gedanke an Boden gewinnt, desto seltener muß seine Umsetzung an den politischen Realitäten scheitern.

Besonderer Dank für ihre Unterstützung bei der Abfassung des Artikels gebührt den Herren Gerhart R. Baum, dem langjährigen Leiter der deutschen Delegation zur Menschenrechtskommission und jetzigen Sonderberichterstatler für Sudan, und Bruno Simma, Mitglied der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und Professor an der Universität München.

- 1 Siehe im einzelnen Amnesty International, Central America and Mexico: Human Rights defenders on the front line. Human Rights defenders in Mexico (im Internet abrufbar unter der Kennung: <http://amnesty.org/ailib/intcam/cemexico/intro.htm>).
- 2 Text: VN 3/1999 S. 119ff.
- 3 UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1982/12 v. 30.6.1982 (Elements for a draft body of principles on the right and responsibility of individuals, groups and organs of society to promote and protect human rights and fundamental freedoms).
- 4 E/CN.4/Sub.2/1985/30 v. 25.6.1985 mit Add. 1 v. 9.8.1985.
- 5 A/53/679 v. 18.11.1998.
- 6 E/CN.4/1986/40 v. 7.3.1986.
- 7 E/CN.4/1987/38 v. 9.3.1987; E/CN.4/1987/WG.6/WP.1 v. 9.3.1987.
- 8 E/CN.4/1989/45 v. 27.2.1989, Annex III; E/CN.4/1989/WG.6/WP.5 v. 27.2.1989.

- 9 E/CN.4/1987/38 (Anm. 7), Ziff. 27.
- 10 E/CN.4/1988/WG.6/WP.13 v. 8.3.1988.
- 11 E/CN.4/1990/47 v. 1.3.1990, Ziff. 73ff.
- 12 Ebenda, Ziff. 100ff.
- 13 E/CN.4/1991/57 v. 4.3.1991 (mit Corr. 1 v. 19.4.1991), Ziff. 42ff.
- 14 E/CN.4/1993/64 v. 1.3.1993, Ziff. 38.
- 15 E/CN.4/1994/81 v. 4.3.1994 (mit Corr. 1 v. 22.3.1994), Ziff. 120.
- 16 Weitere NGOs waren u.a.: Amnesty International, Association for the Prevention of Torture, Baha'i International Community, Center for Justice and International Law, International Commission of Jurists, International Federation of Human Rights Leagues, International Service for Human Rights, Lawyers Committee for Human Rights.
- 17 E/CN.4/1995/93 v. 6.3.1995, Ziff. 326.
- 18 E/CN.4/1997/92 v. 25.3.1997, Ziff. 15.
- 19 fidh, La Lettre, Nr. 7/1998, S. 17.
- 20 <http://www.amnesty.org/ailib/aipub/1999/IO/14100899.htm>.
- 21 Beate Rudolf, Gestrafftes Programm, VN 1/1999 S. 23.
- 22 E/CN.4/2000/95 v. 13.1.2000.

CCPR und EGMR

Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich

ECKART KLEIN · FRIEDERIKE BRINKMEIER

Im März dieses Jahres jährt sich das Inkrafttreten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt) zum 25. Male. Das durch den Pakt erreichte Schutzniveau im Bereich der universellen Menschenrechte ist insbesondere auf die Arbeit des für seine Auslegung und Durchsetzung zuständigen Überwachungsorgans zurückzuführen. Der Menschenrechtsausschuß (Human Rights Committee under the International Covenant on Civil and Political Rights, CCPR) hat wesentliche Impulse zur Konkretisierung und Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes gegeben. Auch auf europäischer Ebene konnte unlängst ein Jubiläum gefeiert werden: Fünfzig Jahre nach der Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) am 4. November 1950 gilt dieses Vertragswerk in 41 der 43 Mitgliedstaaten des Europarats und somit in fast ganz Europa. Das durch die EMRK geschaffene und mit Inkrafttreten des 11. Protokolls zur EMRK am 1. November 1998 grundlegend reformierte Schutzsystem eröffnet allen im Hoheitsgebiet dieser Staaten lebenden Personen die Möglichkeit, durch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Rechte aus der EMRK zur Geltung zu bringen.

Beide – der universelle und der regionale Menschenrechtsschutz – flankieren den Schutz des einzelnen, den dieser nach nationalem Recht erfährt. Sie entnationalisieren den Individualrechtsschutz; sie bieten dem nationalen Rechtsanwender Orientierung und dem einzelnen eine zusätzliche Kontrollebene. Da fast alle Mitglieder des Europarats auch durch den Pakt gebunden sind¹, drängt sich die Frage nach einem Vergleich beider Systeme auf².

Organisation

Der CCPR

Dem unter dem Pakt errichteten Ausschuß gehören nach Artikel 28 Absatz 1 des Paktes 18 Mitglieder an. Die Kandidaten werden von den Vertragsstaaten vorgeschlagen (Art. 29). Nach Art. 28 Abs. 2 Pakt sollen diese »Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte« sein.

Jeder Staat darf höchstens zwei Kandidaten vorschlagen, die die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen müssen³. Aus der Vorschlagsliste werden alle zwei Jahre jeweils neun Mitglieder in einer vom

Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlung der Vertragsparteien auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Nach Art. 28 Abs. 3 Pakt werden die Mitglieder des Ausschusses in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig; sie sind daher nicht Vertreter ihrer Staaten und nicht weisungsgebunden. Sie versichern, ihre Funktionen »unparteiisch und gewissenhaft« auszuüben (Art. 38 Pakt). Der CCPR hat die Vertragsparteien dazu aufgerufen, schon bei der Nominierung auf das Unabhängigkeitserfordernis der Mitglieder zu achten; er hat auch die gleichzeitige Wahrnehmung einer politischen Funktion oder eines Amtes im Regierungsapparat mit der Mitgliedschaft für unvereinbar gehalten⁴.

Nach Art. 36 Pakt obliegt es dem UN-Generalsekretär, das Funktionieren des CCPR personell und finanziell sicherzustellen.

Der CCPR kommt dreimal pro Jahr in New York oder Genf zu dreiwöchigen Sitzungen zusammen, die von einer jeweils die Woche vorher tagenden Arbeitsgruppe vorbereitet werden. Bei seinen Aufgaben wird der CCPR von einem Sekretariat unterstützt, das im Geschäftsbereich der Hohen Kommissarin für Menschenrechte angesiedelt ist.

Der Gerichtshof

Der EGMR besteht derzeit aus 41 Richtern. Die Zahl richtet sich nach der Zahl der jeweiligen Vertragsparteien (Art. 20 EMRK). Die Regelung kann deshalb nicht zur Arbeitsunfähigkeit eines zu großen Gerichtshofs führen, da nur noch in administrativen und organisatorischen Fragen im Plenum entschieden wird (Art. 26 EMRK).

Von jedem Vertragsstaat werden drei Kandidaten vorgeschlagen. Die Richter müssen nach Art. 21 EMRK »hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein«. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wählt mit Stimmenmehrheit einen Richter aus dieser Liste aus⁵.

Die Richter werden nach Art. 23 EMRK für sechs Jahre gewählt, wobei auch hier Wiederwahl möglich ist. Ebenfalls findet der Grundsatz der Erneuerung zur Hälfte – hier nach drei Jahren – Anwendung. Die Richter sind unabhängig, also nicht Vertreter ihrer Regierung, und unparteilich (Art. 21 Abs. 2 und 3 EMRK). Sie nehmen ihre Funktionen hauptamtlich wahr. Der EGMR ist also ein permanent tagendes Gremium. Die Kosten des EGMR werden vom Europarat getragen (Art. 50 EMRK).

Die Verfahrensarten

Beide Menschenrechtsorgane besitzen die Aufgabe, durch verschiedene Mechanismen die Einhaltung der jeweiligen Menschenrechtsgarantien zu überwachen. Der individuelle Rechtsschutz ist die wichtigste und aus der Sicht des klassischen Völkerrechts die jüngste Errungenschaft im Menschenrechtsschutz: Das Opfer einer vermeintlichen Menschenrechtsverletzung kann sich selbst gegen den Verletzterstaat wehren, indem es eine internationale Instanz zur Überprüfung anruft.

Das Individualbeschwerdeverfahren

Sowohl der CCPR nach Maßgabe des (ersten) Fakultativprotokolls zum Pakt als auch der EGMR (Art. 34 EMRK) hat die Kompetenz, über Individualbeschwerden zu entscheiden. Obwohl die Zulässigkeitsvoraussetzungen in beiden Fällen ähnlich ausgestaltet sind, gibt es wichtige Unterschiede⁶.

● Verfahrensablauf

Auf universeller Ebene spielen Individualbeschwerden noch eine zahlenmäßig untergeordnete Rolle⁷. Die Kontrolle der Befolgung des Paktes erfolgt primär durch das für die Vertragsparteien obligatorische und im Pakt selbst verankerte Berichtsverfahren (Art. 40). Die Prüfung der Staatenberichte dominiert daher die Agenda des CCPR. Das Individualbeschwerdeverfahren ist demgegenüber fakultativ ausgestaltet und zudem in einem gesonderten Protokoll geregelt, das unabhängig vom Pakt zu ratifizieren ist. Ohne eine derartige Abtrennung wäre der Pakt nicht zustande gekommen, weil eine Vielzahl von Staaten dem Individualbeschwerdeverfahren bei der Ausarbeitung ablehnend gegenüberstand⁸. Gleichwohl können das Protokoll und die Tätigkeit des CCPR als Beleg dafür herangezogen werden, daß sich auch auf universeller Ebene ein effektiver Individualrechtsschutz entwickelt hat⁹. Ermutigt hierdurch sind auch andere UN-Menschenrechtsorgane diesem Beispiel gefolgt und haben eigene Instrumente des Individualrechtsschutzes geschaffen¹⁰.

Demgegenüber hat sich das europäische Menschenrechtssystem fast von Anfang an schwerpunktmäßig als justizförmiges Individualrechtsschutzsystem begriffen. Die Zuständigkeit des EGMR für die Entscheidung über Individualbeschwerden ist nicht nur in der EMRK selbst verankert, sie ist auch seit Inkrafttreten des 11. Protokolls nicht mehr von einer separaten Unterwerfungserklärung der Vertragsstaaten abhängig, sondern für alle Vertragsparteien obligatorisch.

Die beiden Verfahren weisen dennoch viele Gemeinsamkeiten auf: So nehmen CCPR und EGMR nur schriftliche, nicht anonyme Beschwerden entgegen, mit denen die Verletzung der jeweiligen Rechte durch eine Vertragspartei behauptet wird. Popularklagen sind nicht zulässig. Die praktischste wohl wichtigste Zulässigkeitsvoraussetzung ist in beiden Fällen die vorherige Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs. Außerdem behandeln weder der CCPR noch der EGMR eine Beschwerde, die zeitgleich einem anderen internationalen Organ zur Entscheidung vorliegt, beispielsweise dem jeweils anderen Organ. Während die EMRK (Art. 35) die Zulässigkeit von Beschwerden auch dann verneint, wenn das Verfahren vor der anderen Instanz abgeschlossen ist, falls nicht neue Tatsachen ersichtlich sind, enthält Art. 5 Abs. 2 des Fakultativprotokolls keine entsprechende Einschränkung. Um Doppelprüfungen vor internationalen Instanzen zu vermeiden, haben daher viele Europaratstaaten das Fakultativprotokoll nur mit einem entsprechenden Vorbehalt ratifiziert¹¹. In anderen Fällen sollten Beschwerdeführer ihre Beschwerde zuerst zum EGMR erheben. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die EMRK eine sechsmonatige Beschwerdefrist kennt, das Fakultativprotokoll hingegen keine Fristbestimmung enthält.

An den CCPR dürfen sich übrigens ausschließlich natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen wenden, wogegen der

EGMR (Art. 34 EMRK) auch durch nichtstaatliche Organisationen angerufen werden kann.

Werden die Beschwerden für zulässig gehalten, treten die beiden Organe in die Begründetheitsprüfung ein. Der EGMR hält sich zusätzlich zur Verfügung, um eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen; gelingt ihm dies, wird der Fall aus dem Register gestrichen.

Das Verfahren vor dem CCPR, der immer im Plenum entscheidet, findet ausschließlich auf der Grundlage der übermittelten Schriftsätze in nichtöffentlicher Beratung statt. Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung für den CCPR, den oft umstrittenen Sachverhalt aufzuklären. Es bleibt ihm nur übrig, die Ausführungen auf ihre Schlüssigkeit und Überzeugungskraft zu überprüfen. Je genauer die Behauptungen des Beschwerdeführers sind, desto konkreter muß der Staat sie zu widerlegen suchen. Nimmt der Staat keine Stellung, was häufig der Fall ist, geht der Ausschuß grundsätzlich von der Richtigkeit eines substantiiert und in sich schlüssigen Tatsachenvortrags des Beschwerdeführers aus.

Die Verhandlungen vor dem EGMR sind gemäß Art. 40 Abs. 1 EMRK grundsätzlich öffentlich. Neben einem schriftlichen Teil der Prüfung findet auch eine mündliche Anhörung der Parteien durch den EGMR statt, in der sie für ihre Behauptungen Beweis antreten und ihre Rechtsausführungen machen können.

Der EGMR erscheidet durch Ausschüsse zu je drei Richtern (Unzulässigkeitsentscheidungen), durch Kammern zu je sieben Richtern und durch die Große Kammer, bestehend aus 17 Richtern (Art. 27 EMRK).

● Der Verfahrensabschluß

In beiden Systemen wird – je nach Ergebnis – die Verletzung oder Nichtverletzung der gerügten Rechte festgestellt. Die überstimmten Mitglieder des Spruchgremiums können ihre abweichende Meinung der Entscheidung beifügen. Der Gerichtshof entscheidet durch Urteil; hat eine Kammer entschieden, wird das Urteil nur endgültig, wenn die Große Kammer mit der Rechtssache nicht befaßt wird oder eine Befassung abgelehnt hat (Art. 44 EMRK).

Der CCPR teilt seine Entscheidung den Parteien durch Übermittlung seiner »Rechtsansicht« (views) mit. Diese ist durchaus in Aufbau und Inhalt einem Gerichtsurteil vergleichbar, doch verweist die andere Terminologie darauf, daß Pakt und Fakultativprotokoll keine genuine Gerichtsinstanz schaffen wollten.

Dementsprechend ist der Verbindlichkeitsgrad der Entscheidung von EGMR und CCPR unterschiedlich ausgestaltet: Die EMRK hat den endgültigen Urteilen des EGMR ausdrücklich rechtliche Verbindlichkeit verliehen (Art. 46 EMRK). Das eine Konventionsverletzung feststellende Urteil des EGMR besitzt zwar keine kassatorische Wirkung, der verurteilte Staat kann jedoch nicht mehr die Auffassung vertreten, sein Handeln sei konventionsgemäß gewesen; er muß die festgestellte Konventionsverletzung beseitigen¹². Die Entscheidungen des CCPR besitzen dagegen diese Form der völkerrechtlichen Verbindlichkeit nicht, was aber nicht heißt, sie seien rechtlich bedeutungslos. Vielmehr muß der Staat, dessen Paktverletzung der Ausschuß festgestellt hat, nach Treu und Glauben die Rechtsansicht des Ausschusses prüfen und diesem die Gründe für eine Nichtbefolgung erläutern.

Grundsätzlich ergibt sich aus Völkerrechtsverletzungen die Pflicht zur vollständigen Wiedergutmachung (restitutio in integrum). Dies ist im menschenrechtlichen Bereich (zum Beispiel bei ungerechtfertigter Inhaftierung) nicht immer möglich. Insofern sehen Pakt (Art. 9 Abs. 3 und 5) und EMRK (Art. 5 Abs. 3-5) Schadensersatz vor. Darüber hinaus hat der Ausschuß, gestützt auf Art. 2 Abs. 3a Pakt, von Anfang an in Anspruch genommen, in seiner Entscheidung sich auch über die Folgerungen auszusprechen, die aus der festgestellten Paktverletzung zu ziehen sind; diese Hinweise sind zum Teil sehr detailliert (beispielsweise Haftentlassung, Umwandlung der Todes- in le-

benslange Haftstrafe, Durchführung eines neuen Verfahrens, angemessene Entschädigung¹³), zum Teil werden die Folgerungen nur sehr pauschal bezeichnet (effective remedy)¹⁴. Der Gerichtshof hingegen beschränkt sich in der Regel auf die Feststellung der Rechtsverletzung; wenn sich aber ergibt, daß das innerstaatliche Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung ermöglicht, kann der Gerichtshof auf Antrag oder von sich aus nach Art. 41 EMRK eine »gerechte Entschädigung« (just satisfaction) anordnen, die finanzieller Art ist¹⁵.

Wichtige Entscheidungen von CCPR und EGMR werden in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften veröffentlicht. Im übrigen gibt es für die EGMR-Entscheidungen eine amtliche Sammlung¹⁶; die Entscheidungen des CCPR werden jeweils im Jahresbericht des Ausschusses (Report of the Human Rights Committee) publiziert¹⁷.

Nach Art. 46 Abs. 2 EMRK wird die Durchführung der endgültigen Urteile des EGMR vom Ministerkomitee des Europarats, also von einer politischen Instanz mit entsprechendem politischen Ermessen und mit politischen Druckmitteln, überwacht. Insgesamt ist die Befolgungsrate der EGMR-Urteile bisher sehr hoch. Nach Auskunft des Sekretariats des Ministerkomitees liegt die Rate der fristgerechten Befolgung bei 90 vH.

Der CCPR hat sich sein eigenes Überwachungsverfahren (follow-up) geschaffen; der betroffene Staat wird ersucht, innerhalb von 90 Tagen über die von ihm ergriffenen Schritte zu berichten. Ein Beauftragter des CCPR hält ständigen Kontakt mit dem Staat und nutzt die (durch die Vereinten Nationen) zur Verfügung stehenden Kanäle, um den Staat zu einer positiven Reaktion zu bewegen. Die »Erfolgsrate« dürfte bei etwa einem Drittel liegen.

Das Staatenbeschwerdeverfahren

CCPR und EGMR haben die Kompetenz, von Vertragsparteien eingereichte Beschwerden, eine andere Vertragspartei habe gegen ihre Verpflichtungen aus dem Pakt oder der EMRK verstoßen, zu prüfen. Der CCPR ist allerdings nur dann zuständig, wenn beide Staaten eine Unterwerfungserklärung nach Art. 41 Pakt abgegeben haben¹⁸, während die Staatenbeschwerde nach Art. 33 EMRK auch schon vor Inkrafttreten des 11. Protokolls ohne besondere Erklärung möglich war. Dieses Verfahren spielt zahlenmäßig eine völlig untergeordnete Rolle: Nach dem Pakt wurde bisher keine einzige zwischenstaatliche Beschwerde eingereicht, der EGMR hat erst einmal (1978) in einem solchen Verfahren (Irland gegen Großbritannien) entschieden; eine weitere Staatenbeschwerde (Zypern gegen Türkei) ist zur Zeit vor dem Gerichtshof anhängig.

Aus völkerrechtsdogmatischer Sicht handelt es sich bei dieser Verfahrensart gleichwohl auf universeller und auf europäischer Ebene um einen höchst bedeutsamen Mechanismus, weil hier ein Staat als Beschwerdeführer nicht auftritt, um eigene Rechte oder Interessen geltend zu machen, sondern um dem europäischen oder internationalen »ordre public« Geltung zu verschaffen.

Staatenberichtsverfahren

Das Schutzsystem des Paktes beruht primär auf dem Instrument der Staatenberichte. Nach seinem Art. 40 verpflichten sich die Vertragsparteien ohne gesonderte Unterwerfungserklärung, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Paktes, danach periodisch auf Anforderung des Ausschusses (zwischen drei und fünf Jahren), über Maßnahmen und Fortschritte bei der Umsetzung und Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte und Pflichten zu berichten. Ziel des Verfahrens ist es, die Vertragsparteien zu zwingen, sich und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die menschenrechtliche Situation im jeweiligen Staat abzulegen und erkennbar gewordene Defizite auszugleichen. Da die Staaten bei der Beschreibung und Bewertung dieser Situation nicht immer sehr offen sind und vor allem die unge-

schminkte Darstellung der tatsächlichen Lage unterlassen, legt der CCPR großen Wert auf Stellungnahmen nichtstaatlicher Organisationen zu diesen Berichten.

Die Diskussion der Staatenberichte findet in öffentlichen Sitzungen des Ausschusses statt, bei denen Vertreter der berichterstattenden Regierung den Bericht vorstellen und auf schriftlich vorliegende Fragen des CCPR sowie auf Zusatzfragen einzelner Ausschußmitglieder direkt antworten. Die Diskussion eines Berichts dauert in der Regel einen Tag, bei Erstberichten bis zu zwei Tagen. Viele Vertragsstaaten sind mit ihren Berichtspflichten im Rückstand. So ist beispielsweise der zweite Staatenbericht Gambias 15 Jahre, die Berichte von 43 Staaten sind mehr als fünf Jahre überfällig (so der Stand im Juli 2000). Die Arbeit wird außerdem dadurch erschwert, daß Staaten kurz vor oder während einer Tagung des CCPR erklären, an der festgelegten Diskussion nicht teilnehmen zu können, oder völlig unzureichende Berichte einreichen, die viel zu kurz und allgemein gehalten sind. Der CCPR hat daher über die Festlegungen in Art. 40 Abs. 1 und 2 Pakt hinaus genaue und präzise Richtlinien zu Form und Inhalt dieser Berichte erlassen; danach sollen die Berichte nicht nur Fortschritte, sondern auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung offen darlegen¹⁹. Überdies sind auch erste Vorbereitungen dafür getroffen, daß künftig eine vorläufige Prüfung der Situation in einem Staat auch ohne Bericht oder ohne Anwesenheit einer Regierungsdelegation durchgeführt werden kann.

Die Diskussion wird durch die Publikation von Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zu dem jeweiligen Bericht abgeschlossen. Sie enthalten die aus der Perspektive des CCPR positiven Faktoren ebenso wie die Kritikpunkte samt Empfehlungen sowie die Angabe des Termins für den nächsten Bericht. Bisher gab es kein Verfahren, das die Umsetzung der Empfehlungen kontrollierte; erst Jahre später bei der Diskussion des Folgeberichts kam der CCPR darauf zurück. Ab diesem Jahr will der Ausschuß dazu übergehen, die Staaten zu ersuchen, in einem kurzen Zwischenbericht zu den wichtigsten Empfehlungen Stellung zu nehmen; erkennt der CCPR hierin positive Entwicklungen, wird das endgültige Abgabedatum des nächsten Berichts für einen späteren Zeitpunkt festgelegt. Dies soll für die Staaten, die generell über ihre Berichtspflichten vor internationalen Gremien klagen, einen Anreiz zur Kooperation bieten.

Das europäische Menschenrechtssystem, von Anfang an stark auf die Individualbeschwerde ausgerichtet, sieht kein Staatenberichtsverfahren vor²⁰. Die Möglichkeit, auf Anfrage des Ministerkomitees Gutachten zu erstellen (Art. 47 EMRK), bezieht sich ausdrücklich nicht auf die materiellen Rechtsgewährleistungen betreffende Fragen.

Allgemeine Bemerkungen

Die EMRK weist gleichfalls, was erneut mit der individualrechtlich-justiziellen Ausgestaltung ihres Schutzsystems zu tun hat, kein Gegenstück zu den in Art. 40 Abs. 4 Pakt vorgesehenen Allgemeinen Bemerkungen (general comments) des CCPR auf²¹. Diese Bemerkungen dienen zunächst dazu, die Erkenntnisse des CCPR aus der Diskussion der Staatenberichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; da es dem Ausschuß während des Bestehens des Ost-West-Gegensatzes unmöglich war, schriftlich an der Menschenrechtssituation in einem bestimmten Staat konkrete Kritik zu üben, blieb nur dieser Weg, um ganz allgemein auf Versäumnisse hinzuweisen. Mit der Möglichkeit, die Berichtsprüfung mit Abschließenden Bemerkungen, die auf die spezifische Situation im jeweiligen Staat eingehen, zu beenden, haben die »General Comments« ihre Stoßrichtung geändert. Sie versuchen, auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen eine (Zwischen-)Bilanz bei der Auslegung einzelner Vorschriften oder die Auffassung des CCPR zu wichtigen allgemeinen Fragen (Vorbehalte, Kündigung) zu formulieren. Insgesamt hat der CCPR bisher 28 dieser Allgemeinen Bemerkungen verfaßt.

Die materiellen Gewährleistungen – Beispiele aus der Rechtsprechung

Sowohl die EMRK als auch der Pakt sind von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 beeinflusst worden, so daß viele der darin verbürgten Menschenrechte in beiden Vertragswerken zu finden sind²². Trotzdem unterscheidet sich der Schutzbereich einiger dieser genannten Rechte erheblich.

So besteht etwa ein wichtiger Unterschied zwischen dem Schutzbereich des Diskriminierungsverbots, das der CCPR als autonomes Recht interpretiert und dessen Verletzung daher selbständig geltend gemacht werden kann (Art. 26 Pakt), und dem Verbot nach Art. 14 EMRK, das nur akzessorisch ausgestaltet ist, so daß eine Verletzung immer nur in Verbindung mit der Verletzung einer anderen Konventionsnorm in Frage kommt²³. Im Pakt (Art. 1) ist im Gegensatz zur EMRK das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorgesehen; seine Verletzung kann aber nicht mit der Individualbeschwerde geltend gemacht werden. Auch der Schutz von Minderheiten ist nur im Pakt (Art. 27) ausdrücklich garantiert; das Protokoll Nr. 10 zur EMRK, das einen entsprechenden Schutz vorsieht, ist bisher nicht in Kraft getreten. Der EGMR hat aber festgestellt, daß der Schutzbereich von Art. 8 EMRK, das Recht auf Privatsphäre, sehr wohl auch den Schutz von Minderheiten umfassen kann²⁴; eine Verletzung hat der Gerichtshof jedoch bisher nicht festgestellt. Ein Recht, das nur durch die EMRK und nicht durch den Pakt geschützt ist, ist das Recht auf Eigentum und Bildung (Art. 1 und 2 Protokoll Nr. 1).

Beide Menschenrechtsverträge lassen Einschränkungen des Schutzbereichs zu, wobei auch diese verschieden formuliert und vom jeweiligen Überwachungsorgan ausgelegt werden. So sind die Beschränkungsmöglichkeiten des Rechts auf Privatsphäre in Art. 8 EMRK im einzelnen aufgezählt, dagegen werden in der entsprechenden Vorschrift des Paktes (Art. 17) Einschränkungsmöglichkeiten nicht gesondert benannt. Der CCPR muß daher im Einzelfall prüfen, ob ein Eingriff »willkürlich« oder »rechtswidrig« ist. Diese weite Formulierung gibt der innerstaatlichen Rechtsgestaltung einen – problematisch – weiten Gestaltungsspielraum²⁵.

Zusammenfassung und Ausblick

Folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich festhalten:

- Das Verfahren vor dem EGMR ist gerichtsförmig ausgestaltet und auf den Individualrechtsschutz ausgerichtet. Eine Staatenberichtsprüfung ist nicht vorgesehen. Die Tätigkeit des Ausschusses konzentriert sich demgegenüber schwerpunktmäßig auf die Prüfung der obligatorisch zu erstellenden Staatenberichte, obgleich auch hier die Bedeutung der Individualbeschwerde für das Schutzsystem ständig zunimmt.
- Die Entscheidungen des EGMR sind unmittelbar verbindlich, während sich die Pflicht der Staaten zur Respektierung der Rechtsansichten des Ausschusses aus der allgemeinen Bindung an den Pakt und das Fakultativprotokoll sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben herleitet.
- Die Zuständigkeit des EGMR für das Individualbeschwerdeverfahren nach der EMRK ist obligatorisch. Der CCPR darf Individualbeschwerden nur entgegennehmen, wenn die betroffenen Vertragsparteien seine Zuständigkeit durch Ratifizierung des Fakultativprotokolls anerkannt haben.
- Der CCPR übt bei der Verabschiedung der Abschließenden Bemerkungen zu den Staatenberichten und der Ausarbeitung seiner Allgemeinen Bemerkungen eine allgemeine und generelle Rechtskontrolle aus und gibt in die Zukunft weisende Anleitungen. Zwar kommt auch den Urteilen des EGMR über den Einzelfall hinaus erhebliche Bedeutung zu, doch verfügt er über keine spezifischen, die allgemeine Konventionsrespektierung überwachenden Mechanismen.

- Die Staatenbeschwerde hat in beiden Fällen keine oder keine erhebliche praktische Bedeutung erlangt. Dennoch ist sie als Ausdruck der Inpflichtnahme der Vertragsparteien für das Gelingen des Vertragszwecks wichtig.
- Beide Organe, CCPR wie EGMR, stehen an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Der zunehmenden Arbeitsflut stehen jedoch Kürzungen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel gegenüber. Für den CCPR wäre es sinnvoll, verstärkt in Arbeitsgruppen (nicht im Plenum) zu tagen, was aber zusätzliche Kosten (insbesondere Dolmetscher) verursacht. Für den EGMR ist gleichfalls eine bessere finanzielle Ausstattung unabdingbar²⁶.

- 1 Nicht Vertragsparteien des Paktes sind allein Andorra und die Türkei.
- 2 Vgl. aus früherer Sicht Wilhelm Bertram, Der »VN-Ausschuß« und die »Europäische Kommission« für Menschenrechte. Ein Strukturvergleich, VN 6/1973, S. 187ff.
- 3 Deutsches Mitglied im CCPR war Christian Tomuschat (1977-1986) und ist seit 1995 Eckart Klein. – Das erste deutsche Mitglied im CCPR hat das erste Jahrzehnt der Ausschubarbeit in dieser Zeitschrift bewertet: Christian Tomuschat, Zehn Jahre Menschenrechtsausschuß – Versuch einer Bilanz, VN 5/1987 S. 157ff.
- 4 Vgl. die »Guidelines for Members«, UN Doc. CCPR/C/61/GUI v. 7.11.1997.
- 5 Deutsche Richter am alten EGMR waren Hermann Mosler und Rudolf Bernhardt, deutscher Richter am neuen EGMR ist seit dem 1.11.1998 Georg Ress; deutsche Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission waren Adolf Süsterhenn und Jochen Abr. Frowein.
- 6 Vgl. dazu Liz Heffernan, Human Rights Quarterly 1997, S. 78ff.; Rein Müllerson, in: Bloed/Leicht/Nowak/Rosas (eds.), Monitoring Human Rights in Europe, 1993, S. 25ff.; Leo F. Zwaak, International Human Rights Procedures. Petitioning the ECHR, CCPR and CERD, 1991, S. 5-107.
- 7 Insgesamt wurden (Stand Juni 2000) 924 Beschwerden offiziell beim CCPR registriert, beim (alten und neuen) EGMR waren dies bis September 2000 über 63 000 Beschwerden. Davon wurden unter dem Pakt 279 Beschwerden, unter der EMRK 42 905 Beschwerden für unzulässig erklärt.
- 8 Der Wortlaut des Fakultativprotokolls selbst vermeidet den Begriff der »Beschwerde« und spricht statt dessen von einer »Mitteilung« (communication) an den CCPR.
- 9 Ende 2000 hatten 98 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert. Siehe allgemein Manfred Nowak, CCPR-Commentary, 1995, S. 647ff.; Dominic McGoldrick, The Human Rights Committee, 1990, S. 120ff.; Eckart Klein, Die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.), Internationale Durchsetzung der Menschenrechte: Zielvorstellungen – Erfolge – Hindernisse, 1997 (Nr. 68 der »Blauen Reihe« der DGVN), S. 22ff.; Christoph Pappa, Das Individualbeschwerdeverfahren des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1996.
- 10 So besitzt nach dem Ausschuß gegen Folter (CAT) nun auch der Frauenausschuß (CEDAW) die Zuständigkeit zur Entscheidung über Individualbeschwerden; das Rassendiskriminierungsabkommen von 1966 sieht bereits im Basistext, in seinem Art. 14, das Individualbeschwerdeverfahren vor dem Ausschuß (CERD) vor.
- 11 Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien und Spanien.
- 12 Vgl. dazu Jochen Abr. Frowein / Wolfgang Peukert, EGMR-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 53 Rn. 5; Robert Uerpman, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung, 1993, S. 173ff.
- 13 Der CCPR vertritt aber die Auffassung, daß er sich zur Höhe des Schadensersatzanspruchs nicht äußern könne, vgl. Follow-Up Progress Report v. 1.8.1997, CCPR/C/60/R.1, S. 75.
- 14 Eckart Klein, in: Ranzelzhofer / Tomuschat (eds.), State Responsibility and the Individual, 1999, S. 27ff. (32ff.).
- 15 Matti Pellonpää, ebd., S. 109ff.
- 16 Bis Ende 1995 erschienen die Entscheidungen des EGMR in englischer und französischer Sprache als »Series A« bzw. »Série A«. Seit 1996 werden Jahressbände herausgegeben: »Reports of Judgments and Decisions« bzw. »Recueil des arrêts et décisions«; sie sind auch auf der Homepage des EGMR verfügbar unter der Kennung <http://www.echr.coe.int/>.
- 17 Vgl. zuletzt A/55/40; die Entscheidungen sind auch auf der »Treaty Bodies Database« der Hohen Kommissarin für Menschenrechte verfügbar: <http://www.unhchr.ch/>.
- 18 Zur Zeit haben 45 Staaten die Kompetenz des Ausschusses anerkannt.
- 19 Dazu ausführlich Ineke Boerefijn, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights, 1999; Eckart Klein (ed.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations, 1998, S. 17ff.; McGoldrick (Anm. 9), S. 62ff.; Nowak (Anm. 9), S. 545ff.
- 20 Zu der Anfragemöglichkeit des Generalsekretärs des Europarats nach Art. 52 EMRK vgl. Frowein / Peukert (Anm. 12), Art. 57 Rn. 2.
- 21 Vgl. allgemein Eckart Klein, General Comments, in: FS für D. Rauschnig, 2001, S. 301ff.; Nowak (Anm. 9), S. 573ff.; Torkel Opsahl, in: FS für K. J. Partsch, 1989, S. 273ff.
- 22 Beispielsweise das Recht auf Leben, Folter- und Sklavereiverbot, Recht auf Freizügigkeit und persönliche Sicherheit, die Verbürgung verfahrensrechtlicher Mindeststandards und das strafrechtliche Rückwirkungsverbot, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.
- 23 Dieses Defizit soll durch das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK, das seit dem 4.11.2000 für die Mitgliedstaaten zur Ratifikation aufgelegt wurde, beseitigt werden.
- 24 So z.B. in der sogenannten Homo-Entscheidung: EGMR, Urteil v. 25.5.2000, Noack u.a. gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 46346/99, verfügbar auf der Homepage des EGMR: <http://www.echr.coe.int>.
- 25 Kritisch unter Nennung weiterer Beispiele Heffernan (Anm. 6), S. 89ff.
- 26 EGMR-Präsident Luzius Wildhaber wies im Juni 2000 auf die dramatische Lage hin, vgl. EuGRZ 2000, S. 334.

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Frauen, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherungseinsätze, UN-Personal, Westsahara, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Internationaler Terrorismus

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. – Resolution 54/109 vom 9. Dezember 1999

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991, die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie die Resolutionen 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 53/108 vom 8. Dezember 1998,
- nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses erarbeitet wurde,
 1. verabschiedet das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und ersucht den Generalsekretär, es vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen;
 2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Präambel

- Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,
- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,
 - zutiefst besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,
 - unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,
 - sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 49/60

- vom 9. Dezember 1994 und deren Anlage mit der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklärt haben, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen,
- im Hinblick darauf, daß die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus außerdem ermutigt werden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,
 - unter Hinweis auf Ziffer 3 Buchstabe f der Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, in der die Versammlung alle Staaten aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu bekämpfen, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch rechtswidrigen Tätigkeiten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere gegebenenfalls die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Bewegungen finanzieller Mittel zu verhindern und zu bekämpfen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie terroristischen Zwecken dienen sollen, und dabei die Freiheit rechtmäßiger Kapitalbewegungen in keiner Weise zu beeinträchtigen, und den Austausch von Informationen über internationale Bewegungen solcher finanzieller Mittel zu verstärken,
 - sowie unter Hinweis auf die Resolution 52/165 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997, in der die Versammlung die Staaten aufgefordert hat, insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 3 Buchstaben a bis f ihrer Resolution 51/210 genannten Maßnahmen zu erwägen,
 - ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/108 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998, in der die Versammlung beschlossen hat, daß der mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetz-

te Ad-hoc-Ausschuß als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten soll,

- in der Erwägung, daß die Finanzierung des Terrorismus der gesamten internationalen Gemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt,
 - im Hinblick darauf, daß die Anzahl und die Schwere der internationalen terroristischen Handlungen von der den Terroristen zugänglichen Finanzierung abhängen,
 - sowie im Hinblick darauf, daß die bestehenden multilateralen Übereinkünfte diese Finanzierung nicht angemessen behandeln,
 - in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus sowie zu deren Bekämpfung durch die strafrechtliche Verfolgung und die Bestrafung der Urheber zu verstärken,
- > sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck ›finanzielle Mittel‹ Vermögensgegenstände jeder Art, materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche, wie auch immer diese erworben wurden, sowie rechts-erhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler, Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und Akkreditive.
2. bedeutet der Ausdruck ›staatliche oder öffentliche Einrichtung‹ alle ständigen oder vorübergehenden Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer sonstigen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden.
3. bedeutet der Ausdruck ›Erträge‹ alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat stammen oder dadurch erzielt wurden.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt

mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, daß sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um

- a) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte darstellt, oder
 - b) eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
- 2.a) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte ist, erklären, daß die betreffende Übereinkunft bei der Anwendung dieses Übereinkommens auf den Vertragsstaat als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald die Übereinkunft für den Vertragsstaat in Kraft tritt, was dieser dem Verwahrer notifiziert;
- b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte, so kann er in bezug auf diese Übereinkunft eine Erklärung nach diesem Artikel abgeben.
3. Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat ist nicht Voraussetzung für die Einstufung einer Handlung als Straftat im Sinne des Absatzes 1.
4. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
5. Eine Straftat begeht auch, wer
- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt;
 - b) die Begehung einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat organisiert oder ihre Begehung durch andere anordnet;
 - c) zur Begehung einer oder mehrerer in Absatz 1 oder 4 genannter Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muß vorsätzlich sein und entweder
 - i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat beziehen, oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen der Artikel 12 bis 18 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

- a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach

seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;

- b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen, um eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche oder nach seinem Recht gegründete juristische Person zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat. Diese Verantwortung kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

2. Diese Verantwortung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben.

3. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, daß die nach Absatz 1 verantwortlichen juristischen Personen wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Diese können auch Geldsanktionen mit einschließen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, daß strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerechtfertigt werden können.

Artikel 7

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel genannten Straftaten zu begründen,

- a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist;
- b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen worden ist oder
- c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

- a) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;
- b) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;
- c) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat in der Absicht, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;
- d) wenn die Straftat von einer staatenlosen Person begangen worden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- e) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs

begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, daß er seine Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Etwaige Änderungen notifiziert der betreffende Vertragsstaat umgehend dem Generalsekretär.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über in Artikel 2 genannte Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Maßnahmen insbesondere in bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen, um für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendete oder bestimmte finanzielle Mittel sowie die aus diesen Straftaten stammenden Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

2. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen zur Einziehung der für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendeten oder bestimmten finanziellen Mittel sowie der aus diesen Straftaten stammenden Erträge.

3. Jeder betroffene Vertragsstaat kann in Erwägung ziehen, Übereinkünfte über die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung der aus der Einziehung nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel mit anderen Vertragsstaaten zu schließen.

4. Jeder Vertragsstaat erwägt die Schaffung von Mechanismen, durch welche die aus den Einziehungen nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel dazu verwendet werden, die Opfer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftaten oder deren Familien zu entschädigen.

5. Dieser Artikel findet unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter Anwendung.

Artikel 9

1. Erhält ein Vertragsstaat Informationen, wonach eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen, um den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des

Betreffenden zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;
- b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;
- c) über seine Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 10

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 7 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, daß der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 1 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 11

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem In-

krafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Übereinkommen in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 2 genannten Straftaten für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfahren oder Auslieferungsverfahren in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der in ihrem Besitz befindlichen und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten dürfen ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen.

3. Der ersuchende Vertragsstaat darf Informationen oder Beweismittel, die von dem ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Verfahren, die nicht in dem Ersuchen genannt werden, weitergeben oder verwenden.

4. Jeder Vertragsstaat kann die Schaffung von Mechanismen erwägen, um Informationen oder Beweismittel, die zur Begründung strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verantwortung nach Artikel 5 erforderlich sind, an andere Vertragsstaaten weiterzugeben.

5. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die gegenseitige Rechtshilfe oder den Informationsaustausch. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten

als fiskalische Straftat angesehen. Daher können Vertragsstaaten ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe nicht allein mit der Begründung ablehnen, daß es eine fiskalische Straftat betrifft.

Artikel 14

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Straftat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder als eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat angesehen. Daher kann ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, daß es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung von Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen in bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 16

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung oder einer sonstigen Form der Rechtshilfe bei der Beweiserhebung im Rahmen von Ermittlungen oder der Strafverfolgung wegen in Artikel 2 genannter Straftaten ersucht wird, darf unter den folgenden Bedingungen überstellt werden:

- a) die betreffende Person gibt aus freien Stücken in Kenntnis sämtlicher Umstände ihre Zustimmung;
- b) die zuständigen Behörden beider Staaten stimmen unter den von diesen Staaten für geeignet erachteten Bedingungen zu.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

- a) Der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Staat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;
 - b) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, kommt entsprechend der vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten ohne Verzögerung seiner Verpflichtung nach, die Person wieder in den Gewahrsam des Staates zu übergeben, von dem sie überstellt wurde;
 - c) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;
 - d) der überstellten Person wird die in dem Staat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.
3. Sofern nicht der Vertragsstaat, von dem eine

Person nach diesem Artikel überstellt werden soll, zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, im Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen oder Verurteilungen, die vor ihrer Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, erfolgten, nicht strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen oder einer sonstigen Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 17

Einer Person, die nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen die nach diesem Übereinkommen andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren eingeleitet wird, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich derer über die Menschenrechte, einschließt.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, unter anderem, indem sie erforderlichenfalls ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften anpassen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich

- a) Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen und Organisationen zu verbieten, die wissentlich zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren oder selbst begehen;
- b) Maßnahmen, durch die Finanzinstitutionen und andere mit Finanzgeschäften befaßte Branchen verpflichtet werden, die wirksamsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Stamm- und Gelegenheitskunden sowie Kunden, in deren Interesse Konten eröffnet werden, zu identifizieren sowie ihr besonderes Augenmerk auf ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte zu richten und Geschäfte zu melden, bei denen Verdacht besteht, daß sie auf eine kriminelle Tätigkeit zurückzuführen sind. Zu diesem Zweck erwägen die Vertragsstaaten,
 - i) Vorschriften zu erlassen, durch welche die Eröffnung von Konten, deren Inhaber oder Nutznießer nicht identifiziert oder nicht identifizierbar sind, verboten wird, sowie Maßnahmen zu beschließen, durch die gewährleistet wird, daß diese Institutionen die Identität der tatsächlichen Träger dieser Geschäfte überprüfen;
 - ii) hinsichtlich der Identifizierung von juristischen Personen Finanzinstitutionen zu verpflichten, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtliche Existenz und die Struktur des Kunden zu überprüfen, indem sie sich aus einem amtlichen Verzeichnis oder von dem Kunden oder aus beiden Quellen den Nachweis der Gründung erbringen lassen; dazu gehören auch Angaben über den Namen des Kunden, die Rechtsform, die Anschrift, die Geschäftsführer und über Bestimmungen über die Befugnis, Verpflichtungen für die juristische Person einzugehen;
 - iii) Vorschriften zu erlassen, durch die Finanzinstitutionen die Verpflichtung auferlegt

wird, den zuständigen Behörden umgehend alle komplexen und ungewöhnlich umfangreichen Geschäfte sowie alle ungewöhnlichen Geschäftsmuster, die keinen erkennbar wirtschaftlichen oder offenkundig rechtmäßigen Zweck haben, zu melden, ohne dabei befürchten zu müssen, wegen Nichtbeachtung einer Beschränkung der Offenlegung von Informationen strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie ihren Verdacht in gutem Glauben melden;

- iv) Finanzinstitutionen zu verpflichten, alle erforderlichen Unterlagen über Inlands- wie auch Auslandsgeschäfte mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie folgendes erwägen:

- a) Maßnahmen zur Beaufsichtigung aller Einrichtungen, die Geldüberweisungen vornehmen, einschließlich der Zulassung solcher Einrichtungen;
 - b) praktisch durchführbare Maßnahmen zur Aufdeckung oder Überwachung des grenzüberschreitenden Transports von Bargeld und begebaren Inhaberpapieren, die strengen Sicherheitsbestimmungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen unterliegen und in keiner Weise den freien Kapitalverkehr behindern.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie genaue, nachgeprüfte Informationen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht austauschen und Verwaltungs- und andere Maßnahmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die Begehung von in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern, miteinander abstimmen; dies geschieht insbesondere durch
- a) die Schaffung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen zwischen ihren zuständigen Stellen und Diensten, um den sicheren und raschen Austausch von Informationen über alle Aspekte der in Artikel 2 genannten Straftaten zu erleichtern;
 - b) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Ermittlungen in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten betreffend
 - i) die Identität, den Aufenthaltsort und die Tätigkeiten von Personen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, daß sie an solchen Straftaten beteiligt sind;
 - ii) die Bewegung von finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit der Begehung solcher Straftaten.
4. Die Vertragsstaaten können über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) Informationen austauschen.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht und anderen einschlägigen Übereinkünften.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Die Anlage kann durch die Hinzufügung einschlägiger Übereinkünfte geändert werden, die
 - a) allen Staaten zur Teilnahme offenstehen;
 - b) in Kraft getreten sind;
 - c) von mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurden oder denen mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beigetreten sind.
2. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat eine solche Änderung vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag ist dem Verwahrer in Schriftform zu übermitteln. Der Verwahrer notifiziert Vorschläge, welche die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllen, allen Vertragsstaaten und ersucht sie um Stellungnahme, ob die vorgeschlagene Änderung angenommen werden soll.
3. Die vorgeschlagene Änderung gilt als angenommen, wenn nicht spätestens 180 Tage nach ihrer Weiterleitung ein Drittel der Vertragsstaaten durch schriftliche Notifikation gegen sie Einspruch erhebt.
4. Die angenommene Änderung der Anlage tritt 30 Tage nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Änderung für alle Vertragsstaaten in Kraft, die eine solche Urkunde hinterlegt haben. Für jeden Vertragsstaat, der die Änderung nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Urkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 24

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.
3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt je-

derzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 27

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichner dieses Übereinkommen, das am 10. Januar 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

ANLAGE

1. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970).
2. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montréal, 23. September 1971).
3. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.
4. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.
5. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980).
6. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher

Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montréal, 24. Februar 1988).

7. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988).

8. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden (Rom, 10. März 1988).

9. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1311(2000) vom 28. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2000 (S/PRST/2000/16) sowie die Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000 (S/2000/697),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Situation in Abchasien (Georgien),
- betonend, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
- unter Hinweis darauf, daß der Koordinierungsrat der georgischen und der abchasischen Seite gemäß seinem Statut alle zwei Monate tagen soll, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung darüber, daß er seine Arbeit wieder aufgenommen hat,
- mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 11. Juli 2000 in Suchumi abgehaltenen zehnten Tagung des Koordinierungsrats, insbesondere über die Unterzeichnung des Protokolls bezüglich der Stabilisierung der Lage in der Sicherheitszone durch die beiden Parteien, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) und über den Beschluß, wonach beide Seiten ihre Arbeit an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigen werden,
- zutiefst besorgt darüber, daß die Situation in der Konfliktzone zwar derzeit verhältnismäßig ruhig ist, die allgemeine Lage aber instabil bleibt,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die GUS-

Friedenstruppe zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen sehr gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist, sowie mit Genugtuung über den vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 21. Juni 2000 gefaßten Beschluß, den Aufenthalt der GUS-Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu verlängern (S/2000/629),

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000;
2. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
3. unterstützt außerdem mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte bezüglich der Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi unternimmt, und insbesondere seine Absicht, den Parteien in naher Zukunft Vorschläge als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen;
4. unterstreicht, daß die Konfliktparteien dafür verantwortlich sind, Verhandlungen über die im Rahmen des von den Vereinten Nationen geleiteten Friedensprozesses noch offenen Schlüsselfragen zu führen, namentlich über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Teil einer umfassenden Regelung;
5. begrüßt es, daß sich die Parteien verpflichtet haben, keine Gewalt anzuwenden, um Streitige Fragen zu lösen, die nur durch Verhandlungen und mit friedlichen Mitteln angegangen werden dürfen, und sich jedweder Propaganda zu enthalten, die darauf gerichtet ist, den Konflikt mit Gewalt zu lösen;
6. fordert die Konfliktparteien außerdem auf, die bereits vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen umzusetzen und weitere Maßnahmen auf der Grundlage des entsprechenden Dokuments auszuarbeiten, das am 11. Juli 2000 in Suchumi unterzeichnet wurde, und erinnert in diesem Zusammenhang an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens in Jalta zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht vererbbares Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben,

- sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;
8. fordert die Parteien in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali zu befassen, namentlich durch die Wiederherstellung funktionsfähiger örtlicher Verwaltungsstrukturen, in denen die zurückgekehrte Bevölkerung angemessen vertreten ist;
 9. begrüßt die von der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Binnenvertriebenen in den Genuß ihres Rechts kommen, auf die gleiche Weise behandelt zu werden wie alle georgischen Bürger, unter voller Achtung, sowohl grundsätzlich als auch in der Praxis, ihres durch Ersetzung nicht verlierbaren Rechts, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;
 10. beklagt alle gewalttätigen Vorfälle sowie die sich entfaltenden kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone und fordert die beiden Seiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen miteinander zu kooperieren und die Arbeit ihrer jeweiligen Rechtsvollzugsorgane zu verbessern;
 11. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) strikt einhalten;
 12. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
 13. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
 14. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
 15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/32)

Auf der 4221. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/1023) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen zu verstärken. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung dieser Kontakte, die vor kurzem zu einer Reihe von Zusammenkünften und Maßnahmen zur Durchführung konkreter Kooperationsprojekte zwischen den beiden Seiten geführt haben. Er nimmt Kenntnis von der Abhaltung der 11. Tagung des Koordinierungsrats und fordert nachdrücklich zur weiteren Stärkung dieses Mechanismus auf. Er begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine, Ende November in Jalta die dritte Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten, und stellt fest, daß eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich abgehaltene Konferenz einen maßgeblichen Beitrag zum Friedensprozeß leisten könnte.

Der Sicherheitsrat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließt. Er fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sofort Anstrengungen zur Überwindung des toten Punktes zu unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang unterstützt er mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs unternimmt, um die Frage des künftigen Verfassungsstatus Abchasiens zu klären, und insbesondere seine Absicht, in naher Zukunft den Entwurf eines Dokuments mit an die Parteien gerichteten Vorschlägen zur Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, in aller nächster Zukunft konkrete Schritte zu vereinbaren und zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen durchzuführen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr in ihre Heimat wahrnehmen. Insbesondere der ungeklärte und unsichere Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali ist eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit. Der Rat fordert die Parteien daher nachdrücklich auf, echte Verhandlungen zur Klärung konkreter Aspekte dieser Frage einzuleiten und sie nicht mit politischen Erwägungen in Verbindung zu bringen. In diesem Zusammenhang schließt er sich dem Generalsekretär an, indem er die abchasische Seite ermutigt, den erforderlichen politischen Willen aufzubringen, um das Problem des Unterrichts in georgischer Sprache in den Schulen des Bezirks zu lösen und die von diesen Schulen benötigten Mittel zu finden, ein Problem, das, wie der Generalsekretär feststellt, den Umfang der saisonalen Migration in dem Gebiet unmittelbar beeinflussen kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ergebnisse, die im Rahmen der Politik erzielt wurden, die die Regierung Georgiens, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flücht-

lingskommissars der Vereinten Nationen, das Büro für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten und die Weltbank mit dem Ziel angewandt haben sicherzustellen, daß die Binnenvertriebenen ihr Recht, in der gleichen Weise behandelt zu werden wie alle anderen georgischen Staatsbürger, ausüben können.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Lage vor Ort im Verantwortungsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) während des Berichtszeitraums im großen und ganzen ruhig, jedoch instabil geblieben ist. Er begrüßt alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen des Sonderbeauftragten, die unternommen wurden, um Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Parteien zu erhöhen. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Verbrechensbekämpfung eng zusammenzuarbeiten und die Arbeit ihrer jeweiligen Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die Ermordung von Zurab Achba, der als juristischer Assistent im Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi tätig war, erinnert daran, daß sich die abchasische Seite verpflichtet hat, die UNOMIG über den Verlauf der Untersuchungen dieses Verbrechens voll auf dem laufenden zu halten, und fordert die abchasische Seite nachdrücklich auf, diese Angelegenheit aufzuklären. Er mißbilligt außerdem die Entführung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und von humanitärem Personal. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4). Er fordert die Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Spannungen vor Ort verschärfen könnten, und die Sicherheit des Personals der UNOMIG zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe weiterhin enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist. Er fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Handlungen einzuhalten, die gegen das Moskauer Übereinkommen vom Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) verstoßen und das Leben und die Sicherheit des Personals der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals gefährden könnten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1311 (2000) vom 28. Juli 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 14. November 2000 (S/PRST/2000/32),

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Januar 2001 (S/2001/59),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - zutiefst besorgt darüber, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone, die zur Zeit zwar weitgehend ruhig ist, nach wie vor sehr instabil ist,
 - Kenntnis nehmend von der am 23. Januar 2001 abgehaltenen zwölften Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auch weiterhin sehr enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig ihre enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2001;
 2. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 3. unterstützt insbesondere mit Nachdruck die Absicht des Sonderbeauftragten, in naher Zukunft den Entwurf eines Papiers vorzulegen, das konkrete Vorschläge an die Parteien bezüglich der Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen enthält;
 4. betont, daß die Arbeiten an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Verhütung und Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigt werden müssen;
 5. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sich sofort um die Überwindung der Pattsituation zu bemühen und Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts und alle sonstigen ausstehenden Fragen in dem unter Führung der Vereinten Nationen stehenden Friedensprozeß aufzunehmen;
 6. begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine, das dritte Treffen über vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten, begrüßt

außerdem die Zusage beider Seiten in dem Konflikt, im März 2001 in Jalta zusammenzukommen, und stellt fest, was für einen wichtigen Beitrag der Erfolg dieser Konferenz zu dem Friedensprozeß leisten würde;

7. bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II);
8. fordert die Parteien in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontanen Rückkehrer im Bezirk Gali zu befassen, der noch immer Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;
9. bekundet seine Zufriedenheit mit der unter der Ägide der Vereinten Nationen im Bezirk Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmision und erwartet mit Interesse die sorgfältige Prüfung der Empfehlungen der Mission im Hinblick auf Menschenrechte, Rechtsvollzug und Bildung;
10. verurteilt alle Verstöße gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) und nimmt mit besonderer Sorge Kenntnis von der im November 2000 durchgeführten abchasischen Militärübung;
11. mißbilligt den Anstieg der Kriminalität und der Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Konfliktzone, der wesentlich zur Destabilisierung der Gesamtlage beiträgt, fordert die Parteien auf, ihre Anstrengungen zur Eindämmung dieser Vorgänge zu verstärken, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und dabei die über den Mechanismus des Koordinierungsrats verfügbaren Mittel einzusetzen, verurteilt die jüngste Tötung von Zivilpersonen und abchasischen Milizen und fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, diese Zwischenfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;
12. verurteilt die Entführung zweier Militärbeobachter der UNOMIG am 10. Dezember 2000, erinnert daran, daß die georgische und die abchasische Seite die Hauptverantwortung für die Sicherheit des Personals der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals tragen, und appelliert an sie, die Verantwortlichen für die Geiselnahmen vom Oktober 1999, Juni 2000 und Dezember 2000 vor Gericht zu bringen;
13. fordert die Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
14. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
15. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung

ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

16. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, innerhalb von drei Monaten eine Informationssitzung über die Fortschritte bei der politischen Regelung abzuhalten, namentlich über den Stand des Entwurfs des Papiers, das sein Sonderbeauftragter den Parteien nach Ziffer 3 vorzulegen gedenkt;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung eines Waffenembargos gegen die afghanischen Taliban. – Resolution 1333(2000) vom 19. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,
- in Anbetracht des akuten humanitären Bedarfs des afghanischen Volkes,
- die Anstrengungen unterstützend, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan unternimmt, um einen Friedensprozeß durch politische Verhandlungen zwischen den afghanischen Parteien weiterzubringen, der auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, und mit der Aufforderung an die kriegführenden Parteien, bei diesen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und zur Einleitung von Gesprächen mit dem Ziel einer politischen Regelung uneingeschränkt zu kooperieren, indem sie den Prozeß des Dialogs, auf den sie sich verpflichtet haben, rasch voranbringen,
- Kenntnis nehmend von dem Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan im Dezember 2000, auf dem hervorgehoben wurde, daß die Situation in Afghanistan komplex ist und einen umfassenden und integrierten Ansatz im Hinblick auf einen Friedensprozeß und auf Fragen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, dem Terrorismus, den Menschenrechten und der internationalen humanitären und Entwicklungshilfe erfordert,
- unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,
- nachdrücklich verurteilend, daß die Gebiete Afghanistans, die von der afghanischen Gruppierung kontrolliert werden, die als Taliban be-

kannt ist und die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt (im folgenden als »die Taliban« bezeichnet), nach wie vor zur Beherrschung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt werden, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,

- feststellend, wie wichtig es ist, daß die Taliban im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe und dem Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie den 1998 auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Suchtstoffe eingegangenen Verpflichtungen handeln, namentlich der Verpflichtung, mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eng zusammenzuarbeiten,
- sowie feststellend, daß die Taliban von dem unerlaubten Anbau von Opium unmittelbar profitieren, indem sie eine Steuer auf die Gewinnung von Opium erheben, und daß sie von der Verarbeitung des Opiums und dem Handel damit mittelbar profitieren, und in der Erkenntnis, daß diese beträchtlichen Mittel die Taliban verstärkt in die Lage versetzen, Terroristen zu beherbergen,
- die Tatsache mißbilligend, daß die Taliban Usama bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Hoheitsgebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,
- feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betroffenen ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können (S/1999/1021),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium,
- betonend, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214(1998) und in Ziffer 2 der Resolution 1267(1999) enthaltenen Forderungen durch die Behörden der Taliban eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,
- erneut erklärend, daß die Sanktionen angemessen

und wirksame Ausnahmeregelungen beinhalten müssen, um nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die afghanische Bevölkerung zu vermeiden, und daß sie so gestaltet sein müssen, daß sie die Arbeit der internationalen humanitären Hilfsorganisationen oder der staatlichen Hilfseinrichtungen, die der Zivilbevölkerung in dem Land humanitäre Hilfe gewähren, nicht behindern, unmöglich machen oder verzögern,

- unterstreichend, daß die Taliban für das Wohlergehen der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten Afghanistans verantwortlich sind, und in diesem Zusammenhang die Taliban auffordernd, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verlangt, daß die Taliban die Resolution 1267 (1999) befolgen und insbesondere aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den internationalen Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;
 2. verlangt außerdem, daß die Taliban ohne weitere Verzögerung der in Ziffer 2 der Resolution 1267(1999) enthaltenen Forderung des Sicherheitsrats nachkommen, Usama bin Laden an die zuständigen Behörden eines Landes zu übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;
 3. verlangt ferner, daß die Taliban rasch darangehen, in dem unter ihrer Kontrolle befindlichen Hoheitsgebiet alle Lager, in denen Terroristen ausgebildet werden, zu schließen, und fordert, daß die Vereinten Nationen die Schließungen bestätigen, unter anderem mit Hilfe der Informationen, welche die Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 19 zur Verfügung stellen, sowie durch alle sonstigen Mittel, die erforderlich sind, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen;
 4. erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Ziffer 4 der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen strikt durchzuführen;
 5. beschließt, daß alle Staaten
 - a) die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für dieselben, in das von dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999)

(im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;

- b) die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit den militärischen Tätigkeiten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden bewaffneten Personals in das von dem Ausschuß bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verhindern werden;
 - c) alle ihre vertraglich oder durch eine sonstige Vereinbarung beschäftigten Amtsträger, Beauftragten, Berater und Militärpersonen, die sich in Afghanistan aufhalten, um die Taliban in militärischen oder damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen zu beraten, abziehen werden und in diesem Zusammenhang die anderen Staatsangehörigen nachdrücklich auffordern werden, das Land zu verlassen;
6. beschließt, daß die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuß im voraus genehmigt, und bekräftigt, daß die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitärem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Afghanistan ausgeführt wird;
 7. fordert alle Staaten, die diplomatische Beziehungen zu den Taliban unterhalten, nachdrücklich auf, das Personal der Missionen und Vertretungen der Taliban zahlen- und rangmäßig beträchtlich zu reduzieren und die Bewegung des gesamten verbleibenden Personals innerhalb ihres Hoheitsgebiets einzuschränken oder zu kontrollieren; im Falle der Missionen der Taliban bei internationalen Organisationen kann sich der jeweilige Gaststaat, soweit er es für notwendig erachtet, mit der betreffenden Organisation bezüglich der Maßnahmen ins Benehmen setzen, die zur Anwendung dieser Ziffer erforderlich sind;
 8. beschließt, daß alle Staaten weitere Maßnahmen ergreifen werden,
 - a) um alle Büros der Taliban in ihren Hoheitsgebieten sofort und vollständig zu schließen;
 - b) um alle Büros der Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines in ihrem Hoheitsgebiet sofort zu schließen;
 - c) um die Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte Usama bin Ladens und der mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften, wie vom Ausschuß bezeichnet, namentlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögenswerten stammen oder durch sie erzeugt wurden, die Usama bin Laden und

- mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und um sicherzustellen, daß weder diese noch andere Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen unmittelbar oder mittelbar zugunsten von Usama bin Laden, mit ihm assoziierten Personen oder Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, die Usama bin Laden oder mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften, einschließlich der Organisation Al-Qaida, gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und ersucht den Ausschuß, auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen bereitgestellten Informationen eine aktualisierte Liste der Personen und Körperschaften, einschließlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, zu führen, die als mit Usama bin Laden assoziiert bezeichnet wurden;
9. verlangt, daß die Taliban sowie andere alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen und Anstrengungen zur praktischen Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn unternehmen, aus dessen Erträgen die terroristischen Tätigkeiten der Taliban finanziert werden;
10. beschließt, daß alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Essigsäureanhydrid durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Personen in dem Hoheitsgebiet Afghanistans unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuß bezeichnet, oder an jede andere Person zum Zwecke von Tätigkeiten, die in dem Hoheitsgebiet unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuß bezeichnet, durchgeführt oder von dort aus unternommen werden, verhindern werden;
11. beschließt außerdem, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern müssen, wenn dieses Luftfahrzeug von einem Ort in dem Hoheitsgebiet Afghanistans, das der Ausschuß als unter der Kontrolle der Taliban befindlich bezeichnet hat, gestartet ist oder an einem solchen Ort landen soll, es sei denn, der betreffende Flug wurde auf Grund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Hadsch, oder aus der Erwägung, daß der Flug die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan fördert oder geeignet ist, die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267(1999) durch die Taliban zu fördern, von dem Ausschuß vorab genehmigt;
12. beschließt ferner, daß der Ausschuß eine Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen führen wird, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, staatlicher Hilfseinrichtungen, die humanitäre Hilfe gewähren, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls nichtstaatlicher Organisationen, daß das mit Ziffer 11 verhängte Verbot keine Anwendung auf humanitäre Flüge findet, die von den Organisationen und staatlichen Hilfseinrichtungen, die in der von dem Ausschuß genehmigten Liste enthalten sind oder in deren Namen durchgeführt werden, daß der Ausschuß die Liste regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls weitere Organisationen und staatliche Hilfseinrichtungen darin aufnehmen wird und daß der Ausschuß Organisationen und staatliche Einrichtungen aus der Liste streichen wird, wenn er feststellt, daß sie Flüge für andere als humanitäre Zwecke durchführen oder voraussichtlich durchführen werden, und daß er diese Organisationen und staatlichen Einrichtungen sofort davon in Kenntnis setzen wird, daß somit jeder von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführte Flug den Bestimmungen der Ziffer 11 unterliegt;
13. fordert die Taliban auf, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und unterstreicht, daß die Taliban Garantien für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;
14. fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu treffen, um die Einreise aller hohen Amtsträger der Taliban im Range eines Stellvertretenden Ministers oder darüber, von der Kontrolle der Taliban unterstehendem bewaffnetem Personal vergleichbaren Rangs sowie von anderen hochrangigen Beratern und Würdenträgern der Taliban in ihr Hoheitsgebiet beziehungsweise deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu beschränken, es sei denn, diese Amtsträger reisen zu humanitären Zwecken, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Hadsch, oder ihre Reise fördert die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan oder betrifft die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267(1999);
15. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss
- einen Sachverständigenausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen darüber abzugeben, wie das Waffenembargo und die Schließung der Ausbildungslager für Terroristen, die in den Ziffern 3 und 5 verlangt werden, überwacht werden können, einschließlich der Verwendung von Informationen, welche die Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Mittel erhalten und dem Generalsekretär zur Verfügung stellen;
 - mit den betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen zu führen, um die mit dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen anzuwenden, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;
 - über die Durchführung der bestehenden Maßnahmen Bericht zu erstatten, die Probleme bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu bewerten, Empfehlungen zur Verstärkung der Durchsetzung abzugeben und die Maßnahmen der Taliban zur Befolgung ihrer Verpflichtungen zu evaluieren;
 - die humanitären Auswirkungen der mit dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen zu überprüfen und dem Rat innerhalb von neunzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht samt einer Bewertung und Empfehlungen vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen über jegliche humanitären Auswirkungen Bericht zu erstatten und spätestens dreißig Tage vor Ablauf dieser Maßnahmen einen umfassenden Bericht zu dieser Frage sowie etwaige Empfehlungen vorzulegen;
16. ersucht den Ausschuß, sein Mandat zu erfüllen, indem er zusätzlich zu den in Resolution 1267(1999) festgelegten Aufgaben die folgenden Aufgaben wahrnimmt:
- auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen und internationalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen aller Einreisepunkte und Landezonen für Luftfahrzeuge innerhalb des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets Afghanistans sowie Mitteilung des Inhalts dieser Listen an die Mitgliedstaaten;
 - auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen der Personen und Körperschaften, die als mit Usama bin Laden assoziiert bezeichnet wurden, im Einklang mit Ziffer 8 c);
 - die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach den Ziffern 6 und 11 und die Beschlußfassung darüber;
 - spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution die Aufstellung und Führung einer aktualisierten Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, im Einklang mit Ziffer 12;
 - die Veröffentlichung sachdienlicher Informationen betreffend die Durchführung dieser Maßnahmen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien;
 - gegebenenfalls die Erwägung der Möglichkeit, daß der Vorsitzende des Ausschusses und erforderlichenfalls weitere Ausschussmitglieder den Ländern der Region einen Besuch abstatten, um die volle und wirksame Durchführung der mit dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen sicherzustellen und den Staaten eindringlich nahezu legen, die einschlägigen Ratsresolutionen zu befolgen;
 - die regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend diese Resolution und die Resolution 1267(1999), namentlich über die dem Ausschuß gemeldeten möglichen Verstöße gegen die Maßnahmen, samt Empfehlungen zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;
17. fordert alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, auf, ungeachtet des Bestehens etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
18. fordert die Staaten auf, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und Körperschaften, die gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

19. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;
20. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;
21. ersucht das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß zur Prüfung vorzulegen;
22. beschließt, daß die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden;
23. beschließt ferner, daß die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Taliban die Ziffern 1, 2 und 3 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;
24. beschließt, die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zu beenden, falls die Taliban die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Bedingungen vor Ablauf des Zwölfmonats-Zeitraums befolgen;
25. bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) zu erreichen, unter anderem unter Berücksichtigung der in Ziffer 15 d) genannten Bewertung der Auswirkungen und mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sanktionen zu verbessern und Auswirkungen auf die humanitäre Lage zu vermeiden;
26. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Malaysia.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen. – Resolution 1336(2001) vom 23. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999 und 1295(2000) vom 18. April 2000,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der

derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

- feststellend, daß die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. nimmt Kenntnis von dem Schlußbericht (S/2000/1225) des nach Resolution 1295(2000) eingesetzten Überwachungsmechanismus;
 2. erklärt seine Absicht, den Schlußbericht nach Ziffer 5 der Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
 3. beschließt, das in Resolution 1295(2000) festgelegte Mandat des Überwachungsmechanismus um einen Zeitraum von drei Monaten zu verlängern;
 4. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) regelmäßig Bericht zu erstatten und spätestens am 19. April 2001 ein schriftliches Addendum zu dem Schlußbericht vorzulegen;
 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, bis zu fünf der von ihm gemäß Resolution 1295(2000) ernannten Sachverständigen erneut für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
 6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), dem Rat das schriftliche Addendum zu dem Schlußbericht spätestens am 19. April 2001 vorzulegen;
 7. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. September 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/29)

Im Anschluß an Konsultationen des Plenums des Rates auf der 4201. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. September 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat bekannt, daß die folgende Erklärung im Namen des Rates als Erklärung des Präsidenten veröffentlicht werden würde:

»Der Sicherheitsrat dankt dem ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela in seiner Eigenschaft als Förderer des Friedensprozesses von Aruscha in Burundi aufs wärmste für seine Unterstützung des Sicherheitsrats am 29. September 2000. Er würdigt seine unermüdlichen Anstrengungen im Interesse des Friedens in Burundi und ermutigt ihn, seine Anstrengungen fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Friedensabkommens von Aruscha am 28. August 2000 sowie die weiteren Unterschriften unter das Abkommen, die auf dem am 20. September 2000 in Nairobi (Kenia) abgehaltenen Regionalgipfel geleistet wurden. Er würdigt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die

ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß den burundischen Parteien die Schlüsselrolle bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Burundi zukommt. Er ist überzeugt, daß die Erzielung einer solchen Vereinbarung nur auf dem Kompromißweg möglich ist, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien nachdrücklich auf, auf die Überwindung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Friedensabkommens hinzuwirken und mit seiner Umsetzung zu beginnen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Aufforderung, die er in seiner Resolution 1286(2000) vom 19. Januar 2000 an alle dem Friedensprozeß ferngebliebenen Parteien gerichtet hat, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozeß mitzuwirken. In dieser Hinsicht unterstützt er die Aufforderung des Förderers des Friedensprozesses an die Rebellengruppen, ihre Haltung bis zum 20. Oktober 2000 klarzustellen.

Der Sicherheitsrat sieht sich durch das Engagement der Staaten der Region ermutigt. Er fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen und vor allem ihren Einfluß zu nutzen, um die bewaffneten Gruppen fest in den Friedensprozeß einzubinden.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Er bleibt auf das tiefste besorgt über das weiterhin hohe Maß an Gewalt in Burundi, insbesondere die Gewalttätigkeiten der Rebellengruppen, obwohl diese zu direkten Verhandlungen mit der burundischen Regierung aufgefordert wurden, um ein dauerhaftes Waffenruheabkommen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat bleibt zutiefst besorgt über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi und fordert alle Parteien auf, in vollem Umfang mit den an der Durchführung des Abkommens beteiligten nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Er fordert alle Betroffenen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß ehemalige Lagerbewohner geschützt und geachtet werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückkehren können.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Abhaltung einer Tagung der Geberländer in Brüssel am 15. September 2000. Er begrüßt den auf dieser Tagung ergangenen Aufruf zur schrittweisen Wiederaufnahme der Hilfeleistungen für Burundi, namentlich durch Entwicklungshilfe, um seine drängenden humanitären und wirtschaftlichen Probleme zu lindern, während es bei den Friedensverhandlungen im Land Fortschritte erzielt. In dieser Hinsicht begrüßt er auch den Plan, zu gegebener Zeit in Paris eine Geberkonferenz abzuhalten.

Der Sicherheitsrat ist bereit, praktische Mittel und Wege zur bestmöglichen Unterstützung des Friedensprozesses zu prüfen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär dringend, ihm darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Maßnahmen die Vereinten Nationen zur Konsolidierung des Friedens und der wirtschaftlichen Gesundung in Burundi unternehmen können.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/35)

Auf der 4232. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999) des Sicherheitsrats« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine Bestürzung über die verbrecherischen Attentate, die am 22. November 2000 in Priština auf das Haus des Leiters des Verbindungsausschusses der Bundesrepublik Jugoslawien sowie am 21. November 2000 im Süden Serbiens auf serbische Polizisten verübt wurden und bei denen es mehrere Tote und Verwundete gab, und verurteilt diese Attentate nachdrücklich.

Der Rat fordert eine sofortige umfassende Untersuchung, damit die Täter vor Gericht gebracht werden.

In vollem Bewußtsein aller Maßnahmen, die bereits getroffen wurden, um die Sicherheit aller Bewohner dieser Region zu gewährleisten, fordert der Rat die KFOR und die UNMIK auf, auch weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, namentlich entlang der Sicherheitszone am Boden, um weitere Attentate zu verhindern.

Der Rat verlangt, daß alle Beteiligten alle Gewalttätigkeiten, insbesondere gegen ethnische Minderheiten, unterlassen und mit der KFOR und der UNMIK zusammenarbeiten.

Der Sicherheitsrat wird diese Angelegenheit auch weiterhin aufmerksam verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/40)

Auf der 4250. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die durch Herrn Annabi am 19. Dezember erfolgte Unterrichtung sowie die Anwesenheit des Außenministers der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Sitzung.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernststen Besorgnis über die Situation in bestimmten Gemeinden in Südserbien (Bundesrepublik Jugoslawien) und insbesondere in der Sicherheitszone am Boden Ausdruck, die in der in Anlage 2 seiner Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999 genannten militärisch-technischen Vereinbarung festgelegt ist. Er verurteilt mit Nachdruck die Gewalttätigkeiten, die von Extremistengruppen albanischer Volkszugehörigkeit in Südserbien verübt wurden, und fordert die sofortige und vollständige Einstellung der Gewalttätigkeit in diesem Gebiet. Der Rat bekräftigt seine Resolution 1244(1999) in ihrer Gesamtheit.

Der Sicherheitsrat fordert die Auflösung der Extremistengruppen albanischer Volkszugehörigkeit. Der Rat fordert außerdem den sofortigen Abzug aller Nichtortsansässigen, die an extremistischen Tätigkeiten teilnehmen, aus dem Gebiet und insbesondere aus der Sicherheitszone am Boden.

Der Rat begrüßt es, daß zwischen den serbischen und jugoslawischen Behörden und Vertretern der betroffenen Gemeinden ein Dialog begonnen wor-

den ist, der eine dauerhafte Regelung des Problems erleichtern könnte.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, daß sich die jugoslawischen Behörden verpflichtet haben, auf eine friedliche, auf demokratischen Grundsätzen beruhende Regelung hinzuwirken und die Bestimmungen der Resolution 1244(1999) und der militärisch-technischen Vereinbarung zu achten, wie in dem Schreiben des Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien vom 13. Dezember 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2000/1184) zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Sicherheitsrat begrüßt die spezifischen Maßnahmen, die die internationale Sicherheitspräsenz (KFOR) zur Bewältigung des Problems ergriffen hat, insbesondere die verstärkte Überwachung der Grenze, die Konfiszierung der Waffen und die Unterbrechung festgestellter illegaler Tätigkeiten innerhalb des Kosovo in der Nähe der östlichen Verwaltungsgrenze. Er begrüßt den konstruktiven Dialog zwischen der KFOR und den jugoslawischen und serbischen Behörden, insbesondere auch soweit er über die Gemeinsame Durchführungskommission erfolgt. Der Rat fordert die KFOR und die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) auf, auch weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dieses Problem zu bewältigen. Der Rat fordert außerdem die Führer der Kosovo-Albaner auf, zur Stabilisierung der Lage beizutragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die detaillierte öffentliche Erklärung des Generalsekretärs der Nordatlantik-Vertragsorganisation vom 29. November 2000 und die darin enthaltene entschlossene Botschaft an die extremistischen Gruppen im Gebiet von Presevo-Medvedja-Bujanovac.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UN-MOP). – Resolution 1335(2001) vom 12. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1305(2000) vom 21. Juni 2000 und 1307(2000) vom 13. Juli 2000,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Dezember 2000 (S/2000/1251) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien vom 22. Dezember 2000 (S/2000/1235) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 5. Januar 2001 (S/2001/13) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien

innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

- erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,
- mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UN-MOP stabil und ruhig geblieben ist,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,
- mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,
- mit Genugtuung darüber, daß sich die demokratischen Regierungen Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien, wie vom Ministerpräsidenten der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien (S/2000/1235) und dem Außenminister Kroatiens (S/2001/13) zum Ausdruck gebracht, verpflichtet haben, die bilateralen Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage) wieder aufzunehmen, was einen langen Zeitraum beenden würde, in dem keine maßgeblichen Fortschritte in dieser Frage erzielt wurden,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,
- in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- 1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel

Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen;

2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. fordert die Parteien auf, die Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich wieder aufzunehmen, und legt ihnen nahe, die Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252(1999) vorgelegt wurden, zu nutzen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2001 Bericht zu erstatten;
4. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage herbeizuführen, rasch und getreu erfüllen müssen;
5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
6. fordert die Parteien erneut auf, in den festgelegten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der UNMOP ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;
7. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305(2000) vom 21. Juni 2000 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1340(2001) vom 8. Februar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 31. Januar 2001 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > leitet gemäß Artikel 13^{bis} 1) d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Carmel A. Agius (Malta)
Richard Allen Banda (Malawi)
Mohamed Amin El Abbassi Elmahdi (Ägypten)
Mohamed El Habib Fassi Fihri (Marokko)
David Hunt (Australien)
Claude Jorda (Frankreich)
O-gon Kwon (Republik Korea)
Liu Daqun (China)
Abderraouf Mahbouli (Tunesien)
Richard George May (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
Florence Ndepele Mwachande Mumba (Sambia)
Rafael Nieto Navia (Kolumbien)
Leopold Ntahompagaze (Burundi)
Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)
Fausto Pocar (Italien)
Jonah Rahetlah (Madagaskar)
Patrick Lipton Robinson (Jamaika)
Almiro Simões Rodrigues (Portugal)
Miriam Defensor Santiago (Philippinen)
Wolfgang Schomburg (Deutschland)
Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
Demetrakis Stylianides (Zypern)
Krister Thelin (Schweden)
Volodymyr Vassylenko (Ukraine)
Karam Chand Vohrah (Malaysia)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Frauen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Rolle der Frau in der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung. – Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296(2000) vom 19. April 2000 und 1314(2000) vom 11. August 2000 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten sowie unter Hinweis auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 anlässlich des Tages der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Tag der Frau) (SC/6816),
- sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/231) sowie aus dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ›Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert‹ (A/S-23/10/Rev.1), insbesondere betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte,
- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und daß sie in zunehmen-

dem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen werden, sowie in der Erkenntnis, daß dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht,

- erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, daß sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und daß ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muß,
- sowie erneut erklärend, daß die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen,
- betonend, daß alle Parteien sicherstellen müssen, daß Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen,
- in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung von Windhuk und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration einer Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen (S/2000/693),
- sowie in Anerkennung der Bedeutung der in der Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 abgegebenen Empfehlung, das gesamte Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen speziell auszubilden,
- anerkennend, daß ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozeß in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,
- in Anbetracht der Notwendigkeit, das Datenmaterial zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen zu konsolidieren,
 1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
 2. legt dem Generalsekretär nahe, seinen strategischen Aktionsplan (A/49/587) umzusetzen, in dem eine stärkere Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei Konfliktbeilegungs- und Friedensprozessen gefordert wird;
 3. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderabgesandten zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Generalsekretär Kandidatinnen zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen;

4. fordert den Generalsekretär ferner nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal;
5. bekundet seine Bereitschaft, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf sicherzustellen, daß bei Bedarf auch für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Feldmissionen aufgenommen werden;
6. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner sicherzustellen, daß das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält;
7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre freiwillige finanzielle, technische und logistische Unterstützung von Trainingsmaßnahmen zur Sensibilisierung in Geschlechterfragen zu verstärken, namentlich Maßnahmen der einschlägigen Fonds und Programme, unter anderem des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organe;
8. fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf folgendes abstellt:
 - a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte;
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt;
9. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999 sowie

dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen vom 25. Mai 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen;

10. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Mißbrauchs und allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte;
11. hebt hervor, daß alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, daß diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen;
12. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, und verweist auf seine Resolutionen 1208(1998) vom 19. November 1998 und 1296(2000) vom 19. April 2000;
13. legt allen an der Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplanung Beteiligten nahe, die unterschiedlichen Bedürfnisse weiblicher und männlicher ehemaliger Kombattanten sowie die Bedürfnisse der von ihnen abhängigen Personen zu berücksichtigen;
14. bekräftigt seine Bereitschaft, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben können, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;
15. bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, daß bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene;
16. bittet den Generalsekretär, die Durchführung einer Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und die Geschlechterdimensionen von Friedensprozessen und der Konfliktbeilegung zu veranlassen, und bittet ihn ferner, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen und diesen auch allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugänglich zu machen;
17. ersucht den Generalsekretär, in seine Berichtserstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen sowie über alle anderen Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte aufzunehmen;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenskonsolidierung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. März 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/10)

Auf der 4119. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. März 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21) und begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf den Gebieten Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vom 11. Februar 2000 (S/2000/101). Der Rat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen.

Der Sicherheitsrat hat die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld geprüft, als Teil seines umfassenden und ständigen Bemühens, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungstätigkeit der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen in der ganzen Welt beizutragen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten synergetische Faktoren sind und daß der Erfolg des Prozesses vom Erfolg jedes einzelnen der in seinem Rahmen unternommenen Schritte abhängt. Der Rat betont, daß das politische Engagement der an dem Friedensprozeß beteiligten Parteien Voraussetzung für den Erfolg von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist. Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß die Entwaffnung und Demobilisierung in einem sicheren Umfeld stattfinden müssen, das den Ex-Kombattanten genügend Vertrauen gibt, um ihre Waffen niederzulegen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß im Hinblick auf die langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung internationale Hilfe gewährt wird, um die erfolgreiche Wiedereingliederung zu erleichtern. Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eines umfassenden Ansatzes bedürfen, damit ein reibungsloser Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung erleichtert wird.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß zu den mandatsgemäßen Aufgaben von Friedenssicherungseinsätzen in zunehmendem Maße die Beaufsichtigung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gehören. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig es ist, daß bei konkreten Friedensabkommen mit Zustimmung der Parteien und je nach Fall in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten aufgenommen werden, einschließlich der sicheren und raschen Einsammlung und Beseitigung von Waffen und

Munition. Der Rat hebt hervor, daß das Sicheinsetzen der internationalen Gemeinschaft für diese Belange in dieser Hinsicht unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit einer klaren Aufgabenbeschreibung und Aufgabenteilung unter allen an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß beteiligten Akteuren, einschließlich der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, und unterstreicht, daß dieser Aspekt bei Bedarf in den Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen seinen Niederschlag finden sollte.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktzonen zum Erfolg von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen beitragen können, und unterstützt weitere Anstrengungen und eine weitere Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu diesem Zweck.

Der Sicherheitsrat unterstreicht insbesondere, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und die Berücksichtigung der Probleme ist, denen sich vom Krieg betroffene Kinder in Einsatzgebieten gegenübersehen. Es ist daher unbedingt geboten, daß Kindersoldaten in vollem Umfang in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme einbezogen werden, und daß die Programme so ausgelegt sind, daß sie den besonderen Bedürfnissen aller vom Krieg betroffenen Kinder Rechnung tragen, unter Berücksichtigung der geschlechts- und altersbedingten Unterschiede und ihrer unterschiedlichen Erfahrungen im Laufe eines bewaffneten Konflikts, wobei Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, sich mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anderen in Frage kommenden Organisationen mit Sachkenntnissen auf diesem Gebiet im Hinblick auf die Erarbeitung geeigneter Programme ins Benehmen zu setzen, und unterstreicht, wie wichtig eine entsprechende Koordinierung ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs dahin gehend, Personal mit einer entsprechenden Ausbildung auf den Gebieten Völkerrecht, humanitäres Recht, Menschenrechte und Flüchtlingsrecht, namentlich auch in bezug auf deren kinder- und geschlechtsspezifische Bestimmungen, in alle Friedenssicherungseinsätze einzubeziehen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Heranziehung eines Kinderschutz-Beraters bei einigen der jüngsten Friedenssicherungseinsätzen, und er legt dem Generalsekretär nahe, solche Berater bei Bedarf in künftige Einsätze einzubeziehen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, sich insbesondere der Bedürfnisse von weiblichen Ex-Kombattanten anzunehmen, nimmt Kenntnis von der Rolle der Frau bei der Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung und ersucht den Generalsekretär, diese Faktoren zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsrat ist sich bewußt, daß eine ausreichende und rechtzeitige Finanzierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für die erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses von kritischer Bedeutung ist, und ruft zu diesem Zweck zu einer Koordinierung der freiwilligen und veranlagten Finanzmittel auf, so auch unter allen Organisationen des Systems der Ver-

einten Nationen. Der Rat begrüßt die immer stärkere Beteiligung der Weltbank an Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen und betont, wie wichtig die Unterstützung der Mitgliedstaaten für ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet ist. Der Rat legt ferner anderen internationalen Finanzinstitutionen nahe, sich ebenfalls zu engagieren.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal in der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten nach wie vor sehr wichtig für die Durchführung dieser Aktivitäten in den Einsatzgebieten ist. In diesem Zusammenhang stellt er fest, daß es den Mitgliedstaaten und anderen bei ihren Ausbildungsbemühungen behilflich sein kann, wenn der Generalsekretär eine Bilanz der Erfahrungen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zieht. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Durchführung solcher Ausbildungsprogramme Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit bestehenden und neuen Zentren für die Friedenssicherungs-Ausbildung zu erkunden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß, um letztlich erfolgreich zu sein, es unter Umständen verlangt, daß lange nach dem Abzug der multidisziplinären Friedenssicherungseinsätze weitere Anstrengungen unternommen werden. Von diesem Gesichtspunkt her kann eine Präsenz der Vereinten Nationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich bei Bedarf die Entsendung einer Anschlußmission, zur Konsolidierung des Erreichten und zu weiteren Fortschritten in dieser Angelegenheit beitragen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, sich regelmäßig mit dieser Frage zu befassen und seine Aufmerksamkeit auf alle neuen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu lenken.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Juli 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/25)

Auf der 4174. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Juli 2000 teilte der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten« durch den Rat mit, daß die folgende Erklärung des Präsidenten im Einklang mit der zwischen den Ratsmitgliedern getroffenen Vereinbarung als Dokument des Sicherheitsrats herausgegeben wird:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28), 24. September 1998 (S/PRST/1998/29), 30. November 1998 (S/PRST/1998/35) und 23. März 2000 (S/PRST/2000/10) und ferner auf die Resolutionen 1196(1998) vom 16. September 1998, 1197(1998) vom 18. September 1998, 1208(1998) vom 19. November 1998 und 1209(1998) vom 19. November 1998. Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt er die Rolle, die ihm dabei zukommt, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von bewaffneten Konflikten zu ergreifen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Un-

abhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unterstreicht das vorrangige humanitäre und moralische Gebot, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine Kultur der Prävention zu schaffen. Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, daß er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern daß dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozeß erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden. Eingedenk dessen, daß die Ursachen von Konflikten oft in den Köpfen der Menschen entstehen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, eine Kultur des Friedens zu fördern. Er erkennt an, wie wichtig es ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet hat (A/RES/53/243), auf geeignete Weise umzusetzen, um Gewalt und Konflikte zu verhüten und die Anstrengungen zu verstärken, die unternommen werden, um die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen.

Der Sicherheitsrat verweist auf die wichtige Rolle, die ihm nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß er alle Situationen prüft, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten, und daß er gegebenenfalls Folgemaßnahmen in Erwägung zieht. In diesem Zusammenhang bekundet er seine fortwährende Bereitschaft, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten die Entsendung von Missionen des Rates zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Sicherheitsrats abzugeben.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß alle Staaten uneingeschränkt die Anstrengungen unterstützen, die der Sicherheitsrat und die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um geeignete Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auszuarbeiten und umzusetzen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt, und erin-

nernt die Streitparteien daran, daß sie gehalten sind, sich im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen aktiv um eine friedliche Lösung zu bemühen. Der Rat erinnert außerdem alle Mitgliedstaaten daran, daß sie gehalten sind, seine Beschlüsse zu akzeptieren und umzusetzen, namentlich auch seine Beschlüsse zur Verhütung von bewaffneten Konflikten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die wesentliche Rolle, die dem Generalsekretär nach Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt, und bekundet seine Bereitschaft, in Angelegenheiten, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat unterstützt die Anstrengungen, die derzeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Frühwarnkapazität zu verbessern, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, in Anbetracht der vielfältigen Faktoren, die zu Konflikten beitragen, Informationen aus verschiedenen Quellen heranzuziehen. Er bittet den Generalsekretär, dem Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und im Lichte der bisherigen Erfahrungen Empfehlungen hinsichtlich der wirksamsten und geeignetsten Frühwarnstrategien vorzulegen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die Frühwarnung mit einem frühzeitigen Eingreifen zu verbinden. Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat Berichte über derartige Streitigkeiten vorzulegen, die gegebenenfalls auch Angaben über Frühwarnung und Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen enthalten.

Der Sicherheitsrat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, und betont erneut, daß die Vereinten Nationen und diese regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten wirksam und nachhaltig miteinander kooperieren müssen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Er bekundet seine Bereitschaft, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs den Generalsekretär bei seinen Bemühungen zu unterstützen, mit der jeweiligen Führungsspitze der regionalen Organisationen und Abmachungen zusammenzuarbeiten, um Strategien und Programme zur Anwendung auf regionaler Ebene auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang befürwortet er die Stärkung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen, namentlich im Bereich der Frühwarnung und des Informationsaustauschs. Er ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Kapazität der Organisation der Afrikanischen Einheit und insbesondere ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu stärken.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, wie wichtig wirksame Strategien zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, um das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist er sich außerdem dessen bewußt, daß die Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen und Ab-

machungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eng miteinander zusammenarbeiten müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem, daß die Konzeption von Friedenssicherungsmandaten, die den operativen militärischen Erfordernissen und anderen relevanten Situationen vor Ort Rechnung tragen, dazu beitragen könnte, das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. Er betont, wie wichtig es ist, seine Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, im Einklang mit Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen, bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu verstärken, namentlich bei der Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen, die Konflikten oft zugrunde liegen. Er unterstreicht, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft wichtige Bestandteile der langfristigen Entwicklung von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit wie auch der Wahrung eines dauerhaften Friedens sind, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Gewährung internationaler Hilfe ist.

Der Sicherheitsrat hebt hervor, wie wichtig vorbeugende Einsätze in bewaffneten Konflikten sind, und bekundet erneut seine Bereitschaft, mit Zustimmung des jeweiligen Gaststaates die Entsendung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, welches Gewicht er in seiner Erklärung vom 23. März 2000 auf den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gelegt hat, der wesentlich dazu beitragen kann, Nachkonfliktsituationen zu stabilisieren, die Gefahr eines Wiederauflebens der Gewalt zu verringern und den Übergang vom Konflikt zu Normalität und Entwicklung zu erleichtern. Der Rat wird außerdem mit Zustimmung des betreffenden Staates geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, unter anderem durch die Entwicklung geeigneter Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, namentlich Kindersoldaten.

Der Sicherheitsrat anerkennt die wichtige Rolle, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Er betont, wie wichtig es ist, daß sie in zunehmendem Maße an allen Aspekten des Prozesses der Konfliktverhütung und -beilegung beteiligt sind.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere Diamanten, und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation von Konflikten beitragen kann. Der Rat ist insbesondere darüber besorgt, daß die Erträge aus der illegalen Ausbeutung wertvoller Rohstoffe, wie Diamanten, und aus dem unerlaubten Handel damit Mittel für Waffenkäufe erbringen, wodurch Konflikte und humanitäre Krisen, insbesondere in Afrika, verschärft werden. Er bekundet daher seine Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Privatwirtschaft zu suchen, um die illegale Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere Diamanten, und den unerlaubten Handel damit zu unterbinden und die durch seine einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Diamantenströme wirksam umzusetzen.

In vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist der Sicherheitsrat nachdrücklich darauf hin, von welcher entscheidender Bedeutung die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht zudem insbesondere die Wichtigkeit der vorbeugenden Abrüstung zur Vermeidung bewaffneter Konflikte und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Verbreitung, die exzessive und destabilisierende Anhäufung und Verteilung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Teilen der Welt zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte beigetragen haben und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen. Er fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die Wirtschaft auf, ihre Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat betont außerdem, wie wichtig es ist, auch weiterhin abgestimmte regionale und internationale Maßnahmen in bezug auf Kleinwaffen zu ergreifen, und begrüßt Initiativen wie beispielsweise das Interamerikanische Übereinkommen der Organisation der Amerikanischen Staaten gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das Aktionsprogramm der Europäischen Union und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika zur Bekämpfung des Waffenhandels im Südlichen Afrika und das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten für leichte Waffen. Er begrüßt und befürwortet die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Der Rat legt außerdem den Regierungen nahe, bei diesen Transaktionen ein Höchstmaß an Verantwortung zu beweisen. Er fordert darüber hinaus ergänzende Maßnahmen betreffend Angebot und Nachfrage, namentlich Maßnahmen gegen die illegale Abzweigung und Wiederausfuhr. Er weist außerdem nachdrücklich darauf hin, daß alle Staaten gehalten sind, für die Einhaltung der bestehenden Waffenverbotsbestimmungen zu sorgen. Der Rat betont, daß die Verhütung des unerlaubten Handels bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen zur Eindämmung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen, insbesondere in Konfliktregionen, von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, wie wichtig ausreichende, stete und berechenbare Ressourcen für die Ergreifung von Präventivmaßnahmen sind. Der Rat ist sich außerdem dessen bewußt, wie wichtig eine kontinuierliche Finanzierung für langfristige vorbeugende Aktivitäten ist. Der Rat regt an, daß die Konfliktverhütung im Rahmen von Entwicklungshilfestrategien berücksichtigt wird und die Notwendigkeit anerkannt wird, in der Konfliktfolgezeit einen reibungslosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Wichtigkeit der von dem Treuhandfonds für vorbeugende Maßnahmen finanzierten Aktivitäten und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Treuhandfonds beizutragen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Konfliktverhütung ein zunehmender Bedarf an Zivilpolizisten als einem wesentlichen Bestandteil von Friedenssicherungseinsätzen besteht. Er fordert die

Mitgliedstaaten auf, zu untersuchen, wie diesem Bedarf frühzeitig und wirksam entsprochen werden kann. Der Rat bittet den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Empfehlungen in den nachstehend angeforderten Bericht über Konfliktverhütung aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß diese Frage auch weiterhin eingehend untersucht werden muß, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2001 einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse sowie Empfehlungen für Initiativen der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte enthält, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der Auffassungen und Erwägungen der Mitgliedstaaten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß eine reformierte, gestärkte und wirksame Organisation der Vereinten Nationen nach wie vor unerlässlich für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist, zu deren Schlüsselementen die Prävention gehört, und betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Organisation auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu verbessern.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999 und bekräftigt seine Bereitschaft, die Möglichkeit zu prüfen, während der Millenniums-Generalversammlung ein Treffen auf Außenministerebene über die Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte abzuhalten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aids und das Friedenssicherungspersonal. – Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

- höchst besorgt über das Ausmaß, das die HIV/Aids-Pandemie weltweit angenommen hat, und insbesondere über die Schwere der Krise in Afrika,
- unter Hinweis auf seine Sitzung vom 10. Januar 2000 über »Die Situation in Afrika: die Auswirkungen von Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika«,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) vom 5. Juli 2000 (S/2000/657), in dem die bis dahin ergriffenen Folgemaßnahmen zusammengefaßt sind, und ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 31. Januar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung (S/2000/75),
- betonend, welche wichtige Rolle der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Bekämpfung von HIV/Aids zukommt,
- sowie betonend, daß alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie und zur möglichst weitgehenden Unterstützung der weltweiten Bemühungen zu ihrer Bekämpfung unternehmen müssen,
- mit Lob für die Maßnahmen, die UNAIDS ergreift, um die Bemühungen zur Bekämpfung von HIV/Aids in allen geeigneten Foren zu koordinieren und zu intensivieren,
- sowie unter Hinweis auf die am 28. Februar

2000 in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats abgehaltene Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats über die mit der Entwicklung zusammenhängenden Aspekte der HIV/Aids-Pandemie,

- mit Genugtuung über den Beschluß der Generalversammlung, in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen zusätzlichen Punkt von vordringlichem und wichtigem Charakter mit dem Titel »Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten« aufzunehmen, und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des HIV/Aids-Problems befürwortend,
 - in der Erkenntnis, daß die Ausbreitung von HIV/Aids verheerende Auswirkungen ohnegleichen auf alle Sektoren und Schichten der Gesellschaft haben kann,
 - erneut erklärend, wie wichtig es ist, in Anbetracht der möglicherweise immer größeren Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie auf die soziale Instabilität und Notstandssituationen koordinierte internationale Gegenmaßnahmen zu ergreifen,
 - ferner in der Erkenntnis, daß die HIV/Aids-Pandemie außerdem durch Situationen der Gewalt und Instabilität verschärft wird, in denen sich das Expositionsrisiko gegenüber der Krankheit auf Grund umfangreicher Bevölkerungsbewegungen, weit verbreiteter Ungewissheit über die Lage und verminderten Zugangs zu medizinischer Versorgung erhöht,
 - betonend, daß die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird,
 - in Anbetracht der Notwendigkeit, in die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal durch die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch Aufklärungs- und Beratungsarbeit zur Prävention von HIV/Aids aufzunehmen, und mit Genugtuung über den Bericht des Sonderausschusses der Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze vom 20. März 2000 (A/54/839), in dem diese Notwendigkeit bekräftigt wird, sowie über die Anstrengungen, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bereits unternommen hat,
 - davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung (A/54/2000) gefordert hat, koordinierte und verstärkte Maßnahmen auf internationaler Ebene zu ergreifen, um die HIV-Ansteckungsrate bei den 15- bis 24-jährigen bis zum Jahr 2010 um 25 Prozent zu senken,
 - mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vom 9. bis 14. Juli 2000 in Durban (Südafrika) abgehaltenen 13. Internationalen Aids-Konferenz, der ersten in einem Entwicklungsland, die beträchtliche Aufmerksamkeit auf die Größenordnung der HIV/Aids-Pandemie in Afrika südlich der Sahara lenkte, sowie feststellend, daß die Konferenz führenden Politikern und Wissenschaftlern eine wichtige Gelegenheit geboten hat, die Epidemiologie von HIV/Aids und den voraussichtlichen Bedarf an Ressourcen zur Bekämpfung von HIV/Aids sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gesundheitsversorgung, der Mutter-Kind-Übertragung, der Prävention und der Entwicklung von Impfstoffen zu erörtern,
 - eingedenk der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
1. bekundet seine Besorgnis über die möglichen

schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf die Gesundheit des internationalen Friedenssicherungspersonals, einschließlich des Unterstützungspersonals;

2. anerkennt die Bemühungen derjenigen Mitgliedstaaten, die sich des HIV/Aids-Problems bewußt sind und gegebenenfalls nationale Programme ausgearbeitet haben, und ermutigt alle interessierten Mitgliedstaaten, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, als wichtigen Teil der Vorbereitungen auf ihre Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und UNAIDS wirksame langfristige Strategien für Aufklärung, Prävention, freiwillige und vertrauliche Tests und Beratungen und die Behandlung ihres Personals im Zusammenhang mit HIV/Aids auszuarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Aufklärung über Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung der Ausbreitung von HIV/Aids im Rahmen der Ausbildung des Friedenssicherungspersonals zu ergreifen und die vor der Dislozierung zu erteilenden Orientierungskurse und das laufende Ausbildungsprogramm in bezug auf diese Fragen für das gesamte Friedenssicherungspersonal auszubauen;
4. ermutigt die interessierten Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen nationalen Organen zu verstärken, mit dem Ziel, die Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken zur HIV/Aids-Prävention, zur Durchführung freiwilliger und vertraulicher Tests und Beratungen und zur Behandlung des zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen entsandten Personals zu erleichtern;
5. ermutigt in diesem Zusammenhang UNAIDS, seine Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten auch weiterhin zu verstärken, um seine Länderprofile weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, den besten Praktiken und einzelstaatlichen Politiken auf dem Gebiet der Aufklärung über die HIV/Aids-Prävention, der Durchführung von Tests, der Beratung und der Behandlung Rechnung zu tragen;
6. bekundet starkes Interesse daran, daß die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Industrie und die anderen in Betracht kommenden Organisationen weitere Gespräche führen, um unter anderem im Hinblick auf die Frage des Zugangs zu Behandlung und Betreuung sowie der Prävention Fortschritte zu erzielen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Empfehlungen der Sachverständigenkommission für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen. – Resolution 1327(2000) vom 13. November 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine bei der Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Millenniums-Gipfels verabschiedete Resolution 1318(2000) vom 7. September 2000,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu stärken,

- betonend, daß die Friedenssicherungseinsätze die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen genau einzuhalten haben,
- nach Begrüßung des Berichts der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (S/2000/809) und mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über dessen Umsetzung (S/2000/1081),
- nach Behandlung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen in dem Bericht der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen,
 1. kommt überein, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse und Empfehlungen zu verabschieden;
 2. beschließt, die Umsetzung der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

I

- trifft den Beschluß, Friedenssicherungseinsätze klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen;
- erkennt an, wie entscheidend wichtig es ist, daß Friedenssicherungseinsätze im Rahmen ihres Mandats gegebenenfalls über eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit verfügen;
- fordert die Parteien künftiger Friedensabkommen, einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen, nachdrücklich auf, sich ab der Anfangsphase der Verhandlungen mit den Vereinten Nationen abzustimmen und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, daß bei allen Regelungen für einen Friedenssicherungseinsatz bestimmte Mindestbedingungen erfüllt sein müssen, darunter ein klares politisches Ziel, die Durchführbarkeit der vorgesehenen Aufgaben und Zeitpläne und die Einhaltung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts;
- ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Beteiligung der Vereinten Nationen an Friedensverhandlungen zu treffen, wenn diese zum Einsatz von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen führen könnten;
- ersucht den Generalsekretär ferner, ihn regelmäßig und vollständig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen unterrichtet zu halten und ihm seine Analysen, Bewertungen und Empfehlungen zu unterbreiten und dem Rat über den Abschluß einer jeden derartigen Friedensabkommen sowie darüber Bericht zu erstatten, ob sie die Mindestbedingungen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erfüllt;
- ersucht das Sekretariat, auch künftig umfassende politische Informationssitzungen zu den dem Rat vorliegenden einschlägigen Fragen abzuhalten;
- ersucht um die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zu militärischen Fragen durch das Sekretariat, namentlich durch den Militärberater, den Kommandeur beziehungsweise den designierten Kommandeur, sowohl vor der Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes als auch in

der Durchführungsphase, und ersucht darum, daß bei diesen Informationssitzungen über maßgebliche militärische Faktoren Bericht erstattet wird, wie gegebenenfalls die Befehlswege, die Truppenstruktur, die Einheit und Kohäsion der Truppe, die Ausbildung und Ausrüstung, die Risikobewertung und die Einsatzrichtlinien;

- ersucht darum, daß das Sekretariat sowohl vor der Einrichtung als auch in der Durchführungsphase von Friedenssicherungseinsätzen mit erheblichen Zivilpolizeianteilen regelmäßig ähnliche Informationssitzungen über die Zivilpolizei durchführt;
- ersucht das Sekretariat, für den Rat regelmäßig umfassende Informationssitzungen über humanitäre Fragen hinsichtlich solcher Länder abzuhalten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen tätig sind;
- ermutigt den Generalsekretär, während der Planung und Vorbereitung eines Friedenssicherungseinsatzes alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine rasche Verlegung zu erleichtern, und erklärt sich bereit, den Generalsekretär nach Bedarf durch die Erteilung konkreter Planungsmandate zu unterstützen, mit denen er ihn auffordert, die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Vorbereitung der raschen Verlegung einer Mission zu ergreifen;
- verpflichtet sich, bei der Einrichtung oder Erweiterung eines Friedenssicherungseinsatzes den Generalsekretär förmlich darum zu ersuchen, zur Durchführungsphase des Mandats zu schreiten, sobald feste Zusagen eingegangen sind, daß eine ausreichende Zahl angemessen ausgebildeter und ausgerüsteter Soldaten sowie weitere wesentliche Elemente zur Unterstützung der Mission bereitgestellt werden;
- ermutigt den Generalsekretär, bereits lange vor der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen in Konsultationen mit möglichen truppenstellenden Ländern einzutreten, und ersucht ihn, ihm während der Prüfung neuer Mandate über seine Konsultationen Bericht zu erstatten;
- ist sich dessen bewußt, daß das Problem der unzureichenden Zusagen von Personal und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze es erfordert, daß alle Mitgliedstaaten ihre gemeinsame Verantwortung übernehmen, die Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- betont, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß ihre Friedenssicherungskräfte die Fähigkeit zur Erfüllung der ihnen erteilten Mandate besitzen, unterstreicht die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht, namentlich bei der Ausbildung der Friedenssicherungskräfte, und bittet die Mitgliedstaaten, in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Einsatzvorbereitung auch bewußtseinsbildende Maßnahmen zu HIV/Aids aufzunehmen;
- unterstreicht die Bedeutung eines verbesserten Konsultationssystems zwischen den truppenstellenden Ländern, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat, um ein gemeinsames Verständnis der Situation vor Ort, des Mandats der Mission und seiner Durchführung zu fördern;
- kommt in dieser Hinsicht überein, das vorhandene Konsultationssystem durch die Abhaltung nichtöffentlicher Sitzungen mit truppenstellenden Ländern, auch auf deren Anfrage und unbeschadet der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, erheblich zu verstärken, insbesondere wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz ermittelt hat, während der

Durchführungsphase einer Mission, bei der Prüfung einer Veränderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage vor Ort die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht;

II

- verpflichtet sich sicherzustellen, daß die mandatsmäßigen Aufgaben von Friedenssicherungseinsätzen der Situation vor Ort gerecht werden, namentlich wenn es um Faktoren wie Erfolgsaussichten, die Möglichkeit, Zivilpersonen schützen zu müssen, sowie darum geht, daß manche Parteien den Frieden möglicherweise durch Gewalt zu untergraben suchen;
- betont, daß die Einsatzrichtlinien für die Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen mit der Rechtsgrundlage des Einsatzes sowie mit allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollauf übereinstimmen und klar festlegen sollen, unter welchen Umständen Gewalt angewendet werden kann, um alle Anteile der Mission sowie das gesamte militärische und zivile Personal zu schützen, und daß die Einsatzrichtlinien die Erfüllung des Mandats der Mission fördern sollen;
- ersucht den Generalsekretär, nach umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den truppenstellenden Ländern, eine umfassende Einsatzdoktrin für den militärischen Anteil der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufzustellen und sie dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorzulegen;

III

- betont, daß die Fähigkeit des Sekretariats zur Sammlung und Analyse von Informationen verbessert werden muß, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung für den Generalsekretär wie auch für den Sicherheitsrat zu verbessern, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Klarstellungen, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Durchführung seiner Pläne für die Einrichtung des Sekretariats für Information und strategische Analyse des Exekutiv Ausschusses für Frieden und Sicherheit (S/2000/1081) abgegeben hat;

IV

- betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in der Lage sind, zu reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch zu verlegen, sobald der Sicherheitsrat eine Resolution zur Festlegung seines Mandats verabschiedet hat, und stellt fest, daß die rasche Verlegung ein umfassendes Konzept ist, bei dem Verbesserungen in einer Reihe von Bereichen erforderlich sind;
- fordert alle beteiligten Parteien auf, auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen hinzuwirken, wonach ein traditioneller Friedenssicherungseinsatz binnen 30 Tagen und eine komplexe Mission binnen 90 Tagen nach der Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrats zur Festlegung ihres jeweiligen Mandats zu dislozieren ist;
- begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, diese Fristen zugrunde zu legen, wenn er die Fähigkeit der vorhandenen Systeme bewertet, die Feldmissionen mit den erforderlichen personellen, materiellen, finanziellen und nachrichtentechnischen Ressourcen auszustatten;
- begrüßt den Vorschlag der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, integrierte Missionsarbeitsstäbe einzurichten, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese oder jegliche andere damit zu

sammenhängende Möglichkeit weiterzuverfolgen, mit der die Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten der Vereinten Nationen gesteigert werden können;

- betont, daß das Sekretariat der Leitung eines Friedenssicherungseinsatzes strategische Anleitungen und Pläne zur frühzeitigen Erkennung und Überwindung von Problemen bei der Erfüllung des Mandats bereitstellen muß, und betont, daß solche Anleitungen in Zusammenarbeit mit der Missionsleitung auszuarbeiten sind;

- begrüßt die Vorschläge der Sachverständigen-gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen über die Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur raschen Verlegung von Militärpersonal, Zivilpolizei und sonstigem Personal, namentlich über das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich mit den derzeitigen und möglichen künftig truppenstellenden Ländern darüber ins Benehmen zu setzen, wie dieses wichtige Ziel am besten erreicht werden kann;

- verpflichtet sich, die Möglichkeit der Nutzung des Generalstabsausschusses als eines der Mittel zur Stärkung der Friedenssicherungsfähigkeiten der Vereinten Nationen zu prüfen;

V

- betont, daß das wirksamste Mittel, gewalttätige Konflikte zu vermeiden, die Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Konflikte ist, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage eines starken Rechtsstaats und stabiler rechtsstaatlicher Institutionen, einschließlich der Achtung aller – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen wie kulturellen – Menschenrechte;

- stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß jeder Schritt in Richtung auf die Armutsminderung und die Herbeiführung eines breit angelegten Wirtschaftswachstums auch ein Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung ist;

- hebt die wichtige Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte hervor und sieht seinem diesbezüglichen Bericht, der den Mitgliedstaaten bis Mai 2001 vorzulegen ist, mit Interesse entgegen;

- bekundet seine fortdauernde Bereitschaft, die Entsendung von Missionen des Rates, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten, zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Spannungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Rates abzugeben;

- verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25) und 30. November 1999 (S/PRST/1999/34) über die Verhütung bewaffneter Konflikte und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, häufiger Ermittlungsmissionen in Spannungsgebiete zu entsenden;

- verweist auf seine Resolution 1296(2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und sieht dem diesbezüglichen Anschlußbericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

- bekräftigt, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zukommt, und schließt sich vorbehaltlos der dringenden Notwendigkeit der Integra-

tion einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen an;

- fordert, daß seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 vollinhaltlich durchgeführt wird;

VI

- begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, den Exekutiv Ausschuß für Frieden und Sicherheit anzuweisen, einen Plan zur Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen, Friedenskonsolidierungsstrategien zu entwickeln und Programme zu ihrer Unterstützung durchzuführen, auszuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung auf diesem Plan beruhende Empfehlungen vorzulegen;

- erkennt an, daß nachdrücklichere Maßnahmen zur Armutsminderung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums für den Erfolg der Friedenskonsolidierung wichtig sind;

- betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme wirksamer koordiniert werden müssen, und bekräftigt, daß eine angemessene und rasche Finanzierung dieser Programme für den Erfolg von Friedensprozessen entscheidend ist;

- begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, bei der Vorlage künftiger Einsatzkonzepte klarer anzugeben, was das System der Vereinten Nationen unter Zuhilfenahme des vorhandenen Fachwissens in den Bereichen Zivilpolizei, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Justiz tun kann, um die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtsinstitutionen vor Ort zu stärken;

VII

- begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, eine Bedarfsanalyse in den Bereichen vorzunehmen, in denen der Entwurf eines einfachen, gemeinsamen Katalogs vorläufiger Strafprozeßregeln durchführbar und sinnvoll wäre.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/3)

Auf der 4270. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Januar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Frage der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat weiter behandelt. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig es ist, daß die in der Resolution 1327 (2000) vom 13. November 2000 und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) und vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) enthaltenen Bestimmungen vollständig umgesetzt werden. Der Rat nimmt von den Auffassungen Kenntnis, die auf seiner 4257. Sitzung am 16. Januar 2001 bei seiner Debatte über das Thema ›Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern‹ geäußert wurden. Der Rat ist sich dessen bewußt, daß Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung seiner Beziehungen zu den truppenstellenden Ländern bestehen und daß es geboten ist, bei der Verwirklichung gemeinsam verfolgter Ziele einmütig zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die zunehmende Komplexität der Friedenssicherungs-

einsätze transparente dreiseitige Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern notwendig macht, die einen neuen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des Vertrauens fördern werden.

In dem Bewußtsein, daß die Erfahrung der truppenstellenden Länder und ihre Kenntnis der Einsatzorte im Planungsprozeß sehr hilfreich sein können, bekundet der Sicherheitsrat erneut sein Einvernehmen, in den verschiedenen Phasen eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen rechtzeitig Konsultationen mit truppenstellenden Ländern zu führen, insbesondere wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz ermittelt hat, während der Durchführungsphase einer Mission, bei der Prüfung einer Veränderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage vor Ort die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht.

Der Sicherheitsrat wird sicherzustellen trachten, daß alle in der Resolution 1327(2000) vorgesehenen nichtöffentlichen Sitzungen zwischen den Mitgliedern des Rates, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat sachbezogen und repräsentativ sind und einen sinnvollen, umfassenden Meinungs austausch gestatten. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die volle Mitwirkung aller Beteiligten ist, und ermutigt die truppenstellenden Länder, die Initiative zu ergreifen und einen nutzbringenden Informationsaustausch zu fördern. Der Präsident des Rates wird gegebenenfalls dem Rat einen ausführlichen Bericht über Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern vorlegen.

Der Sicherheitsrat betont, daß bei nichtöffentlichen Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern eine volle und umfassende Unterrichtung durch das Sekretariat, die gegebenenfalls auch militärische Aspekte einschließt, von großem Nutzen ist. Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Koordination und der Zusammenarbeit in Fragen der Friedenssicherung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und des Sekretariats weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, weltweit die Öffentlichkeit verstärkt für den positiven Beitrag der Friedenssicherungseinsätze und die Rolle der Friedenssicherungskräfte aus verschiedenen truppenstellenden Ländern zu sensibilisieren.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß das Sekretariat in der Lage sein muß, auf ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zurückzugreifen, um den Anforderungen, denen es sich gegenüber sieht, gerecht zu werden. Er unterstreicht, wie wichtig Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Sachverständigen-gruppe für die Friedensmissionen (S/2000/809) sind, die dahin gehen, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und andere in Betracht kommende, im Bereich der Friedenssicherung tätige Sekretariats-Hauptabteilungen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß das Problem der unzureichenden Zusagen von Personal und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze es erfordert, daß alle Mitgliedstaaten ihre gemeinsame Verantwortung übernehmen, die Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß Verzögerungen bei der Kostenerstattung die Haushalte der truppenstellenden Länder schwer belasten. Er fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre ver-

anlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, damit Friedenssicherungseinsätze auf einer soliden finanziellen Grundlage stehen können.

Der Sicherheitsrat beschließt, eine Plenararbeitsgruppe für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzurichten. Diese Arbeitsgruppe wird die nichtöffentlichen Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern nicht ersetzen. Die Arbeitsgruppe wird sich sowohl mit allgemeinen Fragen der Friedenssicherung befassen, die für die Aufgabenstellung des Rates von Belang sind, als auch mit technischen Aspekten einzelner Friedenssicherungseinsätze, unbeschadet der Zuständigkeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze. Im Bedarfsfall wird die Arbeitsgruppe die Auffassungen der truppenstellenden Länder einholen, so auch indem sie Begegnungen mit den truppenstellenden Ländern veranstaltet, damit deren Auffassungen beim Rat Berücksichtigung finden.

Als ersten Schritt erhält die Arbeitsgruppe die Aufgabe, unter anderem sämtliche im Verlauf der öffentlichen Sitzung des Rates am 16. Januar 2001 gemachten Vorschläge eingehend zu prüfen, einschließlich Wege zur Verbesserung der dreiseitigen Beziehungen zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat, und dem Rat bis 30. April 2001 Bericht zu erstatten. Eine indikative Liste, die alle aus der Sitzung vom 16. Januar 2001 hervorgegangenen Ideen und Vorschläge aufführt, wird der Arbeitsgruppe zur Prüfung zugeleitet werden.«

UN-Personal

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Februar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/4* v. 11.2.2000)

Auf der 4100. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Februar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigestellten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die anhaltenden Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Personal, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, darstellen.

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1265(1999) vom 17. September 1999 und bekräftigt die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. März 1993 über die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen (S/25493), vom 12. März 1997 über die Verurteilung der Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen (S/PRST/1997/13), vom 19. Juni 1997 über die Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und Zivilpersonen in Konfliktsituationen (S/PRST/1997/34) und vom 29. September 1998 über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen (S/PRST/1998/30). Der Rat verweist außerdem auf die Resolution 54/192 der Generalversammlung über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat verweist außerdem auf den Be-

richt des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und dessen Addendum über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/54/154 mit Add. 1) und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 54/192 vom 17. Dezember 1999, der der Generalversammlung im Mai 2000 vorgelegt werden soll und der eine eingehende Analyse und Empfehlungen über die Reichweite des rechtlichen Schutzes auf Grund des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten soll.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Inkrafttreten des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, anerkennt, wie wichtig es ist, sich mit der Sicherheit dieses Personals zu befassen, und erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Grundsätze. Der Rat ermutigt alle Staaten, Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte zu werden, so auch des Übereinkommens von 1994, und die Verpflichtungen, die sie mit diesen Übereinkünften eingegangen sind, voll einzuhalten.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß er Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Personal und die Anwendung von Gewalt gegen dieses Personal mehrmals verurteilt hat. Er mißbilligt entschieden, daß sich nach wie vor gewalttätige Zwischenfälle ereignen, die unter dem Personal der Vereinten Nationen, dem beigeordneten Personal und dem humanitären Personal immer mehr Opfer fordern. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Morde und verschiedenen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, namentlich die Entführungen, Geiselnahmen, Drangsalierungen und rechtswidrigen Festnahmen und Gefangenhaltungen, denen dieses Personal unterworfen wurde, sowie die Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums, alles Handlungen, die nicht hingenommen werden können.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem daran, daß der Gaststaat die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals trägt. Der Rat fordert die Staaten wie auch die nichtstaatlichen Parteien nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten und alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des Völkerrechts zu treffen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig der ungehinderte Zugang zu der notleidenden Bevölkerung ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung zur Ergreifung rascher und wirksamer Maßnahmen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems nachzukommen, damit alle für die Angriffe und anderen Gewalthandlungen gegen dieses Personal Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und die dazu erforderlichen wirksamen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Der Sicherheitsrat wird in seinen Resolutionen auch weiterhin die unumgängliche Notwendigkeit unterstreichen, daß humanitäre Hilfsmissionen und humanitäres Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu der Zivilbevölkerung haben, und ist in diesem Zusammenhang bereit, die Ergrei-

fung aller ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt, daß vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als ein Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden, und verweist auf die Rolle, die der Gerichtshof spielen könnte, um die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es zur Verbesserung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals unter anderem notwendig sein kann, alle Aspekte des derzeitigen Sicherheitsregimes auszubauen und zu stärken und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß diejenigen, die Verbrechen gegen dieses Personal begehen, ungestraft bleiben.

Der Sicherheitsrat anerkennt, wie wichtig es ist, daß den Friedenssicherungseinsätzen klare, situationsgerechte und durchführbare Mandate erteilt werden, um sicherzustellen, daß sie fristgerecht, effizient und objektiv durchgeführt werden, und daß sichergestellt wird, daß alle neuen und bestehenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen geeignete Modalitäten für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals mit einschließen. Der Rat unterstreicht, daß das Personal der Vereinten Nationen das Recht hat, in Selbstverteidigung zu handeln.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, den Prozeß der Durchführung einer allgemeinen und umfassenden Überprüfung der Sicherheit bei Friedenssicherungseinsätzen abzuschließen, mit dem Ziel, weitere konkrete und praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals auszuarbeiten und anzuwenden.

Der Sicherheitsrat hält es für wichtig, daß für jeden Friedenssicherungseinsatz und humanitären Hilfseinsatz ein umfassender Sicherheitsplan ausgearbeitet wird und daß die Mitgliedstaaten und das Sekretariat während der Anfangsphase der Ausarbeitung und Anwendung dieses Plans uneingeschränkt kooperieren, damit unter anderem ein offener und sofortiger Informationsaustausch über Sicherheitsfragen gewährleistet ist.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem in Anbetracht dessen, daß der Gaststaat größere Verantwortung für die körperliche Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals übernehmen muß, wie wichtig es ist, daß in jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Truppen und jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Missionen konkrete und praktische Maßnahmen aufgenommen werden, die auf den Bestimmungen des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal beruhen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß das gesamte Personal der Vereinten Nationen, das beigeordnete Personal sowie das humanitäre Personal verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen zu befolgen und zu achten.

Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß es unabdingbar ist, die Sicherheitsvorkehrungen weiter zu verstärken, ihre Verwaltung zu verbessern und angemessene Ressourcen für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigestellten Personals sowie des humanitären Personals zuzuweisen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1301(2000) vom 31. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seine Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997 und 1292(2000) vom 29. Februar 2000,
 - sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigestelltem Personal,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/461) und über die Bemühungen, die sein Persönlicher Abgesandter im Zuge des vom Generalsekretär umrissenen Auftrags unternommen hat, und die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen unterstützend,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt, und vermerkend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Auslegung der Hauptbestimmungen zu beseitigen sind,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Juli 2000 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs sachspezifische und konkrete Vorschläge vorlegen werden, über die eine Einigung erzielt werden kann, um die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer baldigen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu sondieren;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 12; – 1: Namibia; = 2: Jamaika, Mali.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1309(2000) vom 25. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000 und 1301(2000) vom 31. Mai 2000 sowie auch seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigestelltem Personal,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 2000 (S/2000/683) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
 - feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,
 - mit Bedauern darüber, daß während der Zusammenkunft der Parteien am 28. Juni 2000 in London keine Fortschritte erzielt wurden,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien zu direkten Gesprächen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs zusammenkommen werden, um zu versuchen, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1324(2000) vom 30. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000, 1301(2000) vom 31. Mai 2000 und 1309(2000) vom 25. Juli 2000 sowie auch seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigestelltem Personal,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 2000 (S/2000/1029) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
 - feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 28. Februar 2001 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1303(2000) vom 14. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2000 (S/2000/496 mit Corr.1) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2000 hinaus in Zypern zu belassen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere die Resolu-

tionen 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und 1283 (1999) vom 15. Dezember 1999;

2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2000 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1331(2000) vom 13. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 2000 (S/2000/1138) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

- feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2000 hinaus in Zypern zu belassen,

- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2001 endenden Zeitraum zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wieder herzustellen;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 31. März 2000 (UN-Dok. S/2000/274)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Schwierigkeiten und Störungen, die beim Abholen der Ausfertigungen von Erklärungen von

außerhalb des Ratssaals verursacht werden, und geben bekannt, daß sie sich auf die folgenden Regelungen für die Verteilung von Erklärungen geeinigt haben:

- a) Der Wortlaut der in den Sitzungen des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen wird auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation vom Sekretariat innerhalb des Ratssaals an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt;
 - b) jede Delegation, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersucht, hat dem Sekretariat rechtzeitig vor der Abgabe ihrer Erklärung mindestens 200 Ausfertigungen derselben bereitzustellen. Falls eine Delegation dem Sekretariat weniger als 200 Ausfertigungen ihrer Erklärung bereitstellt, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
2. Diese Regelung ist erschöpfend und ersetzt die gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. März 1994 (S/1994/329) vorgesehene Praxis.
 3. Die Mitglieder des Rates werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 13. Juli 2000 (UN-Dok. S/2000/684)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Rwanda

Vorsitzender: Moctar Ouane (Mali)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kanada und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1298(2000) betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)
Stellvertretende Vorsitzende:
Argentinien und Tunesien

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2000 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Januar 2001 (UN-Dok. S/2001/10)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezem-

ber 2001 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait

Vorsitzender: Ole Peter Kolby (Norwegen)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mauritius und Ukraine

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija

Vorsitzender: Valeri P. Kuchynski (Ukraine)
Stellvertretende Vorsitzende:
Bangladesch und Jamaika

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Saïd Ben Mustapha (Tunesien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Jamaika und Norwegen

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola

Vorsitzender: Richard Ryan (Irland)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kolumbien und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Rwanda

Vorsitzender: Moctar Ouane (Mali)
Stellvertretende Vorsitzende:
Irland und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) betreffend Liberia

Vorsitzender: Kishore Mahbubani (Singapur)
Stellvertretende Vorsitzende:
Irland und Mauritius

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Anwarul Karim Chowdhury (Bangladesch)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1160(1998)

Vorsitzende: M. Patricia Durrant, CD (Jamaika)
Stellvertretende Vorsitzende:
Norwegen und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Afghanistan

Vorsitzender: Alfonso Valdívieso (Kolumbien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Ukraine

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1298(2000) betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Vorsitzender: Anund Priyay Neewoor (Mauritius)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kolumbien und Tunesien

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechungen

Eisele, Manfred: Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement. Ein Insider-Bericht

Frankfurt am Main 2000: Josef Knecht
252 S., 39,80 DM

Anders als im Untertitel angekündigt, ist dieses Buch kein ›Bericht‹ in irgendeiner mit diesem Begriff verbundenen Bedeutung: es fehlt ihm einerseits die Systematik und der thematische Fokus eines Sachberichts, andererseits aber auch die durchgehaltene Tagebuch- oder Reportageperspektive aus der einschlägigen Tätigkeit des Autors. Eisele war mehr als drei Jahre – vom November 1994 bis zum Februar 1998 – Beigeordneter Generalsekretär für Planung und Unterstützung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DPKO) des UN-Sekretariats. Ausgangspunkt des Buches war im übertragenen Sinne oder vielleicht auch tatsächlich ein Zettelkasten des Generals über miterlebte Ereignisse des politischen Krisenmanagements des Sicherheitsrats in diesen turbulenten Jahren und über seine eigene Rolle, die darin bestand, an der Verbesserung der organisatorischen und logistischen Voraussetzungen für Friedensmissionen seitens des Sekretariats mitzuwirken.

Thematischer Mittelpunkt des Buches ist die Organisations- und Operationspraxis der unterschiedlichen Formen von Krisenmanagement der Vereinten Nationen, wie sie sich in Anlehnung an die Programmatik der ›Agenda für den Frieden‹ von 1992 seit Mitte der neunziger Jahre entwickelt hat. Als wichtige Elemente hebt der Autor hervor

- die Verfügungsbereitschaftsabkommen, die inzwischen von mehr als 70 Staaten mit der Weltorganisation abgeschlossen wurden (S. 66-73). In diesen Abkommen verpflichten sich die Staaten, konkret festgelegte, kurzfristig mobilisierbare Truppenteile und militärisches Gerät, bestimmte zivile oder militärische Experten sowie gegebenenfalls Zivilpolizisten für sechsmonatige Einsätze bereit zu halten. Die einzelstaatliche Zustimmung zum tatsächlichen Einsatz muß jedoch in jedem Einzelfall von den UN erwirkt werden;

- die Arbeits- und Funktionsweise der DPKO, die mit der Kontingenzplanung für eventuelle Einsätze beziehungsweise ihrer tatsächlichen Verwirklichung im Rahmen von Mandaten des Sicherheitsrats und schließlich ihrer Evaluierung betraut ist (dies bei extremer personeller Unterbesetzung, abhängig von militärischem Gratspersonal respektive der Kooperationsbereitschaft nationaler militärischer Establishments);

- als Teil der DPKO die für praktische Durchführung und Logistik zuständige Abteilung (Field Administration and Logistics Division, FALD), der es gelungen ist, unter besserer Berücksichtigung der Ausrüstungsstandards der Truppensteller ein einheitliches System für Material-Management und Beschaffungswesen sowie ein Materialdepot zur Ausrüstung der

Friedenstruppen in Brindisi/Italien aufzubauen, ein satellitengestütztes Fernmeldesystem zu errichten und die Versorgungslogistik durch private Dienstleister zu sichern (S. 83-99);

- ebenfalls als Teil des DPKO die ›Lessons Learned Unit‹, die abgeschlossene – erfolgreiche oder mit Mängeln behaftete – Friedensmissionen analysieren und die Ergebnisse veröffentlichten soll, um institutionelles Lernen zu ermöglichen. Nach Einschätzung des Autors hat dieses Verfahren zu sehr guten Ergebnissen bei der Aufarbeitung des Somalia-Debakels und einer Reihe weiterer kleiner Missionen geführt, während es für den Völkermord in Rwanda seitens der UN nur teilweise möglich war und im Jugoslawien-Fall bisher völlig am Widerstand der westeuropäischen und anderen NATO-Protagonisten scheiterte. Die Arbeit dieser Evaluationseinheit wird nicht durch ordentliche Haushaltsmittel, sondern durch Projektmittel der ›Ford Foundation‹, der Friedrich-Ebert-Stiftung und einiger weiterer Stiftungen finanziert (S. 214-223);

- die Bedeutung der Polizei der Vereinten Nationen (UN Civil Police) als strategisch besonders wichtiges Instrument zur (Wieder-)Herstellung eines zivilen Grundvertrauens der Bevölkerung in Krisengebieten (S. 111-122).

Wichtiges Stilmittel des Buches ist eine lockere, durch viele, möglichst gegenwartsnahe Beispiele und Anekdoten belebte Erzählweise, mit der sich der Autor an ein breites Publikum in Deutschland wendet: »Es scheint, als ob die schon wesentlich frühere Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO und in der EU die noch relativ neue Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen überstrahlt. Von dem weltumspannenden System der UNO liest und hört der Bürger eigentlich nur, wenn es gilt, die Ursache für politisches Versagen in den Krisenherden rund um den Erdball auszumachen.« (Vorwort, S. 11) Hier plädiert also ein gestandener Militär gegenüber einem breiten, schlecht informierten Publikum für die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit einer kollektiven Sicherheitspolitik im UN-Kontext, trotz aller Schwierigkeiten und Schwächen, bei gleichzeitiger kritischer Distanz zur Selbstmandatierung der NATO.

Die lockere Erzählweise schlägt sich in der Organisation des Buches nieder: Es besteht aus 34(!) Kapiteln, von denen sieben bis zu drei Druckseiten, 19 zwischen vier und zehn und nur acht zwischen zehn und zwölf Druckseiten umfassen. Diese Mischung unterschiedlich langer Texte aus dem Zettelkasten, aufgelockert durch Beispiele und Anekdoten, macht das Buch tatsächlich angenehm les- und konsumierbar, eben auch und gerade dort, wo historische, völkerrechtliche, finanz- und haushaltstechnische oder institutionell-organisatorische Grundinformationen en passant eingebaut wurden (weil der normale Leser sie nicht kennt). Dabei wird im dritten Viertel des Buches (S. 142-208) eine spannende Insider-Beschreibung und -Analyse wichtiger Missionen der neunziger Jahre gegeben (›Ruanda: der nicht verhinderte Genozid‹,

›Der Weg nach Srebrenica‹, ›Von Liberia bis ins Kosovo‹).

Leider hat diese Präsentationsform unnötigerweise einen sehr hohen Preis in der schwierigen Zugänglichkeit der Elemente der Argumentationskette und der Fülle von Informationen, die häufig über verschiedene Kapitelchen verstreut sind: Autor und Verlag haben es versäumt, für das Buch ein ausführliches Sachregister zu erstellen. Das ist nicht zu verzeihen von all denjenigen in den Parteien und in der Politik, in den Resten der Friedensbewegung und beim Militär oder an den Universitäten, die sich etwas intensiver als der Normalbürger mit der Sicherheitspolitik und den Vereinten Nationen beschäftigen.

Für diesen Leserkreis ist die sicherheits- und UN-politische Position Eiseles von hohem Reiz. Denn der Autor kennt sich gut aus in der fünfzigjährigen Geschichte des Sicherheitsrats, der Kapitel VI und VII der Charta und der Blauhelm-Aktionen; übrigens auch in den Feinheiten der Resolution ›Uniting for Peace‹, mittels derer die Generalversammlung die Initiative in eigentlich dem Sicherheitsrat vorbehaltenen Fragen ergreifen kann. Eisele kennt auch (und charakterisiert treffend) die Finanzierungsmodalitäten des UN-Systems insgesamt; und der Friedensoperationen im besonderen; letztere hält er für ›kosteneffizient‹. Trotz seiner Vertrautheit mit den finanziellen Problemen plädiert er jedoch nirgends für zukunftsweisende Alternativkonzepte zur Finanzierung des UN-Systems. Ein wenig scheint auch eine ›déformation professionnelle‹ auf: Sicherheitspolitik und Sicherheitsrat stehen für Eisele im Zentrum der Funktionen des UN-Systems; dies steht in einem merkwürdigen Widerspruch zu seiner Hochschätzung der zivilen Aspekte und Dimensionen friedenserhaltender Missionen.

Eisele kritisiert die UN-Politik der USA in mittlerer Schärfe – und faktisch in derselben Weise, wenn auch nicht derart sarkastisch und personalisiert, wie der ehemalige Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali (dessen jetzt unter dem Titel ›Hinter den Kulissen der Weltpolitik‹ auch deutsch vorliegendes Buch ›Unvanquished. A U.S.-U.N. Saga‹ er nicht zitiert). Er schließt in seine Kritik Frankreich, Großbritannien und »die NATO« ein, kritisiert die Politik Deutschlands jedoch an keiner Stelle, hebt aber mehrmals die positive Rolle Kanadas, der Niederlande und der skandinavischen Staaten hervor (ohne dies näher zu erläutern und zu begründen); die multinationale Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft (Standby High Readiness Brigade, SHIRBRIG) dieser und einiger weiterer Länder wird ohne Erläuterung nur kurz angesprochen.

Der Autor – als Militär – ist zutiefst davon überzeugt, daß Friedensmissionen der UN trotz aller praktischen und politischen Schwierigkeiten und Probleme schon heute und in ihrer gegenwärtigen Form einen »menschheitlichen Zivilisierungsfortschritt« darstellen, der qualitativ weit über das herkömmliche militärische Selbstverständnis hinausweist: In den UN-Mis-

sionen wird die Vorstellung vom »Bürger in Uniform«, in vielen Ländern der Welt ein noch nicht angestrebtes, geschweige denn verwirklichtes Konzept, schrittweise praktisch und konkret in die Zielvorstellung des »Weltbürgers in Uniform« überführt. In diesem Zusammenhang sei es bemerkenswert, daß ehemalige Teilnehmer von Friedensmissionen in vielen Ländern als Ausbilder künftiger Blauhelmträger eingesetzt würden, während sie in den Vereinigten Staaten ein Spezialtraining zur Wiederherstellung ihrer Kampfmoral durchliefen. In diesen Kontext gehöre auch der Umstand, daß die USA – allein gegen den Rest der Welt, aber diesmal ohne Erfolg – für eine bewaffnete »Zivilpolizei«, die auf dem »freien Personalmarkt« rekrutiert werden sollte, eingetreten seien.

Ausgesprochen deutlich kritisiert Eisele realpolitische Tendenzen zur Aufwertung regionaler Organisationen zu sicherheitspolitischen »Subunternehmen« (NATO in Europa, diverse Allianzen in Afrika) (S. 168-179; S. 243-247) und die Gefahr respektive schon Realität eines prinzipienlosen sicherheitspolitischen Akzeptierens von Allianzen lokaler (afrikanischer) Kriegsherren mit multinationalen Unternehmen und ihren Söldnern (S. 240-243).

Das Buch (und sein Verfasser) läßt sich auch als Exempel oder gar Studienobjekt ansehen: Geboten wird ein wunderschönes Beispiel zur Illustration des schwierigen und nur langfristig möglichen Transformationsprozesses von primär nationalstaatlichen zu menschheitlichen Konzeptionen der »Wir-Identität«. Anders ausgedrückt: Beschrieben wird ein Entwicklungsprozeß, der bei der »Vaterlandsverteidigung« begann und bei der »Verteidigung universeller Werte« in der Weltgesellschaft angekommen ist. JENS NAUMANN □

Freuding, Christian: Deutschland in der Weltpolitik. Die Bundesrepublik Deutschland als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 1977/78, 1987/88 und 1995/96

Baden-Baden: Nomos 2000
544 S., 119,- DM

Vom überambitionierten Titel »Deutschland in der Weltpolitik« sollte man sich nicht abschrecken lassen, auch nicht von Fußnoten, welche schon einmal zwei Drittel oder gar drei Viertel einer Druckseite ausmachen können. Der Verfasser hat eine schier ungläubliche Fülle von Quellen ausgewertet und tatsächlich verarbeitet: UN-Dokumente, Gespräche mit Akteuren und Literatur (nicht zuletzt auch diese Zeitschrift). Trotz reichlich vorhandener schriftlicher Quellen kommt den Interviews mit handelnden Personen bei der behandelten Thematik besondere Bedeutung zu; in seinem Vorwort hat Alexander Graf York von Wartenburg, von November 1987 bis Dezember 1988 Ständiger Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, auf die Schwierigkeit hingewiesen, den Gang der Verhandlungen im Sicherheitsrat nachzuzeichnen: »Denn die Dokumente und Protokolle des Rates

spiegeln meist nur das Ergebnis und die Oberfläche der Entscheidungsprozesse wider. Was zu deren einzelnen Phasen an Motivationen und Vorüberlegungen, an Positionsänderungen von Delegationen und ihren Hintergründen beigetragen hat, bleibt auch in den Debattenbeiträgen der öffentlichen Sitzungen oft mehr oder weniger verschleiert.« (S. 8)

Untersucht werden die bisher drei jeweils zweijährigen Amtsperioden der Bundesrepublik Deutschland in dem mit der Hauptverantwortung für die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit betrauten Hauptorgan der Vereinten Nationen (1977/78, 1987/88 und 1995/96). Außer Betracht bleibt die Ratsmitgliedschaft der DDR 1980/81. Akteneinsicht hatte das Auswärtige Amt dem Verfasser – einem jungen Offizier im Truppendienst, der 1999 an der Universität der Bundeswehr Hamburg mit dieser Arbeit promoviert wurde – jedenfalls für die Jahre 1977/78 und 1987/88 nicht gewährt; gleichwohl hat es die Drucklegung seiner Dissertation gefördert.

Das bedeutet erfreulicherweise nicht, daß die Unterstützung einer apologetischen Schrift zuteil geworden wäre. Freuding kommt zu dem Urteil, die deutsche Diplomatie habe sich in New York durchgängig am internationalen Gemeinwohl – er nennt es »Staatengemeinschaftsinteresse« – orientiert; dabei sei eine »von Mandat zu Mandat zunehmend engagiertere und emanzipiertere Politik der Bundesrepublik im Sicherheitsrat« zu beobachten gewesen (S. 481). An vielen einzelnen Punkten muß er aber auch Defizite konstatieren und zeigt die weniger glanzvollen Seiten des Agierens in New York auf. In der ersten Amtsperiode war die Haltung gegenüber dem Südrhodesien der weißen Siedler so »ambivalent« (S. 197) wie die zum Nahen Osten »profillos« war (S. 215). Auch für die Amtszeit 1987/88 bleibt bezüglich des Nahost-Konflikts diese Charakterisierung gültig (S. 314). Hier erfährt man von dem Versuch der (west)deutschen Diplomatie, die grundlegenden Resolution 242(1967) des Rates fortzuschreiben, wenn auch die Konturen des Vorhabens nicht so recht erkennbar werden. Nach dem Scheitern dieses Versuchs (S. 255f.) wurde die Nahost-Politik de facto wieder den (parteischen) US-Amerikanern überlassen. Immerhin war in der gleichen Amtsperiode, ab dem Herbst 1987, eine Kurskorrektur gegenüber Südafrika zu beobachten; die Kritik am Apartheidregime fiel nun deutlicher aus.

Die Haltung gegenüber Pretoria, vor allem die exzellenten Wirtschaftsbeziehungen zu dem Minderheitsregime in der Kaprepublik, hatte in den ersten Jahren der UN-Mitgliedschaft die Beziehungen zu den Staaten Afrikas und generell des weltpolitischen Südens empfindlich beeinträchtigt. 1995/96 war dies längst schon Geschichte; nun standen andere Themen im Vordergrund des politischen Interesses. Aber auch im Balkan-Konflikt sind nicht nur positive Leistungen auszumachen; Freuding kritisiert die »deutsche Beihilfe zur Kapitulation der Weltorganisation« (S. 337) und spricht von der »Bonner Akzeptanz der Untergrabung der Autorität des Sicherheitsrates bei den Bemühungen zur Beilegung des Konflikts auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien« (S. 473).

Der Verfasser hält fest, daß die vom Auswärtigen

Amt betriebene deutsche UN-Politik unter der mangelnden Beteiligung anderer Ressorts und geringem politischem wie Medien-Interesse leidet. So sei in der letzten Amtszeit anläßlich der »Diskussion um die Weiterentwicklung des Friedenssicherungsinstrumentariums« die stärkere Profilierung Deutschlands als Mitglied des Rates verhindert worden durch die »innenpolitische oder besser: interressortliche Auseinandersetzung um eine intensivere Einbindung deutscher Streitkräfte in die multilateralen Mechanismen der Weltorganisation...«, obwohl Bonn zumindest finanziell seine freiwilligen Beiträge für friedenserhaltende Maßnahmen im Zuge der SR-Mitgliedschaft mehr als verdoppelt hatte«. (S. 464) In der Debatte des Rates zur Fortentwicklung der »Agenda für den Frieden« im Januar 1995 mußte Botschafter Gerhard Henze, »zweiter Mann« der deutschen Vertretung, ausweichend argumentieren; die eigentlich beabsichtigte konkrete Benennung von personellen Beiträgen im Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen unterblieb. Unterschiedliche Akzentsetzungen wurden auch einige Monate später deutlich, als es um die Luftangriffe auf Stellungen der Serben in Bosnien-Herzegowina ging. »Ausdrücklich« bezog sich der Ständige Vertreter Tono Eitel »in seiner Stellungnahme auf die Resolution 836(1993) als Legitimationsgrundlage für die NATO-Luftschläge und unterstrich damit den kollektiven, delegatorischen Charakter des ... Einsatzes, während Bundesverteidigungsminister Rühle die Luftschläge, an de(nen) auch Bundeswehr-Tornados beteiligt waren, eindeutig als Maßnahmen der NATO bewertete, die lediglich völkerrechtlich durch den Sicherheitsrat legitimiert waren«. (S. 355)

Freuding würdigt einige selbst der politisch interessierten Öffentlichkeit wenig bekannte Erfolge wie die Vermittlertätigkeit gegenüber der Regierung in Teheran bei der Erarbeitung der Resolution 598(1987) des Rates, mit welcher der Weg zur Beendigung des Ersten Golfkriegs geebnet wurde, oder den Vorstoß zur Verurteilung des Giftgaseinsatzes durch Irak. Dabei gelang es der Bonner Diplomatie nicht nur, »erstmalig den Chemiewaffeneinsatz im Golfkrieg in Resolutionsform zu verurteilen, sondern – als Premiere in der Geschichte des Sicherheitsrates – auch eine Entscheidung zur Art der Kriegführung herbeizuführen«. (S. 276) Hervorgehoben wird auch die erfolgreiche Bewältigung der Aufgabe eines Vorsitzenden des zur Überwachung der Irak-Sanktionen eingesetzten Ausschusses des Rates (S. 408ff.).

Zugleich erfährt man Aufschlußreiches über die tatsächlichen Machtverhältnisse im Sicherheitsrat; im Falle Angola etwa hatte eine Troika das Sagen, die aus den Vereinigten Staaten, Rußland und der ehemaligen Kolonialmacht Portugal bestand. Ging es um Haiti, so waren die nicht zur informellen Gruppe der »Freunde Haitis« gehörenden Länder vom Entscheidungsprozeß des Rates faktisch ausgeschlossen; die Gruppe wiederum wurde von den USA dominiert.

Trotz des Umfangs, trotz der insgesamt 2 639 Fußnoten – dem an den Vereinten Nationen und der deutschen UN-Politik interessierten Leser tut sich geradezu eine Fundgrube auf.

REDAKTION □

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen

innerhalb des Verbandes

IAEA (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welt-handelsorganisation

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsorgane

(Vertragsorgane)

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural

Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen

UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNMOGIP** (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referendum del Sahara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNMIBH** (United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina): Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina · **UNMOP** (United Nations Mission of Observers in Prevlaka): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka · **UNMIK** (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo): Interimsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo · **UNAMSIL** (United Nations Mission in Sierra Leone): Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone · **UNTAET** (United Nations Transitional Administration in East Timor): Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor · **MONUC** (Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo): Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo · **UNMEE** (United Nations Mission in Ethiopia and Eritrea): Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Stand: 1. Januar 2001

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand von Jahresbeginn 2001 wieder. Die erste Tabelle führt die 189 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitglieder genannt. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 50. Ausgabe des »Demographic Yearbook« der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.00.XIII.1) entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom Dezember 2000 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1999 wieder; die dort nicht enthaltenen Zahlen für Eritrea, Nauru und Tuvalu wurden auf der Grundlage von Angaben in dem genannten »Demographic Yearbook« ermittelt.

In der Tabelle 5 sind die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Wirtschaftsleistung im Jahre 1999 aufgeführt; Quelle ist die »World Development Indicators database« der Weltbank von 2000.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 2001

1. Ägypten	24.10.1945	66. Israel	11. 5.1949	130. Palau	15.12.1994
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	67. Italien	14.12.1955	131. Panama	13.11.1945
3. Äthiopien	13.11.1945	68. Jamaika	18. 9.1962	132. Papua-Neuguinea	10.10.1975
4. Afghanistan	19.11.1946	69. Japan	18.12.1956	133. Paraguay	24.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	70. Jemen	30. 9.1947	134. Peru	31.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	71. Jordanien	14.12.1955	135. Philippinen	24.10.1945
7. Andorra	28. 7.1993	72. Jugoslawien	1.11.2000	136. Polen	24.10.1945
8. Angola	1.12.1976	73. Kambodscha	14.12.1955	137. Portugal	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	74. Kamerun	20. 9.1960	138. Rumänien	14.12.1955
10. Argentinien	24.10.1945	75. Kanada	9.11.1945	139. Rußland	24.10.1945
11. Armenien	2. 3.1992	76. Kap Verde	16. 9.1975	140. Rwanda	18. 9.1962
12. Aserbaidschan	2. 3.1992	77. Kasachstan	2. 3.1992	141. Salomonen	19. 9.1978
13. Australien	1.11.1945	78. Katar	21. 9.1971	142. Sambia	1.12.1964
14. Bahamas	18. 9.1973	79. Kenia	16.12.1963	143. Samoa	15.12.1976
15. Bahrain	21. 9.1971	80. Kirgisistan	2. 3.1992	144. San Marino	2. 3.1992
16. Bangladesch	17. 9.1974	81. Kiribati	14. 9.1999	145. São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
17. Barbados	9.12.1966	82. Kolumbien	5.11.1945	146. Saudi-Arabien	24.10.1945
18. Belarus	24.10.1945	83. Komoren	12.11.1975	147. Schweden	19.11.1946
19. Belgien	27.12.1945	84. Kongo (Demokratische Republik)	20. 9.1960	148. Senegal	28. 9.1960
20. Belize	25. 9.1981	85. Kongo (Republik)	20. 9.1960	149. Seychellen	21. 9.1976
21. Benin	20. 9.1960	86. Korea		150. Sierra Leone	27. 9.1961
22. Bhutan	21. 9.1971	(Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991	151. Simbabwe	25. 8.1980
23. Bolivien	14.11.1945	87. Korea (Republik)	17. 9.1991	152. Singapur	21. 9.1965
24. Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992	88. Kroatien	22. 5.1992	153. Slowakei	19. 1.1993
25. Botswana	17.10.1966	89. Kuba	24.10.1945	154. Slowenien	22. 5.1992
26. Brasilien	24.10.1945	90. Kuwait	14. 5.1963	155. Somalia	20. 9.1960
27. Brunei	21. 9.1984	91. Laos	14.12.1955	156. Spanien	14.12.1955
28. Bulgarien	14.12.1955	92. Lesotho	17.10.1966	157. Sri Lanka	14.12.1955
29. Burkina Faso	20. 9.1960	93. Lettland	17. 9.1991	158. St. Kitts und Nevis	23. 9.1983
30. Burundi	18. 9.1962	94. Libanon	24.10.1945	159. St. Lucia	18. 9.1979
31. Chile	24.10.1945	95. Liberia	2.11.1945	160. St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
32. China	24.10.1945	96. Libyen	14.12.1955	161. Sudan	12.11.1956
33. Costa Rica	2.11.1945	97. Liechtenstein	18. 9.1990	162. Südafrika	7.11.1945
34. Côte d'Ivoire	20. 9.1960	98. Litauen	17. 9.1991	163. Suriname	4.12.1975
35. Dänemark	24.10.1945	99. Luxemburg	24.10.1945	164. Swasiland	24. 9.1968
36. Deutschland	18. 9.1973	100. Madagaskar	20. 9.1960	165. Syrien	24.10.1945
37. Dominica	18.12.1978	101. Malawi	1.12.1964	166. Tadschikistan	2. 3.1992
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	102. Malaysia	17. 9.1957	167. Tansania	14.12.1961
39. Dschibuti	20. 9.1977	103. Malediven	21. 9.1965	168. Thailand	16.12.1946
40. Ecuador	21.12.1945	104. Mali	28. 9.1960	169. Togo	20. 9.1960
41. El Salvador	24.10.1945	105. Malta	1.12.1964	170. Tonga	14. 9.1999
42. Eritrea	28. 5.1993	106. Marokko	12.11.1956	171. Trinidad und Tobago	18. 9.1962
43. Estland	17. 9.1991	107. Marshallinseln	17. 9.1991	172. Tschad	20. 9.1960
44. Fidschi	13.10.1970	108. Mauretanien	27.10.1961	173. Tschechien	19. 1.1993
45. Finnland	14.12.1955	109. Mauritius	24. 4.1968	174. Türkei	24.10.1945
46. Frankreich	24.10.1945	110. Mazedonien	8. 4.1993	175. Tunesien	12.11.1956
47. Gabun	20. 9.1960	111. Mexiko	7.11.1945	176. Turkmenistan	2. 3.1992
48. Gambia	21. 9.1965	112. Mikronesien	17. 9.1991	177. Tuvalu	5. 9.2000
49. Georgien	31. 7.1992	113. Moldau	2. 3.1992	178. Uganda	25.10.1962
50. Ghana	8. 3.1957	114. Monaco	28. 5.1993	179. Ukraine	24.10.1945
51. Grenada	17. 9.1974	115. Mongolei	27.10.1961	180. Ungarn	14.12.1955
52. Griechenland	25.10.1945	116. Mosambik	16. 9.1975	181. Uruguay	18.12.1945
53. Großbritannien	24.10.1945	117. Myanmar	19. 4.1948	182. Usbekistan	2. 3.1992
54. Guatemala	21.11.1945	118. Namibia	23. 4.1990	183. Vanuatu	15. 9.1981
55. Guinea	12.12.1958	119. Nauru	14. 9.1999	184. Venezuela	15.11.1945
56. Guinea-Bissau	17. 9.1974	120. Nepal	14.12.1955	185. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
57. Guyana	20. 9.1966	121. Neuseeland	24.10.1945	186. Vereinigte Staaten	24.10.1945
58. Haiti	24.10.1945	122. Nicaragua	24.10.1945	187. Vietnam	20. 9.1977
59. Honduras	17.12.1945	123. Niederlande	10.12.1945	188. Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
60. Indien	30.10.1945	124. Niger	20. 9.1960	189. Zypern	20. 9.1960
61. Indonesien	28. 9.1950	125. Nigeria	7.10.1960		
62. Irak	21.12.1945	126. Norwegen	27.11.1945		
63. Iran	24.10.1945	127. Österreich	14.12.1955		
64. Irland	14.12.1955	128. Oman	7.10.1971		
65. Island	19.11.1946	129. Pakistan	30. 9.1947		

SONSTIGE STAATEN

Schweiz
Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo (Demokratische Republik)
23. Kongo (Republik)
24. Lesotho
25. Liberia
26. Libyen
27. Madagaskar
28. Malawi
29. Mali
30. Marokko
31. Mauretanien
32. Mauritius
33. Mosambik
34. Namibia
35. Niger
36. Nigeria
37. Rwanda
38. Sambia
39. São Tomé und Príncipe
40. Senegal
41. Seychellen
42. Sierra Leone
43. Simbabwe
44. Somalia
45. Sudan
46. Südafrika
47. Swasiland
48. Tansania
49. Togo
50. Tschad

51. Tunesien
52. Uganda
53. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen
31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Armenien
3. Aserbaidshan
4. Bahrain
5. Bangladesch
6. Bhutan

7. Brunei
8. China
9. Georgien
10. Indien
11. Indonesien
12. Irak
13. Iran
14. Israel
15. Japan
16. Jemen
17. Jordanien
18. Kambodscha
19. Kasachstan
20. Katar
21. Kirgisistan
22. Korea
(Demokratische Volksrepublik)
23. Korea (Republik)
24. Kuwait
25. Laos
26. Libanon
27. Malaysia
28. Malediven
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Saudi-Arabien
36. Singapur
37. Sri Lanka
38. Syrien
39. Tadschikistan
40. Thailand
41. Türkei
42. Turkmenistan
43. Usbekistan
44. Vereinigte Arabische Emirate
45. Vietnam
46. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Andorra
3. Belarus
4. Belgien
5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Dänemark

8. Deutschland

9. Estland
10. Finnland
11. Frankreich
12. Griechenland
13. Großbritannien
14. Irland
15. Island
16. Italien
17. Jugoslawien
18. Kroatien
19. Lettland
20. Liechtenstein
21. Litauen
22. Luxemburg
23. Malta
24. Mazedonien
25. Moldau
26. Monaco
27. Niederlande
28. Norwegen
29. Österreich
30. Polen
31. Portugal
32. Rumänien
33. Rußland
34. San Marino
35. Schweden
36. Slowakei
37. Slowenien
38. Spanien
39. Tschechien
40. Ukraine
41. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Kiribati
4. Marshallinseln
5. Mikronesien
6. Nauru
7. Neuseeland
8. Palau
9. Papua-Neuguinea
10. Salomonen
11. Samoa
12. Tonga
13. Tuvalu
14. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Rußland	17 075 400	29. Ägypten	1 001 449	57. Irak	438 317
2. Kanada	9 970 610	30. Nigeria	923 768	58. Paraguay	406 752
3. China	9 596 961	31. Venezuela	912 050	59. Simbabwe	390 757
4. Vereinigte Staaten	9 363 520	32. Tansania	883 749	60. Japan	377 829
5. Brasilien	8 547 403	33. Namibia	824 292	61. Deutschland	357 022
6. Australien	7 741 220	34. Mosambik	801 590	62. Kongo (Republik)	342 000
7. Indien	3 287 263	35. Pakistan	796 095	63. Finnland	338 145
8. Argentinien	2 780 400	36. Türkei	774 815	64. Vietnam	331 689
9. Kasachstan	2 724 900	37. Chile	756 626	65. Malaysia	329 758
10. Sudan	2 505 813	38. Sambia	752 618	66. Norwegen	323 877
11. Algerien	2 381 741	39. Myanmar	676 578	67. Polen	323 250
12. Kongo (Demokratische Republik)	2 344 858	40. Afghanistan	652 090	68. Côte d'Ivoire	322 463
13. Saudi-Arabien	2 149 690	41. Somalia	637 657	69. Oman	309 500
14. Mexiko	1 958 201	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	70. Italien	301 318
15. Indonesien	1 904 569	43. Ukraine	603 700	71. Philippinen	300 000
16. Libyen	1 759 540	44. Madagaskar	587 041	72. Ecuador	283 561
17. Iran	1 648 195	45. Botswana	581 730	73. Burkina Faso	274 000
18. Mongolei	1 566 500	46. Kenia	580 367	74. Neuseeland	270 534
19. Peru	1 285 216	47. Frankreich	551 500	75. Gabun	267 668
20. Tschad	1 284 000	48. Jemen	527 968	76. Guinea	245 857
21. Niger	1 267 000	49. Thailand	513 115	77. Großbritannien	242 900
22. Angola	1 246 700	50. Spanien	505 992	78. Uganda	241 038
23. Mali	1 240 192	51. Turkmenistan	488 100	79. Ghana	238 533
24. Südafrika	1 221 037	52. Kamerun	475 442	80. Rumänien	238 391
25. Kolumbien	1 138 914	53. Papua-Neuguinea	462 840	81. Laos	236 800
26. Äthiopien	1 104 300	54. Schweden	449 964	82. Guyana	214 969
27. Bolivien	1 098 581	55. Usbekistan	447 400	83. Belarus	207 600
28. Mauretanien	1 025 520	56. Marokko	446 550	84. Kirgisistan	199 900

85. Senegal	196 722	120. Litauen	65 200	155. Katar	11 000
86. Syrien	185 180	121. Lettland	64 600	156. Jamaika	10 990
87. Kambodscha	181 035	122. Togo	56 785	157. Libanon	10 400
88. Uruguay	175 016	123. Kroatien	56 538	158. Zypern	9 251
89. Tunesien	163 610	124. Bosnien-Herzegowina	51 197	159. Brunei	5 765
90. Suriname	163 265	125. Costa Rica	51 100	160. Trinidad und Tobago	5 130
91. Nepal	147 181	126. Slowakei	49 012	161. Kap Verde	4 033
92. Bangladesch	143 998	127. Dominikanische Republik	48 511	162. Samoa	2 831
93. Tadschikistan	143 100	128. Bhutan	47 000	163. Luxemburg	2 586
94. Griechenland	131 957	129. Estland	45 100	164. Komoren	2 235
95. Nicaragua	130 000	130. Dänemark	43 094	165. Mauritius	2 040
96. Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538	131. Niederlande	41 526	166. São Tomé und Príncipe	964
97. Malawi	118 484	132. Guinea-Bissau	36 125	167. Dominica	751
98. Eritrea	117 600	133. Moldau	33 851	168. Kiribati	726
99. Benin	112 622	134. Belgien	30 528	169. Mikronesien	702
100. Honduras	112 088	135. Lesotho	30 355	170. Bahrain	694
101. Liberia	111 369	136. Armenien	29 800	171. Tonga	650
102. Bulgarien	110 912	137. Salomonen	28 896	172. St. Lucia	622
103. Kuba	110 861	138. Albanien	28 748	173. Singapur	618
104. Guatemala	108 889	139. Äquatorialguinea	28 051	174. Palau	459
105. Island	103 000	140. Burundi	27 834	175. Seychellen	455
106. Jugoslawien	102 173	141. Haiti	27 750	176. Andorra	468
107. Korea (Republik)	99 268	142. Rwanda	26 338	177. Antigua und Barbuda	442
108. Jordanien	97 740	143. Mazedonien	25 713	178. Barbados	430
109. Ungarn	93 032	144. Dschibuti	23 200	179. St. Vincent und die Grenadinen	388
110. Portugal	91 982	145. Belize	22 696	180. Grenada	344
111. Aserbaidshon	86 600	146. Israel	21 056	181. Malta	316
112. Österreich	83 859	147. El Salvador	21 041	182. Malediven	298
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	148. Slowenien	20 256	183. St. Kitts und Nevis	261
114. Tschechien	78 866	149. Fidschi	18 274	184. Marshallinseln	181
115. Panama	75 517	150. Kuwait	17 818	185. Liechtenstein	160
116. Sierra Leone	71 740	151. Swasiland	17 364	186. San Marino	61
117. Irland	70 273	152. Bahamas	13 878	187. Tuvalu	26
118. Georgien	69 700	153. Vanuatu	12 189	188. Nauru	21
119. Sri Lanka	65 610	154. Gambia	11 295	189. Monaco	1

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

1. China	1 266 840	47. Uganda	21 620	93. Jordanien	6 480
2. Indien	986 610	48. Saudi-Arabien	19 900	94. Honduras	6 390
3. Vereinigte Staaten	273 130	49. Ghana	19 680	95. Tadschikistan	6 240
4. Indonesien	209 260	50. Sri Lanka	19 040	96. Benin	6 190
5. Brasilien	165 370	51. Australien	18 970	97. El Salvador	6 150
6. Rußland	145 560	52. Jemen	17 680	98. Israel	6 100
7. Pakistan	134 510	53. Mosambik	17 300	99. Libyen	5 470
8. Bangladesch	126 950	54. Syrien	16 110	100. Slowakei	5 400
9. Japan	126 510	55. Niederlande	15 810	101. Paraguay	5 360
10. Nigeria	108 950	56. Madagaskar	15 500	102. Dänemark	5 320
11. Mexiko	97 370	57. Chile	15 020	103. Laos	5 300
12. Deutschland	82 090	58. Kasachstan	14 940	104. Finnland	5 170
13. Vietnam	78 710	59. Kamerun	14 690	105. Georgien	5 010
14. Philippinen	74 750	60. Côte d'Ivoire	14 530	106. Nicaragua	4 940
15. Ägypten	67 230	61. Simbabwe	13 080	107. Kirgisistan	4 870
16. Türkei	64 390	62. Angola	12 480	108. Sierra Leone	4 720
17. Iran	62 750	63. Ecuador	12 410	109. Papua-Neuguinea	4 700
18. Thailand	61 810	64. Burkina Faso	11 620	110. Kroatien	4 550
19. Äthiopien	61 670	65. Kuba	11 160	111. Togo	4 510
20. Frankreich	59 100	66. Guatemala	11 090	112. Norwegen	4 460
21. Großbritannien	58 740	67. Mali	10 960	113. Moldau	4 380
22. Italien	57 340	68. Kambodscha	10 950	114. Turkmenistan	4 380
23. Kongo (Demokratische Republik)	50 340	69. Ungarn	10 700	115. Singapur	3 890
24. Ukraine	50 110	70. Jugoslawien	10 640	116. Bosnien-Herzegowina	3 840
25. Korea (Republik)	46 860	71. Malawi	10 640	117. Neuseeland	3 810
26. Myanmar	45 060	72. Griechenland	10 630	118. Armenien	3 800
27. Südafrika	43 050	73. Sambia	10 410	119. Irland	3 750
28. Kolumbien	41 590	74. Niger	10 400	120. Litauen	3 660
29. Spanien	39 420	75. Tschechien	10 280	121. Costa Rica	3 590
30. Polen	38 650	76. Belarus	10 160	122. Eritrea	3 590
31. Argentinien	36 580	77. Belgien	10 150	123. Zentralafrikanische Republik	3 550
32. Tansania	32 790	78. Portugal	9 890	124. Uruguay	3 310
33. Algerien	30 770	79. Somalia	9 670	125. Libanon	3 240
34. Kanada	30 490	80. Tunesien	9 460	126. Albanien	3 110
35. Kenia	29 550	81. Senegal	9 280	127. Liberia	2 930
36. Sudan	28 880	82. Schweden	8 860	128. Kongo (Republik)	2 860
37. Marokko	28 240	83. Dominikanische Republik	8 330	129. Panama	2 810
38. Peru	25 230	84. Bulgarien	8 210	130. Mongolei	2 620
39. Usbekistan	23 950	85. Österreich	8 180	131. Mauretanien	2 600
40. Venezuela	23 710	86. Bolivien	8 140	132. Jamaika	2 560
41. Korea (Demokratische Volksrepublik)	23 700	87. Aserbaidshon	7 980	133. Oman	2 460
42. Malaysia	22 710	88. Haiti	7 800	134. Lettland	2 430
43. Rumänien	22 460	89. Tschad	7 460	135. Vereinigte Arabische Emirate	2 400
44. Irak	22 450	90. Guinea	7 360	136. Kuwait	2 110
45. Nepal	22 370	91. Rwanda	7 240	137. Lesotho	2 110
46. Afghanistan	21 920	92. Burundi	6 480	138. Bhutan	2 060

139. Mazedonien	2 010	156. Katar	590	173. Mikronesien	120
140. Slowenien	1 990	157. Äquatorialguinea	440	174. St. Vincent und die Grenadinen	110
141. Namibia	1 700	158. Luxemburg	430	175. Tonga	100
142. Botswana	1 610	159. Salomonen	430	176. Grenada	90
143. Estland	1 410	160. Kap Verde	420	177. Andorra	80
144. Gabun	1 390	161. Suriname	420	178. Kiribati	80
145. Trinidad und Tobago	1 290	162. Malta	390	179. Seychellen	80
146. Gambia	1 270	163. Brunei	320	180. Antigua und Barbuda	70
147. Guinea-Bissau	1 190	164. Bahamas	300	181. Dominica	70
148. Mauritius	1 170	165. Island	280	182. Marshallinseln	60
149. Swasiland	980	166. Malediven	280	183. St. Kitts und Nevis	40
150. Guyana	860	167. Barbados	270	184. Liechtenstein	30
151. Fidschi	810	168. Belize	240	185. Monaco	30
152. Zypern	780	169. Vanuatu	190	186. San Marino	30
153. Bahrain	670	170. Samoa	170	187. Palau	20
154. Komoren	660	171. St. Lucia	150	188. Nauru	10
155. Dschibuti	630	172. São Tomé und Príncipe	140	189. Tuvalu	10

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH WIRTSCHAFTSLEISTUNG (Bruttoinlandsprodukt in Millionen US-Dollar) (Tabelle 5)

1. Vereinigte Staaten	8 708 870	65. Luxemburg	17 561	129. Rwanda	1 956
2. Japan	4 395 083	66. Libanon	17 229	130. Armenien	1 911
3. Deutschland	2 081 202	67. Dominikanische Republik	17 125	131. Malawi	1 820
4. Frankreich	1 410 262	68. Usbekistan	16 844	132. Tadschikistan	1 778
5. Großbritannien	1 373 612	69. Sri Lanka	15 707	133. Fidschi	1 655
6. Italien	1 149 958	70. Kasachstan	15 594	134. Kirgisistan	1 629
7. China	991 203	71. Oman	14 962	135. Tschad	1 574
8. Brasilien	760 345	72. El Salvador	12 229	136. Togo	1 506
9. Kanada	612 049	73. Bulgarien	12 103	137. Laos	1 373
10. Spanien	562 245	74. Côte d'Ivoire	11 223	138. Swasiland	1 223
11. Mexiko	474 951	75. Costa Rica	11 076	139. Moldau	1 092
12. Indien	459 765	76. Sudan	10 695	140. Zentralafrikanische Republik	1 053
13. Korea (Republik)	406 940	77. Kenia	10 603	141. Mauretanien	959
14. Australien	389 691	78. Litauen	10 454	142. Mongolei	905
15. Niederlande	384 766	79. Panama	9 606	143. Lesotho	874
16. Rußland	375 345	80. Katar	9 243	144. Belize	707
17. Argentinien	281 942	81. Zypern	9 031	145. Burundi	701
18. Belgien	245 706	82. Kamerun	8 781	146. Äquatorialguinea	696
19. Schweden	226 388	83. Tansania	8 777	147. Eritrea	670
20. Österreich	208 949	84. Bolivien	8 516	148. Sierra Leone	669
21. Türkei	188 374	85. Island	8 482	149. Guyana	649
22. Dänemark	174 363	86. Paraguay	8 065	150. St. Lucia	634
23. Polen	154 146	87. Jordanien	7 616	151. Antigua und Barbuda	622
24. Norwegen	145 449	88. Ghana	7 606	152. Kap Verde	581
25. Indonesien	140 964	89. Trinidad und Tobago	6 998	153. Seychellen	545
26. Südafrika	131 127	90. Kongo (Demokratische Republik)	6 964	154. Dschibuti	519
27. Saudi-Arabien	128 892	91. Jemen	6 769	155. Bhutan	440
28. Finnland	126 130	92. Lettland	6 664	156. Gambia	437
29. Griechenland	123 934	93. Äthiopien	6 534	157. Malediven	368
30. Thailand	123 887	94. Uganda	6 349	158. Grenada	343
31. Portugal	107 716	95. Jamaika	6 134	159. St. Vincent und die Grenadinen	316
32. Venezuela	103 918	96. Botswana	5 996	160. St. Kitts und Nevis	305
33. Iran	101 073	97. Angola	5 861	161. Salomonen	301
34. Israel	99 068	98. Simbabwe	5 716	162. Dominica	250
35. Ägypten	92 413	99. Bahrain	5 350	163. Vanuatu	241
36. Kolumbien	88 596	100. Honduras	5 342	164. Guinea-Bissau	221
37. Singapur	84 945	101. Estland	5 101	165. Mikronesien	219
38. Irland	84 861	102. Nepal	4 904	166. Komoren	197
39. Philippinen	75 350	103. Brunei	4 851	167. Samoa	175
40. Malaysia	74 634	104. Senegal	4 791	168. Tonga	173
41. Chile	71 092	105. Gabun	4 750	169. Palau	129
42. Pakistan	59 880	106. Aserbaidschan	4 457	170. Marshallinseln	97
43. Peru	57 318	107. Mauritius	4 233	171. São Tomé und Príncipe	47
44. Tschechien	56 379	108. Georgien	4 192	172. Kiribati	45
45. Neuseeland	53 622	109. Mosambik	4 169		
46. Ungarn	48 355	110. Haiti	3 871		
47. Vereinigte Arabische Emirate	47 234	111. Madagaskar	3 733		
48. Algerien	47 015	112. Guinea	3 693		
49. Bangladesch	45 779	113. Papua-Neuguinea	3 571		
50. Nigeria	43 286	114. Malta	3 471		
51. Ukraine	42 415	115. Mazedonien	3 445		
52. Marokko	35 238	116. Sambia	3 325		
53. Rumänien	33 750	117. Kambodscha	3 117		
54. Kuwait	29 572	118. Namibia	3 075		
55. Vietnam	28 567	119. Albanien	3 058		
56. Belarus	25 693	120. Mali	2 714		
57. Kroatien	21 752	121. Turkmenistan	2 708		
58. Tunesien	21 188	122. Bosnien-Herzegowina	2 698		
59. Slowenien	20 653	123. Burkina Faso	2 643		
60. Uruguay	20 211	124. Benin	2 402		
61. Syrien	19 380	125. Nicaragua	2 302		
62. Slowakei	19 307	126. Kongo (Republik)	2 273		
63. Ecuador	18 712	127. Barbados	2 268		
64. Guatemala	18 016	128. Niger	2 067		

Für folgende Staaten liegen keine Daten vor:

Afghanistan
Andorra
Bahamas
Irak
Jugoslawien
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Kuba
Liberia
Libyen
Liechtenstein
Monaco
Myanmar
Nauru
San Marino
Somalia
Suriname
Tuvalu